



## EINLADUNG

<b>Sitzung:</b>	Stadtrat IV/26
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 25.06.2019
<b>Sitzungsort:</b>	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8
<b>Beginn:</b>	17:00 Uhr

### Hinweis:

Nicht ausgedruckt (Papierfassung) sind die Anlagen des Tagesordnungspunktes 1.5.1. und 1.5.2. Die **Ratsmitglieder** werden gebeten, bei Bedarf auf die letzte Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt zurückzugreifen.

**Presse und Zuhörerschaft** werden auf die Veröffentlichung im Bürgerinformationssystem hingewiesen, das über die städtische Homepage aufrufbar ist.

## TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
    - 1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung
    - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
    - 1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - M/2019/445
  - 1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**
    - 1.2.1 Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 20. Mai 2019 vom Klimabündnis Oberberg:  
Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes unterstützen - V/2019/095
  - 1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**
    - 1.3.1 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:  
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sanierung der Abwassergrundleitung am Rathaus - V/2019/092

## **1.4 Beschlüsse**

- 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen - V/2019/099
- 1.4.2 Fortführung der Windelsackannahme - V/2019/087
- 1.4.3 Gleichstellungsplan der Hansestadt Wipperfürth
  - a) Bericht gemäß § 5a Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz
  - b) Beschluss eines neuen Gleichstellungsplanes (Fortschreibung)  
V/2019/096
- 1.4.4 Verkaufsoffene Sonntage 2019 - V/2019/098
- 1.4.5 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt - V/2019/100

## **1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**

- 1.5.1 Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle,
  - 1. vereinfachte Änderung
  - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
  - 2. Satzungsbeschluss  
V/2019/085
- 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost, 6. vereinfachte Änderung
  - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
  - 2. Satzungsbeschluss  
V/2019/086
- 1.5.3 Einrichtung einer Stelle "Eingliederungshilfe" - V/2019/091
- 1.5.4 VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom .... 2019  
V/2019/093
- 1.5.5 Änderung der Zuständigkeitsordnung - V/2019/073/1
- 1.5.6 Trägerschaft der schulischen Betreuungsmaßnahmen - V/2019/094

## **1.6 Anfragen**

### **1.7 Anträge**

- 1.7.1 Antrag zum „Integrierten Klimaschutzkonzept der Hansestadt Wipperfürth“ (IKSK) der Fraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen vom 10.06.2019 - A/2019/203

## **1.8 Mitteilungen**

- 1.8.1 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2019 aufgrund von Fraktionsanträgen - M/2019/449
- 1.8.2 Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2018 - M/2019/447
- 1.8.3 Einstellung einer/s Bundesfreiwilligendienstler/s (Bufdi) für die Stadtbücherei  
M/2019/446
- 1.8.4 Situation Kommunalfinanzen - M/2019/448

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**
- 2.4 Beschlüsse**
  - 2.4.1 Vergabe Erstellung eines ganzheitlichen Raumkonzeptes - V/2019/097
  - 2.4.2 Grundstücksangelegenheiten - V/2019/102
- 2.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**
- 2.6 Anfragen**
- 2.7 Anträge**
- 2.8 Mitteilungen**
  - 2.8.1 Bürgerstiftung - M/2019/450

---

Michael von Rekowski  
-Bürgermeister-



BM - Ratsbüro

**Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Kenntnisnahme

**Ratssitzung am 16.12.2014**

**TOP 1.5.7 Auflösung des Teilstandortes GGS Wipper-Schule im Schulverbund KGS Agathaberg / EGS Albert Schweitzer**

Noch offen:

4. Auftrag zur Suche von Nachnutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung zweckgebundener OGS-Fördermitteln unter Einbeziehung der Vereine aus Ohl und Umgebung in die Überlegungen

Noch nicht erledigt.

Die Turnhalle wurde ab August 2017 an den örtlichen Verein übertragen.

**Ratssitzung am 28.04.2015**

**TOP 1.7.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)**

zuletzt berichtet in der Ratssitzung am 19.12.2017;  
Verbleib in der Beschlusskontrolle

**Ratssitzung am 18.12.2018**

**TOP 1.7.1 Antrag der FDP durch Ratsherrn Josef W. Schnepfer vom 03.12.2018 bezüglich Regionalplanung**

zuletzt im ASU am 12.06.2019 über den aktuellen Sachstand berichtet

**TOP 2.4.2 Bürgerstiftung, Jahresabschluss 2018**

zuletzt berichtet im HFA am 04.06.2019, siehe TOP 2.8.1

## **Ratssitzung am 07.05.2019**

- TOP 1.2.1 Bürgeranregung vom 19.02.2019: Straßenbeleuchtung Kupferberg Alte Bahnhofstraße**
- Für den Rat zunächst erledigt durch Überweisung an den Bauausschuss.
- TOP 1.2.2 Einwohneranregung der Anwohner der L 302 zum Anschluss eines Forderungskatalogs gegen Motorradlärm**
- Für den Rat durch Überweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt erledigt.
- TOP 1.4.1 Gründung der "Projektagentur Oberberg GmbH" und Beteiligung der Hansestadt Wipperfürth-**
- Erledigt.
- TOP 1.4.2 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt -**
- Erledigt.
- TOP 2.4.1 Vergabe der Grünflächenpflege auf den städtischen Parkanlagen**
- Erledigt.
- TOP 2.4.2 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts (InHK) für die Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth - Umgestaltung und Aufwertung Stadteingang West in folgenden Abschnitten: M. 3.4.1a,f,j Beauftragung von Straßenbauleistungen nach VOB - Nachträge 1, 4-9, 11**
- Erledigt.
- TOP 2.4.3 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts (InHK) für die Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth - Umgestaltung und Aufwertung Marktstraße / Marktplatz in folgenden Abschnitten: M. 3.4.10a / 3.4.5 a Beauftragung von Lieferung und Einbau von Beleuchtungsanlagen**
- Erledigt.



BM - Ratsbüro

**Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 20. Mai 2019 vom  
Klimabündnis Oberberg:  
Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes unterstützen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die Anregung wird gemäß § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

-keine-

**Demografische Auswirkungen:**

-keine-

**Begründung:**

Mit E-Mail vom 21.05.2019 ist die als Anlage beigefügte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW in der Verwaltung eingegangen. Danach möge der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließen, die Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency („Klimanotstand“), wie in der Anregung niedergelegt ist, zu beschließen

Das Thema wurde in Deutschland vom Klimabündnis Hamm aufgegriffen, nachdem die Stadt Basel im Februar 2019 den Klimanotstand für ihr Stadtgebiet ausgerufen hat. Das Klimabündnis Hamm ist eine Initiative von Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Jahr 2014 gegründet hat.

Nach Darstellung auf der Homepage des Klimabündnisses Hamm <https://www.klimabuendnis-hamm.de/nrw-erklaert-den-klimanotstand/> wurde die Resolution inzwischen in NRW bei 118 Kommunen eingereicht.

Der Stadtverwaltung, wie auch dem Rat der Hansestadt Wipperfürth, ist sehr an einem aktiven und bestmöglichen Beitrag zum Klimaschutz gelegen. Dieser sollte primär durch die Umsetzung des städtischen Klimaschutzkonzeptes, das bereits im Jahr 2013 erarbeitet wurde, und der zugrundeliegenden Inhalte geleistet werden. Siehe hierzu auch der Antrag TOP 1.7.1.

Inhaltlich wurde das Integrierte Klimaschutzkonzept im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt behandelt. Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, die Anregung vom 20.05.2019 -wie es die Hauptsatzung vorsieht- an den zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu verweisen.

**Anlagen:**

Anregung nach § 24 GO NRW vom 20.05.2019



Klimabündnis Oberberg

**Stadt Wipperfürth**

**Herrn Bürgermeister Michael von Rekowski**

Marktplatz 1

**51688 Wipperfürth**

✉ info@stadt-wipperfuertth.de

Antwort erbeten an:

NABU Oberberg

Schulstr. 2

51674 Wiehl

Tel: 02262 – 71 27 28

Fax: 02262 – 71 27 29

www.NABU-Oberberg.de

info@nabu-oberberg.de

20. Mai 2019

## **Anregung nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

### Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands unterstützen

Der Stadtrat Wipperfürth möge beschließen:

Die Stadt Wipperfürth unterstützt die Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands[1], wie sie in dieser Anregung niedergelegt ist.

#### **Begründung:**

Trotz weltweiter Bemühungen über Jahrzehnte, den Ausstoß von Klimagasen zu reduzieren, nimmt deren Konzentration Jahr um Jahr zu. Alle Maßnahmen, dem Klimawandel entgegen zu wirken, haben bisher keinen ausreichenden Erfolg gezeigt. Die Wissenschaft prognostiziert verheerende Folgen für die menschliche Zivilisation und die Natur auf dem Planeten Erde.

Es ist dringend erforderlich, jetzt auf allen Ebenen von Gesellschaft und Politik zu effizienten und konsequenten Maßnahmen zu greifen, um die Katastrophe noch aufzuhalten. Weltweit haben Kommunen wie Los Angeles, Vancouver, London, Basel und Konstanz den Klimanotstand («Climate Emergency») ausgerufen und damit ein Signal gesetzt.

Immer mehr Menschen fordern wirksame Sofortmaßnahmen, um das Klima zu schützen. Weltweit haben sich in unterschiedlichen Umweltbewegungen, wie z.B. in „Fridays for Future“ Menschen zusammen getan, um das Engagement für die „Bewahrung der Schöpfung“ sichtbar zu machen und in den Köpfen zu verankern:

#### **Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands [1]**

Der Mensch hat bereits einen Klimawandel mit irreversiblen Folgen verursacht, welche weltweit zu spüren sind. Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um 1 Grad Celsius gestiegen, weil die CO<sup>2</sup>-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 400 ppm angestiegen ist. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

Bereits 1,5 °C Erderwärmung führen unter anderem dazu, dass der steigende Meeresspiegel riesige Küstengebiete unbewohnbar macht. Die Weltbank schätzt, dass in den kommenden 30 Jahren die Zahl der Klimaflüchtlinge auf über 140 Millionen Menschen ansteigen wird. Auch im Oberbergischen wird der Klimawandel zu spüren sein, so sind bereits die Land- und Forstwirtschaft

von den Folgen der letztjährigen Dürre und Stürmen und die Siedlungen von Starkregen und Überschwemmungen stark betroffen. Weitere Extremwetterlagen werden häufiger und stärker ausfallen. Die Weltgesundheitsorganisation WHO beschreibt einen drohenden Zusammenbruch der Gesundheitssysteme durch die starke Zunahme klimabedingter Katastrophenlagen und Krankheitsbilder, vor allem des Herz-Kreislaufsystems bei älteren Mitbürgern.

Der Klimawandel ist also nicht bloß ein Klimaproblem: Er ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Gesundheits- und Friedensproblem.

Es kann und soll nicht erwartet werden, dass die Lösung dieses Problems alleine durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen erreicht wird. Es braucht jetzt auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene griffige Maßnahmen, um dieser drohenden Katastrophe entgegenzuwirken. Die bis heute beschlossenen Pläne und Maßnahmen reichen nicht aus, um die Erwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5°C zu begrenzen. Deshalb ist es jetzt wichtiger denn je schnell zu handeln!

Die **Stadt Wipperfürth** nimmt ihre Aufgabe der Daseinsfürsorge für ihre Einwohner sehr ernst. Sie erklärt deshalb den Klimanotstand und erkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an:

- Die **Stadt Wipperfürth** wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen, insbesondere auch bei der Bauleitplanung, berücksichtigen und keine Beschlüsse fassen, die dem Klimaschutz entgegenstehen.
- Die **Stadt Wipperfürth** orientiert sich für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC), insbesondere im Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.
- Die **Stadt Wipperfürth** fordert von der Bundesregierung die Einführung eines Klimaschutzgesetzes, dessen Maßnahmen an den Forderungen des Pariser Abkommens ausgerichtet sind. Das Gesetz hat sicherzustellen, dass die bereits vereinbarten Reduktionsziele eingehalten werden und dass das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland spätestens bis 2050 vollständig erreicht wird.
- Die **Stadt Wipperfürth** fordert, dass die Bundesregierung und die Landesregierung umfassend über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren.

[1] Der Begriff «Klimanotstand» ist kein juristischer Begriff, er soll keine Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein.

### Unterzeichner für das Klimabündnis-Oberberg:

Milena Schöbel	Ringweg 1	51545 Waldbröl	Kreisvorstand Oberberg	BUND	
Michel Gerhard	Löffelsterz 15	51580 Reichshof	Kreisvorstand Oberberg	NABU	
Manfred Blumberg	Felderweg 23	51688 Wipperfürth	1. Vorsitzender	NOVE e.V.	
Manfred Fischer	Dreisbacher Straße 36	51674 Wiehl	Umweltbeauftragter des Evangelischen Kirchenkreises "An der Agger"		



BM - Ratsbüro

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:  
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sanierung der Abwassergrundleitung  
am Rathaus**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die nachfolgende einstimmig gefasste Dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW vom 04.06.2019, wird gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

1. Einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 260.000 EUR bei dem Investitionsprojekt 5.100.005 „Um- und Ausbau Rathaus“ wird zugestimmt.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt über gleichhohe Wenigerauszahlungen beim Investitionsprojekt 5.100.316 „Konrad-Adenauer-Hauptschule Brandschutz“.
3. Dieser Beschluss ergeht als Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW, die dem Stadtrat zur nächsten Sitzung am 25.06.2019 zur Genehmigung vorzulegen ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- keine -

**Demografische Auswirkungen:**

- keine -

**Begründung:**

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 83 Absatz 2 GO, wonach der Rat bei „erheblichen“ über- / außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zustimmen muss. Als „erheblich“ sind nach den Budgetregeln (Ziffer f) Beträge von mehr als 50.000 Euro anzusehen.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 3 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Auf die entsprechende Vorlage zur HFA-Sitzung am 04.06.2019, TOP 1.4.1, wird verwiesen.



BM - Ratsbüro

**Wahlen zu den Ausschüssen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Herr Jörg Klockner scheidet als sachkundiger Bürger aus dem **Ausschuss für Schule und Soziales** aus. Als Nachfolgerin wird die sachkundige Bürgerin Selina Mederlet ernannt.

Herr Jörg Klockner scheidet als vertretungsberechtigter sachkundiger Bürger im Bauausschuss, Ausschuss für Sport Freizeit und Kultur sowie Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt aus.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Demografische Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die „Nachwahl“ ausgeschiedener Ausschussmitglieder ist § 50 Abs. 3 letzter Satz GO NRW: „Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“

Der Beschlussentwurf geht auf den mündlichen Wahlvorschlag der SPD-Fraktion zurück.



I - Ordnung

III - Finanzservice

**Fortführung der Windelsackannahme**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Das Angebot der Hansestadt Wipperfürth für die Vorhaltung eines Windelsackcontainers wird fortgeführt. Die Annahmezeiten der Windeln werden ab dem 01.08.2019 auf Mittwoch von 14 – 16 Uhr und Samstag von 10 – 12 Uhr festgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Die Kosten werden in Summe auf rund 30.000 € jährlich geschätzt. Hierin sind die Miete des Containers, die Abfuhr und die Entsorgung der Windeln sowie die Personalkosten enthalten.**

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

**keine**

**Begründung:**

In der Sitzung des Stadtrates vom 09.10.2018 (TOP 1.5.1) wurde beschlossen, dass die Hansestadt Wipperfürth auf dem Gelände des Bauhofs Container für die Windelentsorgung aufstellt. Es sollte die Möglichkeit bestehen, die Windeln an 2 Werktagen für jeweils 2 Stunden zu entsorgen. Dies sollte zunächst auf ein halbes Jahr befristet werden.

Zum 02.01.2019 ist das neue System der zentralen öffentlichen Windelsackannahme angelaufen. Die Bürger der Hansestadt Wipperfürth haben das Angebot sehr gut angenommen. Zu den bisherigen Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch von 14 – 16 Uhr, Freitag von 08 – 10 Uhr) nehmen durchschnittlich 40 Bürger täglich das Angebot der Verwaltung in Anspruch.

Allerdings gibt es vereinzelt Beschwerden, dass die o. g. Öffnungszeiten ungünstig sind, wenn z. B. beide Elternteile berufstätig sind. Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung die Öffnungszeiten ab dem 01.08.2019 auf Mittwoch 14 – 16 Uhr und Samstag 10 – 12 Uhr zu verlegen.

Die anfängliche Befürchtung der Verwaltung, dass sich die illegale Müllentsorgung vor das Tor des Bauhofs verlagert ist so nicht eingetreten. Allerdings wurde in den ersten drei Monaten Müll illegal am Standort der alten Windelcontainer entsorgt. Dieser Missstand hat sich mittlerweile erledigt.

Das neue System der Windsackcontainer hat sich in dem halben Jahr Erprobungszeit durchaus bewährt.

Aus diesem Grund möchte die Verwaltung gerne daran festhalten und dauerhaft einführen. Um den berufstätigen Bürgern entgegen zu kommen, sollten allerdings die Öffnungszeiten, wie o. a. angepasst werden.



BM - Personalservice  
Gleichstellungsbeauftragte

**Gleichstellungsplan der Hansestadt Wipperfürth**

- a) Bericht gemäß § 5a Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz
- b) Beschluss eines neuen Gleichstellungsplanes (Fortschreibung)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

- 1.) Der Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen, der gemäß § 5a Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes nach Ablauf des am 05.07.2016 beschlossenen Frauenförderplanes als Anlage 1 vorgelegt wird, wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Der als Anlage 2 beigefügte Gleichstellungsplan der Hansestadt Wipperfürth wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen nach dem Landesgleichstellungsgesetz in Verbindung mit dem Gleichstellungsplan können nicht konkret beziffert werden. Etwa entstehende Kosten sind im Rahmen der allgemeinen Personalkosten zu finanzieren.

**Begründung:**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) ist in jeder Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten ein Gleichstellungsplan (GSP) für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu erstellen. In den Gemeinden ist der GSP gemäß § 5 Abs. 4 LGG durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.

Gegenstand des GSP sind nach § 6 Abs. 1 LGG Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der

Unterrepräsentanz von Frauen. Der konkrete Inhalt des GSP ergibt sich im Übrigen aus den weiteren Absätzen des § 6 LGG.

Die Ziele des GSP werden von der Dienststelle durch die darin genannten Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten durchgehend verfolgt. Alle einschlägigen Personalentscheidungen werden in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten getroffen.

Die in Ziffer 10 des Frauenförderplans 2016-2018 vorgesehenen Zwischenberichte wurden dem Unterausschuss „Personal“ des Haupt- und Finanzausschusses jeweils zeitgleich mit der Vorlage des Stellenplanentwurfes in den Sitzungen am 24.01.2017, 23.01.2018 und 05.02.2019 erstattet.

Eine wesentliche Grundlage dieser Zwischenberichte war jeweils die Gegenüberstellung der Zahl der beschäftigten Männer und Frauen, getrennt nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, im Vergleich zu den entsprechenden Daten des jeweiligen Vorjahres.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Bericht zum Frauenförderplan 2016-2018

Anlage 2: Entwurf des Gleichstellungsplanes (Fortschreibung)

Anlage 3: Personalstatistik

# Bericht zum Frauenförderplan der Hansestadt Wipperfürth

## 2016 bis 2018

Gemäß § 5a Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 05.07.2016 die Fortschreibung des Frauenförderplanes (FFP) beschlossen, der am Tage nach der Verabschiedung in Kraft getreten ist und für drei Jahre galt.

Der Frauenförderplan der Hansestadt enthält in seinem Textteil unter anderem Maßnahmen und Ziele zum Abbau der strukturellen Benachteiligung der weiblichen Beschäftigten, die in den einzelnen Abschnitten des FFP

- Maßnahmen auf der Steuerungsebene / Übergreifende Maßnahmen,
- Stellenausschreibung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie
- Fortbildung

aufgezeigt werden, ferner unter Ziffer 8 langfristige Ziele.

In einem statistischen Teil, der gleichzeitig eine Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur darstellt, folgen Tabellen über die Zahl der beschäftigten Frauen und Männer, getrennt nach Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen sowie nach Laufbahn- und Berufsgruppen, soweit dieses aufgrund der Entgeltgruppenzuordnung möglich ist.

Weitere Bestandteile sind eine Aufstellung über die Zahl der weiblichen und männlichen Auszubildenden einschließlich der Teilnehmer/innen an Angestelltenlehrgängen sowie eine Übersicht über die Anzahl an Beförderungen, ebenfalls getrennt nach Beamtinnen und Beamten bzw. Tarifbeschäftigten sowie Frauen und Männern in den jeweiligen Besoldungs- und Entgeltgruppen. Ebenfalls wieder beigefügt ist eine Übersicht der Fortbildungen, die ebenfalls nach Frauen und Männern in den Berufsgruppen des gehobenen Dienstes aufgeteilt wurde.

Nach Ziffer 9 (Berichtspflicht) des FFP ist, übereinstimmend mit § 5a Abs. 1 LGG, ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und dem Rat mit der Fortschreibung des FFP vorzulegen.

Der nachfolgende Bericht stellt insbesondere einen Vergleich dar zwischen der vorgenannten Bestandsaufnahme (Stichtag 31.12.2018) und den Veränderungen im Laufe der drei Jahre, für die der aufgestellte FFP Geltung hatte. Vergleichsstichtag ist jeweils der 31.12.2015.

Es folgen einige statistische Übersichten und Gegenüberstellungen mit daraus abgeleiteten Feststellungen über etwaige strukturelle Veränderungen. Die Tabellen sollen dazu dienen, einen schnellen Überblick zu erhalten über die wesentlichsten Inhalte dieser in großen Teilen nach Verwaltungsvorschriften zum LGG aufgebauten Erfassungsf formularen.

Der nächste Bericht wird dann im Jahre 2024 vorgelegt und wird die Zahlen mit Datum 31.12.2018 den Zahlen zum Stichtag 31.12.2023 gegenüberstellen.

## 1.) Gesamtzahl der Beschäftigten

Stichtag	insgesamt	Männer	Frauen	Frauenanteil %
31.12.2015	208	91	117	56,25
31.12.2018	235	89	136	57,87

Der prozentuale Anteil der weiblichen Beschäftigten an der Gesamtbeschäftigtenzahl ist insbesondere aufgrund der abnehmenden Anzahl männlicher Beschäftigter um 1,62 Prozentpunkte gestiegen.

Wie bereits im FFP unter der Ziffer 7 (Zahlen, Daten, Fakten) zum Ausdruck gebracht, kann eine realistische Prognose über die Veränderung der Frauenanteile in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht erfolgen. Diese Aussage trifft auch auf die Veränderung der Quoten bezogen auf die Beschäftigtenzahl insgesamt zu. Auch hier gilt das dort Ausgeführte, nämlich dass durch Sparzwänge, Wirtschaftlichkeitserwägungen und sonstige Umstrukturierungsmaßnahmen nicht alle freiwerdenden Stellen wiederbesetzt werden.

## 2.) Vollzeitbeschäftigte

(Aufteilung nach Beamten und tariflich Beschäftigten)

Beschäftigten- gruppe	Vollzeitbeschäftigte			Frauenanteil an den Vollzeit- beschäftigten in %
	insgesamt	Männer	Frauen	
<b>Beamtinnen / Beamte</b>				
31.12.2015	19	11	8	42,11
31.12.2018	16	9	7	43,75
<b>Tarifl. Besch.</b>				
31.12.2015	112	71	41	36,61
31.12.2018	138	82	56	40,58
<b>Insgesamt</b>				
31.12.2015	131	82	49	37,40
31.12.2018	154	91	63	40,91

Diese Tabelle zu den Vollbeschäftigten zeigt in der Summe wieder eine steigende Zahl der Frauenquote sowohl im Beamtenbereich als auch im Bereich der tariflich Beschäftigten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der geringen Anzahl an Beamtenstellen bereits sehr geringfügige Veränderungen des Stellengefüges zu einer deutlichen Veränderung der Frauenquote führen können. Zudem wird auf die Ausführungen zur Alterteilzeit in Ziffer 3 verwiesen.

### 3.) Teilzeitbeschäftigte (Aufteilung nach Beamtinnen/Beamten und tariflich Beschäftigten)

Beschäftigten- gruppe	Teilzeitbeschäftigte			Frauenanteil an den Teilzeitbeschäftigt. in %
	insgesamt	Männer	Frauen	
<b>Beamtinnen/ Beamte</b>				
31.12.2015	5	0	5	100,00
31.12.2018	9	1	8	88,89
<b>Tariflich Beschäftigte</b>				
31.12.2015	72	9	63	87,50
31.12.2018	73	8	65	89,04
<b>Insgesamt</b>				
31.12.2015	77	9	68	88,31
31.12.2018	82	9	73	89,02

Anhand der vorhergehenden Tabelle wird deutlich, dass der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Teilzeitkräfte wieder angestiegen ist und zwar um 0,71 Prozentpunkte.

Auf folgende Besonderheit in der statistischen Zuordnung wird jedoch hingewiesen: Zum Stichtag 31.12.2018 befanden sich 3 Frauen in Altersteilzeit. Statistisch gesehen werden die Beschäftigten während der Gesamtzeit der ATZ als Teilzeitkräfte geführt, d.h. sowohl in der Arbeitsphase als auch in der Freistellungsphase. Durch diese Zuordnung ergeben sich statistische Veränderungen, die eine aussagekräftige Auswertung zur tatsächlichen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung nicht zulassen.

### 4.) Anteil der Teilzeitbeschäftigten an den Gesamtbeschäftigten

	31.12.2015					31.12.2018				
	gesamt	Männer	Quote	Frauen	Quote	gesamt	Männer	Quote	Frauen	Quote
Beschäftigte insgesamt	208	91	43,75	117	56,25	235	99	42,13	136	57,87
Davon: Teilzeit	77	9	11,69	68	88,31	82	9	10,98	73	89,02
Quote	37,02	9,89		58,12		34,89	9,09		53,68	

Wie im Vergleich der beiden Stichtagen deutlich wird, ist die Teilzeitquote insgesamt bei der Hansestadt Wipperfürth gesunken.

## 5.) Beschäftigte nach den Laufbahngruppen der Beamtinnen / Beamten und den vergleichbaren Blöcken der Entgeltgruppen der tariflich Beschäftigten

Laufbahngruppe	Beschäftigtengruppe	31.12. 2015	Davon Frauen	Frauenanteil in %	31.12. 2018	Davon Frauen	Frauenanteil in %	Veränderung %-Punkte	
II	Höherer Dienst	Beamte	4	0	0	5	1	20	+20
		Tarifl. Beschäftigte	0	0	0	0	0	0	--
		<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>20,00</b>	<b>+20</b>
	Gehob. Dienst	Beamte	17	10	58,82	18	12	66,67	+7,45
		Tarifl. Beschäftigte	52	22	42,31	61	30	49,18	+6,87
		<b>Summe</b>	<b>69</b>	<b>32</b>	<b>46,38</b>	<b>79</b>	<b>42</b>	<b>53,16</b>	<b>+6,78</b>
I	Mittlerer Dienst	Beamte	3	3	100	2	2	100	---
		Tarifl. Beschäftigte	117	73	62,39	137	83	60,58	-1,81
		<b>Summe</b>	<b>120</b>	<b>76</b>	<b>63,33</b>	<b>149</b>	<b>85</b>	<b>61,15</b>	<b>-2,18</b>
	Einfacher Dienst	Beamte	0	0	0	0	0	0	---
		Tarifl. Beschäftigte	15	9	60	12	8	66,67	+6,67
		<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>60</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>66,67</b>	<b>+6,67</b>
<b>Gesamt</b>		<b>208</b>	<b>117</b>	<b>56,25</b>	<b>235</b>	<b>136</b>	<b>57,87</b>	<b>+1,62</b>	

Entsprechend dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurden die 4 Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes in 2 Laufbahngruppen neu geordnet: Laufbahngruppe I (einfacher und mittlerer Dienst) und Laufbahngruppe II (gehobener und höherer Dienst).

Zur besseren Vergleichbarkeit und größeren Aussagekraft der Statistik wird weiterhin eine Unterscheidung zwischen den ehemaligen Laufbahngruppen vorgenommen.

Die vorstehende Tabelle umfasst alle Beschäftigten einschließlich der Teilzeitkräfte und der Beurlaubten. Sie zeigt zunächst, dass der Frauenanteil vom mittleren bis zum gehobenen Dienst weiterhin angestiegen ist. Bezogen auf die einzelnen Laufbahngruppen lassen sich aus dem Vergleich folgende Fakten ablesen:

Im **höheren** Dienst ist eine Führungsposition mit einer Frau besetzt, da diese bis zum 31.12.2015 noch nicht befördert werden konnte, wurde die Beamtin in der Statistik 2016 im ehem. gehoben Dienst geführt. Mittlerweile konnte die Beamtin befördert werden.

Im **gehobenen** Dienst ist die Anzahl der Frauen weiterhin gestiegen, so dass ein Anteil von über 50 Prozent erreicht ist.

Im **mittleren** Dienst hat sich der Frauenanteil -wegen eines leichten Rückgangs an beschäftigten Frauen- leicht verringert.

Im **einfachen** Dienst ist der Frauenanteil gestiegen.

## 6.) Beamtinnen / Beamte und tariflich Beschäftigte des ehem. gehobenen Dienstes, unterteilt nach vergleichbaren Besoldungs- und Vergütungsgruppen

Die Veränderungen des Frauenanteils in der Laufbahngruppe des ehem. gehobenen Dienstes soll in folgender Tabelle noch etwas genauer dargestellt werden. Dazu wurden die beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen und die vergleichbaren Entgeltgruppen nach dem TVöD ausgewiesen.

Besoldungs- und vergleichbare Entgeltgruppen	31.12. 2015	Davon Frauen	Frauen in %	Besoldungs- und vergleichbare Entgeltgruppen	31.12. 2018	Davon Frauen	Frauen in %	Veränderung %-Punkte
<b>Beamte:</b> A 13 g.D.	5	2	<b>26,67</b>	<b>Beamte:</b> A 13 g.D.	3	1	<b>20</b>	<b>-6,67</b>
<b>Tarifl. Beschäftigte:</b> EG 12 / S 18	10	2		<b>Tarifl. Beschäftigte:</b> EG 13	2	0		
<b>Gesamt:</b>	<b>15</b>	<b>4</b>		<b>Gesamt:</b>	<b>5</b>	<b>1</b>		
<b>Beamte:</b> A 12	3	1	<b>27,27</b>	<b>Beamte:</b> A 12	6	2	<b>31,25</b>	<b>+3,98</b>
<b>Tarifl. Beschäftigte:</b> EG 11 / S 17	8	2		<b>Tarifl. Beschäftigte:</b> EG 12 / S 18	10	3		
<b>Gesamt:</b>	<b>11</b>	<b>3</b>		<b>Gesamt:</b>	<b>16</b>	<b>5</b>		
<b>Beamte:</b> A 11	6	4	<b>66,67</b>	<b>Beamte:</b> A 11	5	5	<b>66,67</b>	<b>-</b>
<b>Tarifl. Beschäftigte:</b> EG 10 / S 15 und S 16	6	4		<b>Tarifl. Beschäftigte:</b> EG 11 / S 17	13	7		
<b>Gesamt:</b>	<b>12</b>	<b>8</b>		<b>Gesamt:</b>	<b>18</b>	<b>12</b>		
<b>Beamte:</b> A 10 .	1	1	<b>51,72</b>	<b>Beamte:</b> A 10 .	1	1	<b>50</b>	<b>-1,72</b>
<b>Tarifl. Beschäftigte:</b> EG 9 / S 9 bis S 14	28	14		<b>Tarifl. Beschäftigte:</b> EG 10 / S 15 und S 16	9	4		
<b>Gesamt:</b>	<b>29</b>	<b>15</b>		<b>Gesamt:</b>	<b>10</b>	<b>5</b>		
<b>Beamte:</b> A 9 g.D.	2	2	<b>100</b>	<b>Beamte:</b> A 9 g.D.	3	3	<b>63,33</b>	<b>-36,67</b>
<b>Tarifl. Beschäftigte:</b>				<b>Tarifl. Beschäftigte:</b> EG 9b, 9c / S 10 bis S 14	27	16		
<b>Gesamt:</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>Gesamt:</b>	<b>30</b>	<b>19</b>		
<b>Insgesamt:</b>	<b>69</b>	<b>32</b>	<b>46,38</b>	<b>Insgesamt:</b>	<b>79</b>	<b>42</b>	<b>53,16</b>	<b>+6,78</b>

Bei der Größenordnung der Hansestadt Wipperfürth und ihrer Verwaltung können bereits leichte Veränderungen der Anzahl pro Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe (etwa durch Neubildung und Auflösung von Stellen, Abänderung des Stelleninhalts etc.) größere Auswirkungen auf die jeweilige Frauenquote haben. Zum 01. Januar 2017 trat die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA in Kraft. Durch die neue Entgeltordnung kommt es zu einer neuen Zuordnung der Entgeltgruppen, sowie die Unterteilung der Entgeltgruppe 9 in 3 Entgeltgruppen, die 9a, 9b und 9c. Die Entgeltgruppe 9a ist der Laufbahngruppe I zugehörig und findet deshalb keine Berücksichtigung mehr. Durch die Verschiebung, ist der Vergleich der einzelnen Vergleichsgruppen nicht besonders aussagekräftig. Trotzdem konnte insgesamt die Frauenquote im zugrundeliegenden Vergleichszeitraum von 46,38% auf 53,16% gesteigert werden und hat einen Anteil von über 50% erreicht.

## **7.) Beförderungen bzw. Höhergruppierungen, Auszubildende, Statistik der freigestellten Mitarbeiterinnen**

Hierzu wird auf die jeweiligen Statistiken verwiesen, die dem Entwurf des neuen Gleichstellungsplan beiliegen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 85 Beförderungen bzw. Höhergruppierungen vorgenommen.

Insgesamt stehen 34 Beförderungen bzw. Höhergruppierungen bei den Männern insgesamt 51 Beförderungen bzw. Höhergruppierungen bei den Frauen gegenüber.

## **8.) Fortbildungen**

Wie im letzten Bericht wurde auch dieses Mal wieder die Teilnahme an Fortbildungen in den Laufbahngruppen des gehobenen Dienstes (beamtenrechtliche Besoldungsgruppen und die vergleichbaren Entgeltgruppen nach dem TVöD) erfasst:

Bes.Gruppe/ Entg.Gruppe	fachspezifische Fortbildung		fachübergrei- fende Fortbil- dung		IT-Fortbildung		Bewerbungen und Zulassung zur Fortbildung			
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	davon Teilzeit	davon Beurl.
<b>Beamte</b>	13	50	0	25	0	1	13	76	19	0
<b>Tarifl. Beschäf- tigte</b>	30	84	3	1	0	0	33	85	29	0
<b>gehob.Dienst zusammen</b>	<b>43</b>	<b>134</b>	<b>3</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>46</b>	<b>161</b>	<b>48</b>	<b>0</b>

Für Teilzeitbeschäftigte gelten dieselben Zugangsvoraussetzungen wie für Vollzeitkräfte. Die Frauenquote erreicht bei insgesamt 207 Fortbildungen 77,78 %, im Berichtszeitraum 2013 bis 2016 handelte es sich um insgesamt 222 Fortbildungen und eine Frauenquote von 58,56 %.

## **9.) Zusammenfassende Analyse der Gegenüberstellungen**

Wie schon zuvor und auch im vorhergehenden Bericht zum Ausdruck gebracht, kann das Gesamtgefüge der Beschäftigten, auch bezogen auf die jeweilige Situation der bei der Stadtverwaltung Wipperfürth beschäftigten Frauen, innerhalb eines Dreijahreszeitraumes nur sehr bedingt verändert und im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern nur mittel- bis langfristig spürbar verbessert werden.

Der Frauenanteil der bei der Verwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist innerhalb des Berichtszeitraumes nahezu konstant geblieben. Der Anteil der Frauen überwiegt den der Männer weiterhin.

Zum 31.12.2018 beschäftigte die Hansestadt Wipperfürth 9 vollzeitbeschäftigte Männer weniger, dafür aber 14 vollzeitbeschäftigte Frauen mehr als im Vergleich zum 31.12.2015. Gemessen an der Gesamtzahl der Vollzeitbeschäftigten ist der Frauenanteil damit von 37,40% auf 40,91% (Tabelle zu 2.) angestiegen.

Während zum 31.12.2015 77 der 208 Gesamtbeschäftigten (= 37,02 %) teilzeitbeschäftigt waren, lag die Quote der Teilzeitkräfte zum 31.12.2018 bei 34,89% (82 von 235 Gesamtbeschäftigten). Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten hat prozentual leicht abgenommen.

Im gehobenen Dienst wurde eine weitere Erhöhung der Frauenquote um 6,78% Prozentpunkte im Vergleich zu 2015 erzielt.

Im höheren Dienst ist eine Führungsposition mit einer Frau besetzt, da diese bis zum 31.12.2015 noch nicht befördert werden konnte, wurde die Beamtin in der Statistik 2016 im ehem. gehobenen Dienst geführt. Mittlerweile konnte die Beamtin befördert werden.

Im Textteil des FFP sind neben diesem Ziel auch andere Maßnahmen und Ziele zum Abbau der strukturellen Benachteiligung der weiblichen Beschäftigten verbindlich festgelegt, nämlich

- Maßnahmen auf der Steuerungsebene / Übergreifende Maßnahmen,
- Stellenausschreibung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie
- Fortbildung.

In gegenseitiger Verantwortung zwischen dem Verwaltungsvorstand, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat wurden kontinuierlich und regelmäßig die in den entsprechenden Abschnitten des FFP beschriebenen Maßnahmen abgeprüft und im Sinne des Machbaren dann auch umgesetzt. Insbesondere wurde die Gleichstellungsbeauftragte bei allen organisatorischen und personellen Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann beteiligt (einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen). Bei der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen hat die Gleichstellungsbeauftragte den Dienstherrn unterstützt bzw. an der Realisierung aktiv mitgewirkt. Sie stand überdies den Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung beratend und unterstützend zur Seite.

Der Inhalt dieses Berichtes ist mit der Gleichstellungsbeauftragten, Frau Marlies Lützwow, abgestimmt.

Hansestadt Wipperfürth  
Der Bürgermeister  
-Personalservice-



## Gleichstellungsplan

2019 bis 2023

für Frauen und Männer

bei der Hansestadt Wipperfürth

50♂

50♀



## **Aus dem Frauenförderplan wird der Gleichstellungsplan**

Im Rahmen der Novellierung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 wurde aus dem bisherigen Frauenförderplan ein Gleichstellungsplan und ist ein Baustein im Handlungsplan einer Gleichstellungsbeauftragten. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen und eine Chancengleichheit zu gewähren, sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

### **1. Präambel**

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist seit Inkrafttreten der Landesverfassung im Jahr 1950 noch immer nicht vollständig verwirklicht. Dies gilt auch für die Stadtverwaltung Wipperfürth.

Hier befinden sich Frauen vor allem in den unteren Entgelt- und Besoldungsgruppen und sind in Führungspositionen noch kaum vertreten.

Die Stadtverwaltung Wipperfürth setzt sich sowohl gegenüber ihren Beschäftigten als auch in ihrer sachlichen Tätigkeit für die gleichwertige gesellschaftliche Teilhabe beider Geschlechter ein und trägt zum Abbau struktureller Benachteiligung von Frauen bei. Eine strukturelle Benachteiligung liegt dann vor, wenn sich eine geschlechtsneutral formulierte Regelung oder Maßnahme tatsächlich auf ein Geschlecht wesentlich häufiger nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt und dies nicht durch zwingende Gründe objektiv gerechtfertigt ist.

Unterschiedliche Lebenserfahrungen und Sichtweisen der Geschlechter müssen in alle Entscheidungsprozesse eingehen. Daher sollte Gleichstellung die Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen besonders von Frauen als Gemeinschaftsaufgabe fördern, die von allen Bereichen der Dienststelle gleichermaßen wahrzunehmen ist.

Alle Vorgesetzten tragen für ihren Verantwortungsbereich die Mitverantwortung dafür, dass die im Frauenförderplan formulierten Ziele unterstützt und realisiert werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere solche mit personeller Verantwortung, sind aufgefordert, an dieser Aufgabe mitzuarbeiten. Mitarbeit bedeutet für die sachlich unmittelbar zuständigen Stellen die konkrete Anwendung und Durchführung der Maßnahmen dieses Gleichstellungsplans, d.h. die praktische Umsetzung.

Der Gleichstellungsplan soll dazu beitragen, die Forderungen des Grundgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes nach Gleichbehandlung und Gleichstellung zu erfüllen und die vorhandenen Strukturen vor Ort so zu verändern, dass Frauen in allen Bereichen, Berufen und Funktionen paritätisch vertreten sind.

Männer und Frauen müssen die Möglichkeit haben, familiären Aufgaben (z. B. Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen) ohne berufliche Nachteile nachzugehen.

## **2. Geltungsbereich**

Der nachstehende Gleichstellungsplan gilt für die Stadtverwaltung Wipperfürth.

Entsprechend dem § 2 Abs. 2 LGG soll bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsform des Privatrechts durch das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Gehört der Hansestadt Wipperfürth allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.

## **3. Maßnahmen auf der Steuerungsebene/Übergreifende Maßnahmen**

Gleichstellung ist integraler Bestandteil von Personalentwicklung und wird als Gemeinschaftsaufgabe definiert. Zu den Aufgaben der Steuerungsebene gehören auch geschlechtergerechte Personalentwicklungskonzepte, Aus- und Fortbildungskonzepte, frauengerechte Maßnahmen, familiengerechte Arbeitszeitmodelle.

Im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten, Haushaltskonsolidierung und anderen Personalsparmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese nicht zu Lasten der Beschäftigung von Frauen gehen.

Zur Erreichung der beschriebenen Zielsetzung können auch solche Maßnahmen erforderlich sein, die zunächst Kosten verursachen können.

Geplante umfassende Aufgabenänderungen, Arbeitsverteilung oder Organisationsentwicklungen sind im Vorfeld auf ihre Auswirkungen im Hinblick auf die Beschäftigtenstruktur zu überprüfen. Eine Verschlechterung der Beschäftigtenstruktur zum Nachteil der weiblichen Beschäftigten ist grundsätzlich auszuschließen bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen abzufedern, z.B. Qualifizierung für höherwertige Tätigkeiten.

Gender Ansätze führen zu einer Berücksichtigung von Geschlechterverhältnissen, unter Einbezug von Entscheidungsprozessen in allen Arbeitsbereichen. Ungleichheit der Geschlechter sollten beseitigt und innovative Strategien zur Veränderung von Organisationseinheiten gefördert werden. Insbesondere im Bereich der Wirtschaftsförderung sollte der Gender Gedanke aufgenommen werden und Berücksichtigung finden. Gender Mainstreaming ergänzt und erweitert daher die Frauenförderung.

#### 4. Stellenausschreibung

Freie Stellen werden grundsätzlich auch innerhalb der Verwaltung ausgeschrieben und sind den Beurlaubten ebenfalls bekannt zu geben. Zwingend muss in den Bereichen intern ausgeschrieben werden, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Sind in der frei gewordenen Funktion bzw. in der vorgesehenen und den darunterliegenden Entgeltgruppen Frauen unterrepräsentiert, kann darüber hinaus außerhalb der Verwaltung öffentlich ausgeschrieben werden.

Liegen nach der internen Ausschreibung keine Bewerbungen von entsprechend qualifizierten Frauen vor, soll die Ausschreibung einmal öffentlich wiederholt werden. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden, insbesondere bei Stellen, die Anwärterinnen und Anwärter oder Auszubildende nach beendeter Ausbildung vorbehalten sein sollen.

Die Personalverantwortlichen sind aufgefordert, Frauen bei entsprechender Qualifikation verstärkt zu Bewerbungen um höherwertige Stellen zu motivieren und sie auf diesem Weg zu unterstützen.

Die Formulierung von Ausschreibungen erfolgt grundsätzlich geschlechtsneutral.

Das Anforderungsprofil einer Stelle ist klar zu beschreiben.

Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschriften.

Stellenausschreibungen für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so gestaltet, dass Frauen sich gezielt angesprochen fühlen. Der Ausschreibungstext bei internen und externen Ausschreibungen wird daher um folgenden Zusatz ergänzt:

„Bei gleicher fachlicher Eignung werden Frauen aus Gleichstellungsgründen vorrangig berücksichtigt, wobei die flexiblen Arbeitszeiten der Hansestadt Wipperfürth familienfreundliche Lösungen bieten.“

Auswahlkriterien und Einstellungstests werden auf ihre geschlechtsspezifische Neutralität hin überprüft.

In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte formale Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.

Fragen und Anmerkungen, die geeignet sind Frauen zu benachteiligen, sind unzulässig.

Bei Abordnungen, Umsetzungen oder Übertragung von Projektleitungen und Aufgaben, die dazu dienen können, Qualifikationen zu erlangen, auch wenn keine Beförderung bzw. Höhergruppierung damit verbunden ist, sind Frauen bei gleichwertiger Eignung für den konkreten Arbeitsplatz so lange vorrangig zu be-

rücksichtigen, bis sie in den entsprechenden Bereichen/Funktionen und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen gleichermaßen repräsentiert sind.

Eine gleiche Qualifikation liegt dann vor, wenn die Bewertungen der einzelnen Merkmale "Eignung – Befähigung – fachliche Leistung" in der Gesamtsicht bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern zu einem übereinstimmenden Ergebnis führen, auch wenn die einzelnen Kriterien bei den Bewerberinnen und Bewerbern unterschiedlich ausgeprägt sind.

Für die Beurteilung der vorstehenden Merkmale sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und ehrenamtlichen Tätigkeiten einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Bei ansonsten gleicher Qualifikation für Leitungs- und Führungsaufgaben können Engagement und Sensibilität für den Themenbereich der Gleichstellung von Frau und Mann ausschlaggebend sein.

## **5. Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

### **5.1 Allgemeines**

Die Hansestadt Wipperfürth erleichtert ihren Beschäftigten mit betreuungsbedürftigen Kindern/Angehörigen die Vereinbarkeit von beruflichem Engagement und familiären Aufgaben, indem sie im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen Arbeitszeiten ermöglicht, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dies kann durch Beurlaubung und vorübergehende Arbeitszeitreduzierung erreicht werden mit dem Ziel, familienbedingte Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere Alleinerziehenden und Auszubildenden mit Kindern soll eine Beibehaltung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Hansestadt Wipperfürth ermöglicht werden.

Um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, begrüßt die Hansestadt Wipperfürth, wenn männliche Beschäftigte die Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung und Beurlaubung verstärkt in Anspruch nehmen.

Alle Beschäftigten werden durch den Personalservice über die gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen bezüglich der Beurlaubung (z.B. bei der Betreuung von Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen), der Reduzierung der Arbeitszeiten, der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeiten sowie über die persönlichen, finanziellen und beruflichen Konsequenzen beraten und informiert.

Mit Männern und Frauen, die in Elternzeit oder Beurlaubung gehen, werden Personalgespräche geführt, die auf die Bedeutung der kontinuierlichen Erwerbsbiografie hinweisen und den Erhalt und die Weiterentwicklung ihrer Qualifikation über den Zeitraum der Elternzeit oder Beurlaubung zum Ziel haben.

Wenn dies im entsprechenden Personalgespräch vereinbart wurde, informieren Vorgesetzte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit bzw. in Beurlaubung regelmäßig über wichtige Veränderungen im Aufgabengebiet.

In den vergangenen Jahren haben bei der Stadtverwaltung auch Väter die Möglichkeit genutzt Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Eine positive Entwicklung wird sichtbar: Männer erkennen die Möglichkeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Gewinn für sich zu entdecken. Der Arbeitgeber bietet vielfältige Möglichkeiten, um diese Attraktivität weiter voranzutreiben.

Seit dem 26.06.2018 gibt es eine Dienstvereinbarung zur Telearbeitszeit. Im Rahmen dieser Dienstvereinbarung ermöglicht die Hansestadt Wipperfürth ihren Mitarbeitern die Teilnahme an der Telearbeit mit einem Zeitanteil von bis zu 50% der regelmäßigen persönlichen Arbeitszeit.

## **5.2 Teilzeit**

Bei Anträgen auf Teilzeit wird entsprechend der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 13 LGG verfahren.

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 LGG bzw. 14 Abs. 3 LGG sind qualifizierte Ersatzkräfte zu stellen. Dies kann geschehen durch befristete Arbeitsverhältnisse, Job-Rotation oder erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung von Beurlaubten.

Im Falle einer Rückkehr in Teilzeit der beurlaubten Stelleninhaberin / des beurlaubten Stelleninhabers ist der Ersatzkraft die verbleibende Arbeitszeit vorrangig anzubieten.

Entstehen durch Arbeitszeitreduzierungen oder organisatorische Veränderungen Stellenreste, sind diese vorrangig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anzubieten, die sich in Elternzeit befinden bzw. beurlaubt sind, um so einen stufenweisen Wiedereinstieg zu ermöglichen.

Die Sicherstellung einer Vertretung oder zügigen Wiederbesetzung dieser Stellen sind Maßnahmen, um eine positive Haltung gegenüber der Beschäftigung von jungen Frauen und Müttern sowie engagierten Vätern bei Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten zu erreichen. Dies gilt möglichst für die Zeit des Mutterschutzes, zwingend für die Zeit der Elternzeit und ggf. der anschließenden Beurlaubung. Die Abwesenheit wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Beurlaubung darf nicht zu einer unververtretbaren Mehrbelastung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung beantragen, sind in einem ausführlichen Gespräch auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit, insbesondere auf die beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen, hinzuweisen.

Alle Arbeitsplätze sind grundsätzlich teilbar. Dies gilt auch für Leitungsfunktionen.

Die Inanspruchnahme familienfreundlicher Arbeitszeiten durch Eltern wird erleichtert. Bei der Gestaltung von Dienst- und Urlaubsplänen sollen die Belange von Eltern vorrangig berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte Eltern schulpflichtiger Kinder die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Arbeitszeit an die Schulferien anzupassen und entsprechende befristete Verträge (87 %-Verträge) abzuschließen, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Teilzeitbeschäftigten werden die gleichen beruflichen Entwicklungs- und Fortbildungschancen eingeräumt wie Vollzeitbeschäftigten. Eine unterschiedliche Behandlung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe diese rechtfertigen. Eine schriftliche Begründung gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten ist erforderlich.

Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen und die dienstliche Beurteilung auswirken. Insbesondere dürfen bei Beförderungen und Höhergruppierungen keine Nachteile aus einer Teilzeitbeschäftigung entstehen.

### **5.3 Beurlaubung**

Bei Anträgen auf Beurlaubung wird entsprechend der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 14 LGG verfahren.

Nach Ablauf der Beurlaubung werden die Beschäftigten nach Maßgabe des Besoldungs- bzw. Tarifrechts mindestens zu den gleichen Bedingungen wie vor dem Antritt des Urlaubs weiter beschäftigt.

Mit den Beschäftigten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung Beratungsgespräche durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung informiert werden.

Beurlaubte Beschäftigte können an Personalversammlungen und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen und sollen hierüber von der Personalverwaltung bzw. dem Personalrat rechtzeitig und ausführlich informiert werden.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sollen weiterhin beurlaubten Beschäftigten insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig vor externen Bewerberinnen und Bewerbern angeboten werden.

Einmal jährlich werden die beurlaubten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, um insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen sowie andere aktuelle Entwicklungen zu informieren.

## 6. Fortbildung

Fortbildungsmaßnahmen werden bei der Hansestadt Wipperfürth im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bewilligt, wenn diese im dienstlichen Interesse liegen.

Vorgesetzte unterstützen die Fort- und Weiterbildungsbemühungen von Frauen und Männern gleichermaßen und motivieren ggf. Frauen besonders.

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind dienstliche Veranstaltungen im Sinne des Dienstunfallrechts. Durch eine Teilnahme entstehende Fahrtkosten werden auch den beurlaubten Kräften erstattet.

In Führungs- und Führungsnachwuchskräfte-seminaren sind u.a. auch die Themenstellungen

- Gleichstellung von Frau und Mann
- Personalentwicklung / Frauenförderung
- Themen des Gender Mainstreaming
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Vermeidung von sexueller Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz
- Maßnahmen der Gesundheitserhaltung/Gesundheitsförderung

ausdrücklich zu behandeln. Mit Referentinnen und Referenten sind entsprechende Konzepte abzustimmen. Frauen sind verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen für Fortbildungsmaßnahmen einzusetzen, sofern nicht bereits ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern erreicht wurde.

Die Teilnahme an entsprechenden Seminaren ist für alle Führungskräfte verbindlich. Für die Übernahme von Führungsaufgaben ist sie Voraussetzung. War die Teilnahme ohne Verschulden der Bewerberin oder des Bewerbers nicht möglich, wird sie bei Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers schnellstmöglich nachgeholt.

Neben den Seminaren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen auch Seminare speziell für Frauen angeboten werden (Wen-Do-Kurse). Diese sind gesondert anzukündigen.

## 7. Zahlen/Daten/Fakten

(in Klammern sind die Daten nach dem FFP 2016 nachrichtlich aufgeführt)

Entsprechend dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurden die 4 Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes in 2 Laufbahngruppen neu geordnet: Laufbahngruppe I (einfacher und mittlerer Dienst) und Laufbahngruppe II (gehobener und höherer Dienst).

Zur besseren Vergleichbarkeit und größeren Aussagekraft der Statistik wird weiterhin eine Unterscheidung zwischen den ehemaligen Laufbahngruppen vorgenommen.

Wie der beigefügten Statistik zu entnehmen ist, arbeiteten am 31.12.2018 136 (117) Frauen und 89 (91) Männer bei der Hansestadt Wipperfürth, 57,87 % (56,25 %) der Beschäftigten sind Frauen. Dies ist, für sich betrachtet, positiv zu bewerten.

Die meisten weiblichen Beschäftigten befinden sich in den mittleren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen. Im Bereich des ehem. höheren Dienstes und der Entgeltgruppe 14 ist eine Frau (2015: 0) vertreten, im Bereich des ehem. gehobenen Dienstes und der vergleichbaren Entgeltgruppen liegt die Frauenquote bei 53,16 % (46,38 %).

Die frauenspezifische Problematik liegt bei der Hansestadt Wipperfürth in der Personalstruktur. Im Bereich des höheren Dienstes bzw. der entsprechenden Entgeltgruppen ist derzeit eine Frau beschäftigt aber zum Stichtag 31.12.2018 noch nicht erfasst ist. In der Laufbahn des ehem. gehobenen Dienstes und in den entsprechenden Entgeltgruppen ist der Frauenanteil in den Spitzenämtern im Verhältnis zum Frauen-Männer-Anteil ausgeglichen werden., im Vergleich zu 2015 konnte der Frauenanteil um 6,78 Prozentpunkte auf 53,16 % gesteigert werden. Anders sieht es im Bereich des ehem. mittleren und ehem. einfachen Dienstes und den vergleichbaren Entgeltgruppen aus. Hier liegt der Frauenanteil mit 61,15 % (63,33 %) bzw. 57,87 % (56,25 %) weit über 50 %.

Bei der Besetzung von Stellen im ehem. höheren Dienst bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppen sowie denen mit Leitungs- und Führungsfunktionen und bei Beförderungen bzw. Höhergruppierungen wird wie bisher ganz besonders auf die konsequente Einhaltung und Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes und dieses Frauenförderplanes geachtet.

Eine realistische Prognose über die Veränderung der Frauenanteile in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen kann aus den nachfolgend erläuterten Gründen nicht erfolgen.

Durch Sparzwänge, Wirtschaftlichkeitserwägungen und sonstige Umstrukturierungsmaßnahmen bedingt, werden auch zukünftig nicht alle freiwerdenden Stellen wiederbesetzt. Oftmals greifen vor allem beim Freiwerden von Leitungsfunktionen organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenlegung von Ämtern.

Als ein Unsicherheitsfaktor ist die Entscheidung von Beurlaubten zu sehen, ob und in welchem Umfang sie die Arbeit wiederaufnehmen wollen. Die entsprechende Statistik in der Anlage macht die Problematik deutlich.

Jede konkrete Prognose auf der Basis solch unberechenbarer Faktoren wäre unrealistisch und wenig hilfreich.

## 8. Ziele

### 8.1 Stellenbesetzungen

Langfristig wird weiterhin eine Parität bei der Besetzung folgender Stellen angestrebt:

#### 8.1.1 ehem. höherer Dienst (ab A 13/Entgeltgruppe 13)

Es wird angestrebt den Frauenanteil in Führungspositionen weiter zu erhöhen. Die nächsten zu besetzenden Stellen sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung an Frauen vergeben werden.

#### 8.1.2 ehem. gehobener Dienst (ab A 11/Entgeltgruppe 11)

In diesen Besoldungs- und Entgeltgruppen befinden sich 34 Männer und 17 Frauen. Es wird angestrebt, in den nächsten fünf Jahren - unter Berücksichtigung der Haushaltslage - bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung mehr Frauen in diese Gruppen zu befördern bzw. höher zu gruppieren als Männer. Notwendige Qualifizierungen werden angeboten.

### 8.2 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Gesundheitsmanagement zielt auf das physische sowie psychische Wohlbefinden ab, wodurch eine Gesunderhaltung einer jeden Mitarbeiterin und Mitarbeiters gefördert werden soll.

Grundlage des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) ist die gesetzliche Verpflichtung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie die freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Bei der Hansestadt Wipperfürth werden der Arbeits- und Gesundheitsschutz (Gefährdungsbeurteilungen, arbeitsmedizinische Untersuchungen, Impfungen, persönliche Schutzausrüstung usw.) sowie das BEM seit vielen Jahren aktiv gelebt.

Auch die Gesundheitsförderung hat einen sehr hohen Stellenwert. Kooperationen mit Fitnessstudios, YogaRaum und Rückenzentrum gehören ebenso dazu wie Gesundheitstage oder gesunde sowie bewegte Mittagspausen, Massagen, verschiedene Kursangebote (Yoga, Rückenschule), Schnupperkurse etc. werden regelmäßig angeboten.

Das Angebot eines psychologischen Dienstes, der bei beruflichen aber auch privaten Problemen in Anspruch genommen werden kann, rundet das Angebot ab.

Das Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Gesundheitsangeboten ist seit Einführung der Angebote sehr groß und wird von diesen positiv bewertet. Aufgrund einer Mitarbeiterbefragung beim Gesundheitstag im Jahr 2018 können gezielt Angebote zur Förderung der Gesundheit durchgeführt und weiterentwickelt werden.

Wie jede wirkungsvolle Maßnahme, ist auch das Betriebliche Gesundheitsmanagement nicht zum Nulltarif zu haben. Die Umsetzung erfordert sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen.

## **9. Berichtspflicht**

Nach Ablauf des Frauenförderplans ist ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und dem Rat mit der Fortschreibung des Frauenförderplanes vorzulegen.

Der Bericht muss auch die Gründe enthalten, die evtl. zu ergänzenden Maßnahmen während der Laufzeit dieses Frauenförderplanes geführt haben.

Dieser Bericht ist den Beschäftigten der Hansestadt Wipperfürth bekannt zu machen.

Jeweils mit der Vorlage des Stellenplanentwurfs ist dem Unterausschuss „Personal“ ein Zwischenbericht zu erstatten.

## **10. Inkrafttreten**

Der Frauenförderplan tritt am Tag nach der Verabschiedung durch den Rat in Kraft und gilt für fünf Jahre.

Er ersetzt den Frauenförderplan vom 05.07.2016.

**Personalstatistik**

**zum**

**Gleichstellungsplan**

**der Hansestadt Wipperfürth**

## Zahl der Beschäftigten, getrennt nach Laufbahn- und Berufsgruppen sowie nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten

Beamte (Besoldungs- gruppe)	Stichtag: 31.12.2015												Stichtag: 31.12.2018											
	Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt				Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt			
	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %
<b>B4 - A13 hD</b>	4	4	0	0,00%	4	4	0	0,00%	0	0	0	0,00%	5	4	1	20,00%	5	4	1	20,00%	0	0	0	0
<b>A9-A13gD</b>	17	7	10	58,82%	13	7	6	46,15%	4	0	4	100,00%	18	6	12	66,67%	11	5	6	54,55%	7	1	6	85,71%
<b>A5-A9 mD</b>	3	0	3	100,00%	2	0	2	100,00%	1	0	1	100,00%	2	0	2	0,00%	0	0	0	0,00%	2	0	2	100,00%
<b>insgesamt</b>	<b>24</b>	<b>11</b>	<b>13</b>	<b>54,17%</b>	<b>19</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>42,11%</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>100,00%</b>	<b>25</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>60,00%</b>	<b>16</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>43,75%</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>88,89%</b>

Tariflich Beschäftigte (Entgeltgruppe)	Stichtag: 31.12.2015												Stichtag: 31.12.2018											
	Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt				Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt			
	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %
<b>15 - 13</b>	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	2	2	0	0,00%	2	2	0	0,00%	0	0	0	0,00%
<b>EG 12 - 9/ S 18 - 9</b>	52	30	22	42,31%	41	28	13	31,71%	11	2	9	81,82%	76	36	40	52,63%	63	34	29	46,03%	13	2	11	84,62%
<b>EG 8 - 4/ S 8 - 3</b>	117	44	73	62,39%	71	43	28	39,44%	46	1	45	97,83%	120	47	73	60,83%	72	45	27	37,50%	49	3	46	93,88%
<b>EG 3 - 1</b>	15	6	9	60,00%	0	0	0	0,00%	15	6	9	60,00%	12	4	8	66,67%	1	1	0	0,00%	11	3	8	72,73%
<b>insgesamt</b>	<b>184</b>	<b>80</b>	<b>104</b>	<b>56,52%</b>	<b>112</b>	<b>71</b>	<b>41</b>	<b>36,61%</b>	<b>72</b>	<b>9</b>	<b>63</b>	<b>87,50%</b>	<b>210</b>	<b>89</b>	<b>121</b>	<b>57,62%</b>	<b>138</b>	<b>82</b>	<b>56</b>	<b>40,58%</b>	<b>73</b>	<b>8</b>	<b>65</b>	<b>89,04%</b>

**Zahl der beschäftigten Beamtinnen und Beamten, getrennt nach  
Besoldungsgruppen sowie nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten**

<b>Stichtag: 31.12.2018</b>													
Besoldungs- gruppe	Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt				
	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	
B4	1	1	0	0,00%	1	1	0	0,00%	0	0	0	0,00%	
A15	2	2	0	0,00%	2	2	0	0,00%	0	0	0	0,00%	
A14	2	1	1	50,00%	2	1	1	50,00%	0	0	0	0,00%	
A13 hD	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	
<b>zusammen</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>20,00%</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>20,00%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	
A13 gD	3	2	1	33,33%	1	1	0	0,00%	2	1	1	0,00%	
A12	6	4	2	33,33%	5	4	1	20,00%	1	0	1	100,00%	
A11	5	0	5	100,00%	2	0	2	100,00%	3	0	3	100,00%	
A10	1	0	1	100,00%	0	0	0	0,00%	1	0	1	100,00%	
A9	3	0	3	100,00%	3	0	3	100,00%	0	0	0	0,00%	
<b>zusammen</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>66,67%</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>54,55%</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>85,71%</b>	
A9 mD	1	0	1	100,00%	0	0	0	0,00%	1	0	1	0,00%	
A8	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	
A7	1	0	1	100,00%	0	0	0	0,00%	1	0	1	100,00%	
A6	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	
A5	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	
<b>zusammen</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>100,00%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>100,00%</b>	
<b>insgesamt</b>	<b>25</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>60,00%</b>	<b>16</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>43,75%</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>88,89%</b>	

## Zahl der tariflich Beschäftigten, getrennt nach Geschlecht und Vergütungsgruppen sowie nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten

Entgelt- gruppe	Stichtag: 31.12.2015												Stichtag: 31.12.2018															
	Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt				Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt							
	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %				
EG 14	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0,00%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>
EG 13	10	8	2	20,00%	10	8	2	20,00%	0	0	0	100,00%	2	2	0	0,00%	2	2	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
EG 12/S 18	10	8	2	20,00%	10	8	2	20,00%	0	0	0	100,00%	10	7	3	30,00%	9	7	2	22,22%	1	0	1	100,00%	1	0	1	100,00%
EG 11/S 17	8	6	2	25,00%	6	6	0	0,00%	2	0	2	100,00%	13	6	7	53,85%	12	6	6	50,00%	1	0	1	100,00%	1	0	1	100,00%
EG 10/S 15-16	6	2	4	66,67%	3	0	3	100,00%	3	2	1	33,33%	9	5	4	44,44%	5	3	2	40,00%	4	2	2	50,00%	4	2	2	50,00%
EG 9a-9c/S 9-14	28	14	14	50,00%	22	14	8	36,36%	6	0	6	100,00%	44	18	26	59,09%	37	18	19	51,35%	7	0	7	100,00%	7	0	7	100,00%
	<b>52</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>42,31%</b>	<b>41</b>	<b>28</b>	<b>13</b>	<b>31,71%</b>	<b>11</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>81,82%</b>	<b>78</b>	<b>38</b>	<b>40</b>	<b>51,28%</b>	<b>65</b>	<b>36</b>	<b>29</b>	<b>44,62%</b>	<b>13</b>	<b>2</b>	<b>11</b>	<b>84,62%</b>				
EG 8/S 6-8	32	7	25	78,13%	19	7	12	63,16%	13	0	13	100,00%	37	5	32	86,49%	20	4	16	80,00%	17	1	16	94,12%	17	1	16	94,12%
EG 7	32	7	25	78,13%	19	7	12	63,16%	13	0	13	100,00%	17	6	11	64,71%	9	6	3	33,33%	8	0	8	100,00%	8	0	8	100,00%
EG 6/S 5	30	15	15	50,00%	22	15	7	31,82%	8	0	8	100,00%	33	26	7	21,21%	29	26	3	10,34%	4	0	4	100,00%	4	0	4	100,00%
EG 5/S 4	49	21	28	57,14%	29	20	9	31,03%	20	1	19	95,00%	28	9	19	67,86%	13	8	5	38,46%	15	1	14	93,33%	15	1	14	93,33%
EG 4/S 3	6	1	5	83,33%	1	1	0	0	5	0	5	100,00%	6	2	4	66,67%	1	1	0	0,00%	5	1	4	80,00%	5	1	4	80,00%
	<b>117</b>	<b>44</b>	<b>73</b>	<b>62,39%</b>	<b>71</b>	<b>43</b>	<b>28</b>	<b>39,44%</b>	<b>46</b>	<b>1</b>	<b>45</b>	<b>97,83%</b>	<b>120</b>	<b>47</b>	<b>73</b>	<b>60,83%</b>	<b>72</b>	<b>45</b>	<b>27</b>	<b>37,50%</b>	<b>49</b>	<b>3</b>	<b>46</b>	<b>93,88%</b>				
EG 3	7	3	4	57,14%	0	0	0	0,00%	7	3	4	57,14%	6	2	4	66,67%	1	1	0	0,00%	5	1	4	80,00%	5	1	4	80,00%
EG 2	8	3	5	62,50%	0	0	0	0,00%	8	3	5	62,50%	6	2	4	66,67%	0	0	0	0,00%	6	2	4	66,67%	6	2	4	66,67%
	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>60,00%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>60,00%</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>66,67%</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>72,73%</b>				
<b>insgesamt</b>	<b>184</b>	<b>80</b>	<b>104</b>	<b>56,52%</b>	<b>112</b>	<b>71</b>	<b>41</b>	<b>36,61%</b>	<b>72</b>	<b>9</b>	<b>63</b>	<b>87,50%</b>	<b>210</b>	<b>89</b>	<b>121</b>	<b>57,62%</b>	<b>138</b>	<b>82</b>	<b>56</b>	<b>40,58%</b>	<b>73</b>	<b>8</b>	<b>65</b>	<b>89,04%</b>				

## Statistik der Freigestellten (Stand: 31.12.2018)

(Mitarbeiterinnen im Erziehungsurlaub bzw. in der Beurlaubung)

			Ablauf in 2019	Ablauf in 2020	Ablauf in 2021	später	Gesamt
<b>Beamte</b>			<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
	davon	Erz.Url.	1	1	0	0	
		Beurlaubung	0	0	0	0	
<b>Tarifbeschäftigte</b>			<b>5</b>	<b>4</b>			<b>9</b>
	davon	Erz.Url.	4	2	0	0	
		Beurlaubung	1	2	1	1	
Freistellung aus familiären Gründen insgesamt			<b>6</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>11</b>

## Istbestand der Beurlaubungen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (Stand: 31.12.2018)

Besoldungs- Entgelt- gruppe	Beschäftigte in Elternzeit				Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen				davon Beurlaubte in Teilzeit				Altersteilzeit			
	insges.	Männer	Frauen	Frauen %	insges.	Männer	Frauen	Frauen %	insges.	Männer	Frauen	Frauen %	insges.	Männer	Frauen	Frauen %
A 11																
A 10	1	0	1	100,00%												
A 9 gD	1	0	1	100,00%												
A 9 mD																
A 8																
A 7																
A 6																
EG 14																
EG 12																
EG 11	1	0	1	100,00%												
EG 10																
EG 9a-c/S11b	2	0	2	100,00%												
EG 8/ S 6 - S 7	2	0	2	100,00%	1	0	1	100,00%	1	0	1	100,00%	1	0	1	100,00%
EG 6									1	0	1	100,00%				
EG 5/S 4	1	0	1	100,00%	3	0	3	100,00%	3	0	3	100,00%				
EG 4																
EG 3																
EG 2																
EG 1																
zusammen	8	0	8	0,00%	4	0	4	100,00%	5	0	5	100,00%	1	0	1	100,00%

## Beförderungen vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018

	Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon vollzeitbeschäftigt				davon teilzeitbeschäftigt			
	Gesamt	Männer	Frauen	Frauen %	Gesamt	Männer	Frauen	Frauen %	Gesamt	Männer	Frauen	Frauen %
<b>Beamte</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>67%</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>64%</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>100%</b>
A14/A15	1		1	100%	1		1	100%	0			
A13/A14	1	1		0%	1	1		0%	0			
A12/A13	4	3	1	25%	4	3	1	25%	0			
A11/A12	2		2	100%	1		1	100%	1		1	100%
A10/A11	2		2	100%	2		2	100%	0			
A9/A10	1		1	100%	1		1	100%	0			
A9m.D./A9g.D.	1		1	100%	1		1	100%	0			
A8/A9	0				0				0			
A7/A8	0				0				0			
A6/A7	0				0				0			
<b>Tarifbeschäftigte</b>	<b>73</b>	<b>30</b>	<b>43</b>	<b>59%</b>	<b>51</b>	<b>29</b>	<b>22</b>	<b>43%</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>21</b>	<b>100%</b>
EG 14	0				0				0			
EG 13	1	1		0%	1	1		0%	0			
EG 12	1	1		0%	1	1		0%	0			
EG 11/ S17	4	1	3	75%	4	1	3	75%	0			
EG 10/ S15-16	5	3	2	40%	5	3	2	40%	0			
EG 9a-9c/ S 9-14	24	9	15	63%	21	9	12	57%	3		3	100%
EG 8/ S 6-8	6		6	100%	3		3	100%	3		3	100%
EG 7	17	5	12	71%	7	5	2	29%	10		10	100%
EG 6/ S 5	13	10	3	23%	10	10		0%	3		3	100%
EG 5	2		2	100%	0				2		2	100%
EG 4	0				0				0			
EG 3	0				0				0			
EG 2	0				0				0			
EG 1	0				0				0			

## Auszubildende

Stand: 01.01.2016		
Ausbildungsberuf	Männer	Frauen
<b>Beamte</b>		
Sekretäranwärterin	0	0
Inspektorenanwärterin	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
<b>Verwaltung</b>		
Verwaltungsfachangestellte	0	2
Fachangestellte für Bürokommunikation	0	0
Kauffrau für Büro- kommunikation	0	0
Bauzeichnerin	0	0
Vorpraktikantin KG Dohrgaul für ein Jahr	0	0
Duales Studium Soziale Arbeit	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
<b>Bäder</b>		
Fachangestellter für Bäderbetriebe	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

AL I	0	0
AL II (bzw. Aufstieg in g.D.)	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

Stand: 31.12.2018		
Ausbildungsberuf	Männer	Frauen
<b>Beamte</b>		
Sekretäranwärterin	0	0
Inspektorenanwärterin	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Verwaltung</b>		
Verwaltungsfachangestellte	1	3
Fachangestellte für Bürokommunikation	0	0
Kauffrau für Büro- kommunikation	0	0
Bauzeichnerin	0	0
Vorpraktikantin KG Dohrgaul für ein Jahr	0	0
Duales Studium Soziale Arbeit	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
<b>Bäder</b>		
Fachangestellter für Bäderbetriebe	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

AL I	0	0
AL II (bzw. Aufstieg in g.D.)	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### Fortbildung gehobener & höherer Dienst in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018

Bes.Gruppe/ Ent.Gruppe	fachspezifische Fortbildung		Fachübergreifend e Fortbildung		IT-Fortbildung		Bewerbung zur Fortbildung				Zulassung zur Fortbildung			
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	davon Teilzeit	davon Beurl.	Männer	Frauen	davon Teilzeit	davon Beurl.
A 14				6				6				6		
A 13	2	8		17			2	25	3		2	25	3	
A 12	7	1		0			7	1			7	1		
A 11	4	29		6		1	4	36	14		4	36	14	
A 10		2		0				2	2			2	2	
A 9		10		2				12				12		
A 9 z.A.														
<b>insgesamt:</b>	<b>13</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>76</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>76</b>	<b>19</b>	<b>0</b>
EG 14														
EG 12, S 18	5	22	2	1			7	23	4		7	23	4	
EG 11, S 17	9	33					9	33	6		9	33	6	
EG 10, S 15 - 16Ü	7	3					7	3	3		7	3	3	
EG 9, S 10 - 14	9	26	1				10	26	16		10	26	16	
<b>insgesamt:</b>	<b>30</b>	<b>84</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>33</b>	<b>85</b>	<b>29</b>	<b>0</b>	<b>33</b>	<b>85</b>	<b>29</b>	<b>0</b>
<b>gehob.Dienst zusammen</b>	<b>43</b>	<b>134</b>	<b>3</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>46</b>	<b>161</b>	<b>48</b>	<b>0</b>	<b>46</b>	<b>161</b>	<b>48</b>	<b>0</b>



I - Ordnung

**Verkaufsoffene Sonntage 2019**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat erlässt die ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen in 2019 (Anlage 1)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten der Bekanntmachung

**Demografische Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**

Die ARGE Stadtfest hat mit Schreiben vom 01. Febr. 2019 drei verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2019 in der Hansestadt Wipperfürth beantragt. Das neugefasste LÖG NRW lässt das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden zu, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Dieses öffentliche Interesse ist unter Berücksichtigung des LÖG NRW nachzuweisen.

Aufgrund des eingereichten Antrags der ARGE Stadtfest wurde seitens der Verwaltung eine Begründung zur Herstellung des öffentlichen Interesses verfasst. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung wurde diese entsprechend an verschiedene Institutionen versandt.

Ver.di hat zu diesem Zeitpunkt die vorgesehene Ladenöffnung abgelehnt, so dass die erste vorgesehene Ladenöffnung im Mai 2019 nicht stattgefunden hat. Die Gewerkschaft verlangte u. a. nach Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt bzw. nach konkreter, graphischer Darstellung der räumlichen Ausdehnung der jeweiligen Veranstaltung

In der Zwischenzeit wurde die Begründung der Sonntagsöffnungen in Zusammenarbeit mit der ARGE Stadtfest entsprechend nachgebessert und erneut zur Anhörung

versandt. Hierzu sind die beigefügten Stellungnahmen eingegangen. Weiterhin waren die Kirchen und die Handwerkskammer anzuhören. Diese haben sich nicht zurückgemeldet, so dass von deren Einverständnis ausgegangen wird.

Ver.di hat sich, wie der Anlage zu entnehmen ist, eine Stellungnahme vorbehalten, da die Fristvorgabe nicht einzuhalten war.

Die ARGE Stadtfest hat am 16. April 2019 den Antrag zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage gestellt. Hier war aber weder ein Plan noch eine nähere Beschreibung der Feste und deren Charakter beigefügt. Mehrfach wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass diese benötigt werden. Letztmalig wurde dann 21.05.2019 und nochmals am 28.05.2019 auf die fehlenden Unterlagen hingewiesen. Diese wurden dann seitens der ARGE am 29.05.2019 eingereicht, so dass die Anhörung seitens der Verwaltung erst am 03.06.2019 versandt werden konnte. Die Frist zur Rückmeldung wurde bis zum 13.06.2019 gesetzt. Die endgültige Stellungnahme seitens ver.di bleibt abzuwarten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Verordnung zu erlassen und im Nachhinein ein persönliches Gespräch mit der Sachbearbeiterin bei ver.di, die sich aktuell im Urlaub befindet, zu führen.

#### **Anlagen:**

- 1 - Ordnungsbehördliche Verordnung
2. - gesetzlich vorgeschriebene Begründung
3. - Pläne zur v. g. Begründung
4. - Einzelhandelskonzept zur v. g. Begründung
5. - Antrag der ARGE Stadtfest
6. - Stellungnahme IHK
7. - Stellungnahme Handelsverband
8. - Mitteilung ver.di

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in 2019  
vom .....2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172, in Kraft getreten am 30. März 2018), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am ..... 2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes, welche in den folgenden Zonen der Hansestadt Wipperfürth liegen,

Untere Straße	von Hausnummer 1 bis 51
Hochstraße	von Hausnummer 1 bis 51
Marktstraße	von Hausnummer 1 bis 26
Marktplatz	von Hausnummer 1 bis 17
Lüdenscheider Straße	von Hausnummer 1 bis 8

dürfen an folgenden Sonntagen im öffentlichen Interesse in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den 22. September 2019  
Sonntag, den 10. November 2019.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der aufgeführten Zonen oder den dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2019.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den  
Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Michael von Rekowski

Die ARGE Stadtfest hat mit Schreiben vom 16. April 2019 zwei verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2019 in der Hansestadt Wipperfürth beantragt. Das neugefasste LÖG NRW lässt das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden zu, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen dieses Zusammenhanges wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Dies ist bei den beantragten verkaufsoffenen Sonntagen jeweils der Fall.

#### Verkaufsoffener Sonntag am 22. September 2019

Hier wird auf dem Marktplatz und den Straßenzügen der Innenstadt das Stadtfest stattfinden. Auf dem Marktplatz wird eine Bühne stehen. Der Rest des Platzes ist zu dieser Zeit im Rahmen des Innenstadtkonzeptes noch Baustelle, so dass weitere Stände hier nicht möglich sind. Auf den umliegenden, in der Verordnung und dem anliegenden Plan I näher bezeichneten bzw. gekennzeichneten Straßenzügen, werden Trödler, Schausteller, Wipperfürther Gewerbetreibende etc. mit ihrem jeweiligen Warenangebot stehen.

#### Verkaufsoffener Sonntag am 10. November 2019

An diesem Sonntag wird in dem Bereich „Ellers Ecke“, der Mittelaltermarkt stattfinden (s. Plan II). Der Platz wird komplett mit mittelalterlichen Buden, Gauklern, Mitmachständen für die Besucher, Fahrgeschäften etc. besetzt sein. Weiterhin werden die anliegenden Straßen mit Verkaufsständen bestückt und Gaukler werden durch die Innenstadt (Hoch-, Markt-, Untere und Lüdenscheider Straße) ziehen um dort kleinere Theaterstücke vorzuführen, so dass der Stadtkern durch den Markt und dessen Schausteller geprägt sein wird.

Beide genannten Feste beginnen bereits am Samstag und führen sich dann an den Sonntagen fort. An den Sonntagen werden die Feste nach dem Gottesdienst, zwischen 11.00 und 12.00 Uhr öffnen und abends gegen 19.00 Uhr schließen. Da die Ladenöffnung an Sonntagen lediglich in der Zeit ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden möglich ist, ist der zeitliche Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Markt und der Ladenöffnung gegeben.

Das Stadtfest wird sich innerhalb dem in der Verordnung durch die konkrete Bezeichnung der Straßenzüge bzw. im anliegenden Plan I farblich dargestellten Bereich befinden. Der auf unterschiedliche Art und Weise eingegrenzte Bereich ist örtlich übereinstimmend. Ausschließlich hier sollen Verkaufsstellen öffnen. In dem Bereich befinden sich lediglich kleinere Verkaufsstellen. D. h. es sind lediglich kleine Buchhandlungen, Schmuckgeschäfte, Ladenlokal mit Kinderkleidung, Metzgerei etc. inbegriffen. Großflächiger Einzelhandel wie z. B. ein Baumarkt oder ein Möbelhaus befindet sich hier nicht. Zudem ist die Ausdehnung des Stadtfestes weitreichender, als der Einzelhandel vertreten ist. So ist z. B. in dem Bereich der

Autoausstellung zum „auslaufenden“ Ende hin kein Einzelhandel mehr vor Ort. Ebenso sieht es in dem Bereich des Kindertrödels aus.

Weiterhin sind die Parkplätze, die von den Besuchern des Festes genutzt werden, rund um die Innenstadt verteilt (s. anliegenden Plan III). Da der Bereich des Festes komplett für den Straßenverkehr gesperrt ist, müssen die Besucher diese Parkplätze nutzen. Somit sind die bezeichneten Straßenzüge auch durch die Zuwegung vom jeweiligen Parkplatz zum Fest integriert.

Ähnlich sieht es bei dem Mittelalter Markt im November aus. Der einzige Unterschied ist lediglich, dass der Markt sich nicht ganz so weit über den Stadtkern mit Ständen ausgeweitet. Dies ist aber nicht schädlich, da zum einen in dem Bereich keine Einzelhändler mehr ansässig sind und zum anderen Gaukler in der ganzen Innenstadt mit Feuerspucken, Jonglieren und kleineren Theaterstücken unterwegs sind.

Außerdem ist der Kern der Hansestadt Wipperfürth so klein, dass die Straßenzüge Luftlinie jeweils lediglich zwischen 50 und 100 m voneinander entfernt liegen. Somit kann hier ohne Weiteres von einer noch vorhandenen Ausstrahlungswirkung von der einen zu der anderen Straße ausgegangen werden, zudem hier immer wieder Verbindungswege vorhanden sind.

Weitere Sachgründe für die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen liegen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 LÖG NRW auch vor, wenn die Ladenöffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient oder wenn sie dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient.

Ebenso kann die Ladenöffnung zugelassen werden, wenn sie der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (§ 6 Abs. 1 S 2 Nr. 4 LÖG NRW).

Durch die GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) wurde in 2006 (Mitglied der Geschäftsleitung der GMA in Köln war derzeit Herr Peter U. Berger) eine Erhebung des Einzelhandels der Wipperfürther Innenstadt durchgeführt. Erneut wurde diese dann durch Herrn Peter U. Berger, heute selbstständig als Sachverständiger für Handel im Städtebau, in 2018 erhoben.

Hiernach hat in der Zwischenzeit beim Einzelhandel im Stadtkern folgende Entwicklung stattgefunden:

- Verringerung der Zahl der Einzelhändler von 108 auf 80 (- 26%)
- Verringerung der Verkaufsfläche von 17.160 m<sup>2</sup> auf 12.700 m<sup>2</sup> (- 26%)
- Verringerung des Umsatzes von 68,8 auf 65,8  
dies sind nominal lediglich -4%. Nimmt man aber die Preissteigerung mit hinein, so sind dies dann -19%
- die Leerstände sind von 15% auf 23% gestiegen

Anhand dieser Zahlen ist deutlich zu erkennen, dass der innerstädtische Einzelhandel seit 2006 bis heute deutliche Verluste erlitten hat (s. auch beigefügte Unterlagen des Einzelhandelskonzepts; Zwischenbericht im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 13.06.2018). Um der Gefahr der Verödung der Innenstadt entgegenzuwirken und eine

zukunftsfähige Innenstadt für die Bewohner und Besucher und deren Bedürfnisse attraktiv zu gestalten, hat die Hansestadt Wipperfürth vor einigen Jahren ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) für die Innenstadt aufgestellt. Dieses wird aktuell umgesetzt.

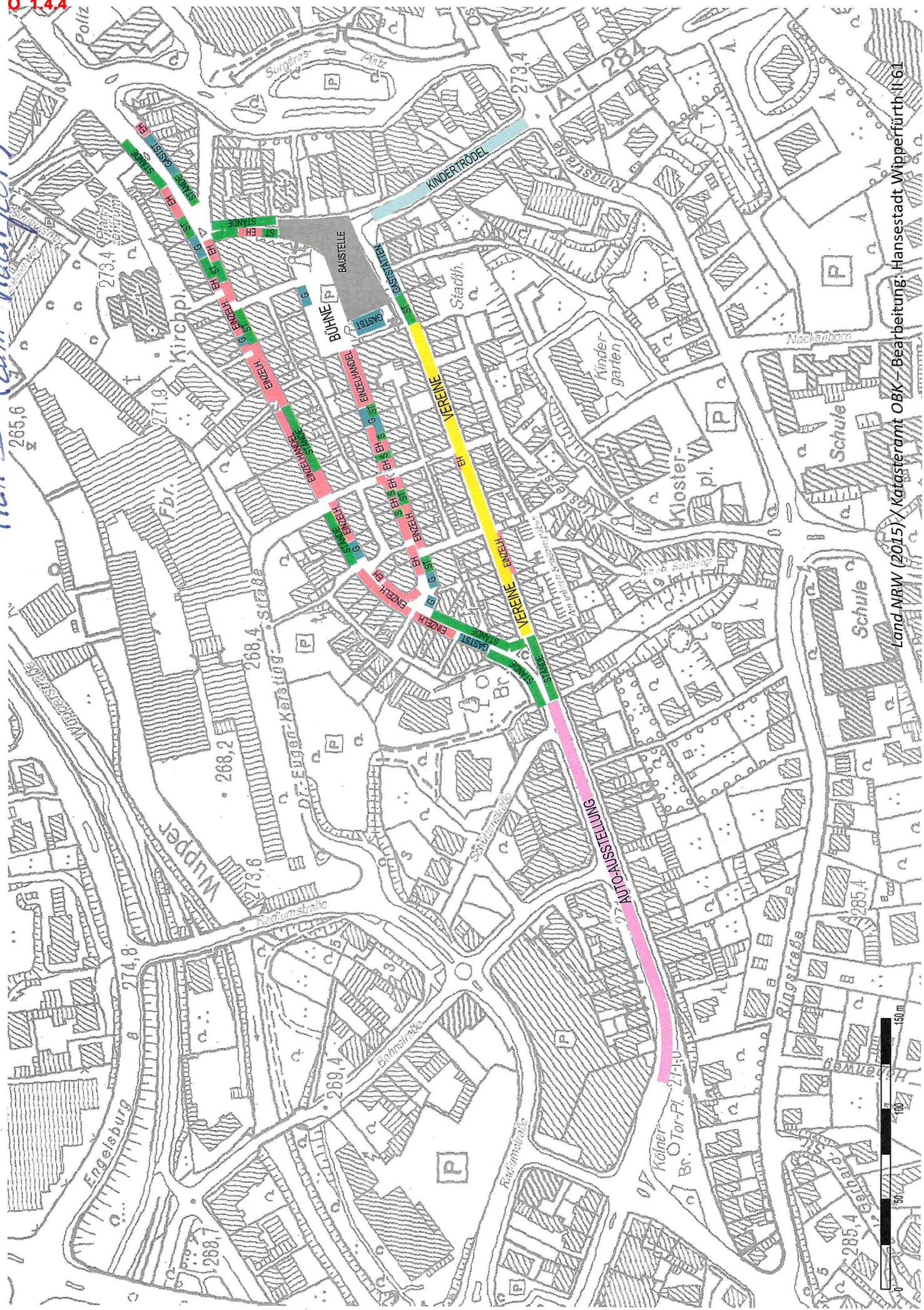
Einen weiteren Beitrag gegen die Verödung der Innenstadt leisten die verkaufsoffenen Sonntage in diesem Bereich. Aus der Erfahrung über Jahrzehnte hinaus ist bekannt, dass die Ladenöffnungen an Sonntagen in Wipperfürth ein großes, auch überörtliches Publikum anziehen.

Als sogenannte „Schulstadt“ war Wipperfürth, auch in Verbindung mit den umliegenden Gaststätten rund um den Marktplatz und dem breiten Sortiment des Einzelhandels immer eine attraktive Stadt. Dies galt sowohl für den Bereich des Einkaufens, als auch für den Freizeitbereich. Durch die in den letzten Jahren entstehenden Leerstände der Ladenlokale hat die Attraktivität deutlich nachgelassen. Auch die ansässige Gastronomie hat heute nicht mehr den Zulauf, der noch vor einigen Jahren vorhanden war.

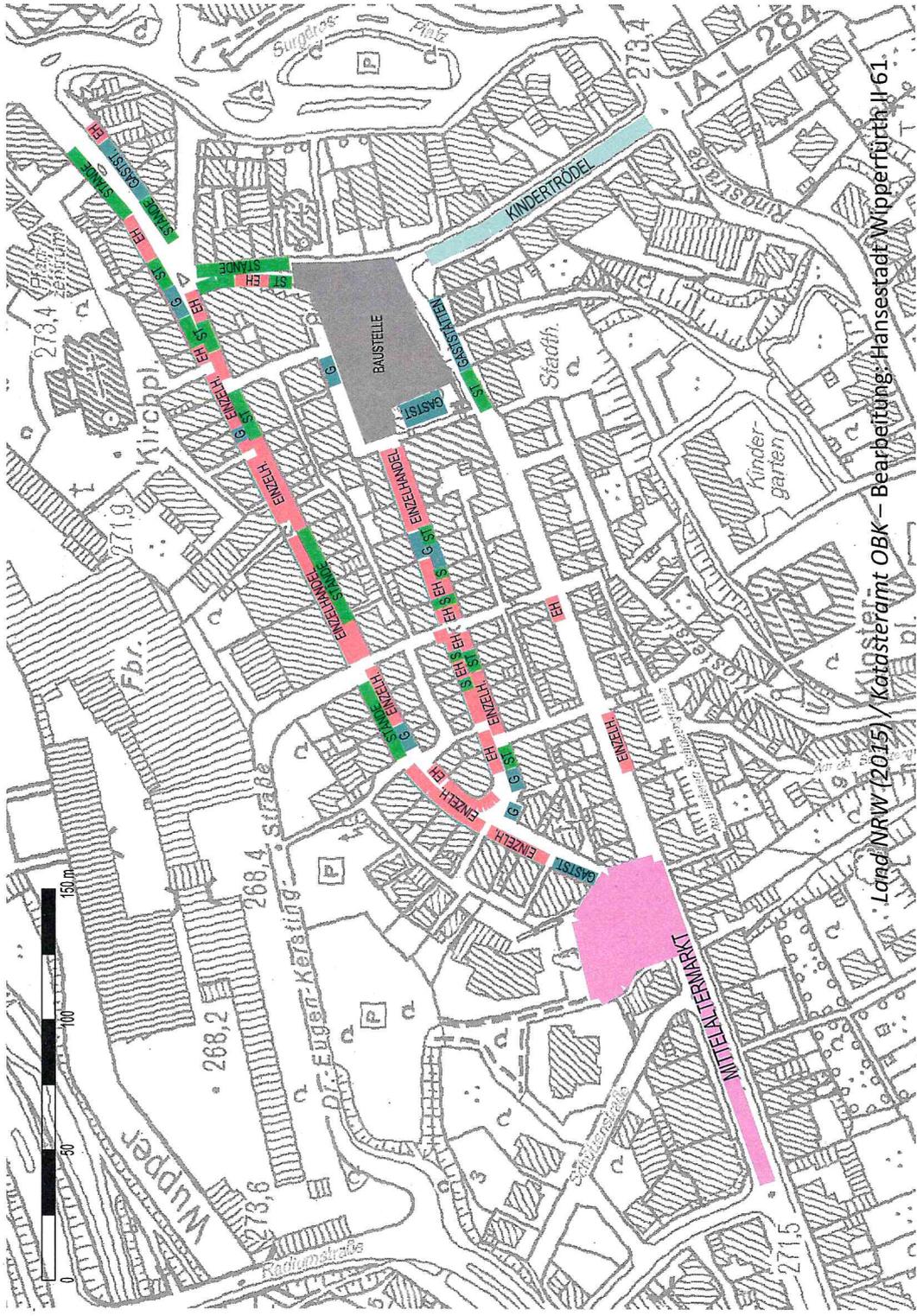
Mit den verkaufsoffenen Sonntagen soll die Attraktivität wieder angehoben werden. Das hohe Besucheraufkommen wird der Belebung des Stadtzentrums dienen.

Eine Beschränkung des Sortiments soll an den Sonntagen aus vorgenannten Gründen nicht stattfinden, da dies der Wiederbelebung des Stadtkerns nicht dienlich wäre.

Plan 1 (zum Hochfest)



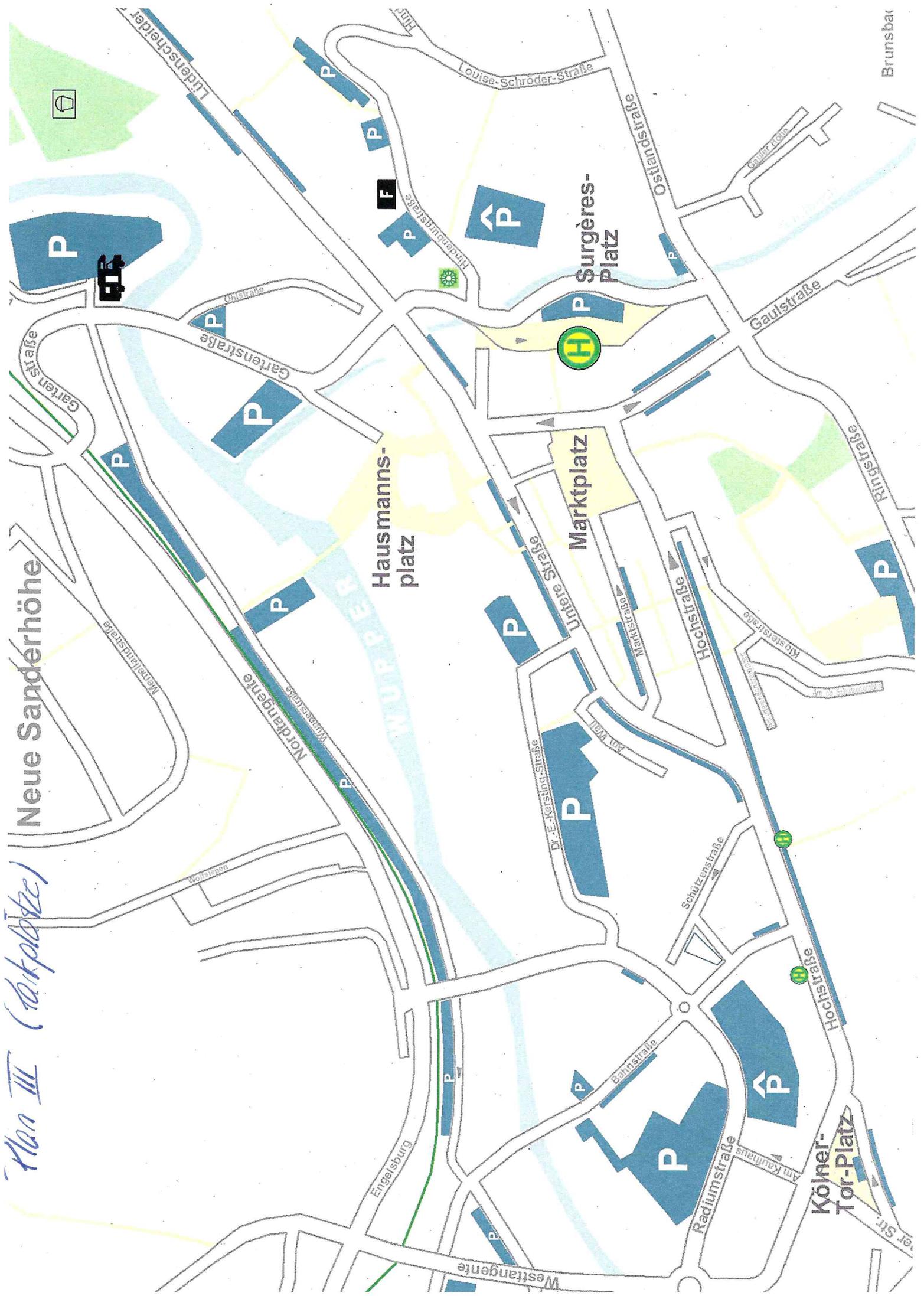
Plan II (zum 9. Helvetenmarkt)



Land NRW (2015) / Katasteramt OBK - Bearbeitung: Hansestadt Wuppertal II 61.

Plan III (Parkplätze)

Neue Sanderhöhe



Brunsbak

Wissen schafft Zukunft.

# Standortbestimmung des Einzelhandels der Hansestadt Wipperfürth - Einzelhandelskonzept -

Zwischenbericht im Ausschuss für  
Stadtentwicklung und Umwelt  
am 13.06.2018

Dipl.-Ing. Peter U. Berger, Much  
Dipl.-Volksw. Corinna Küpper, BBE Köln

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

**BBE**

Handelsberatung

# InHK Hansestadt Wipperfürth

Weniger Durchgangs- und Schleichverkehr  
im „Wohnzimmer“ der Stadt

Gut begehbar, barrierefrei  
und behindertengerecht

Attraktive Möglichkeiten  
zur Innenstadtbebauung  
durch neues Planungsrecht

Mehr Raum für Fußgänger,  
Straßen und Plätze  
mit Aufenthaltsqualität,  
bessere Vernetzung

**Integriertes  
Handlungskonzept  
Innenstadt**

Wahrung und Betonung  
des ortstypischen  
Gassensystems

Stärkung im Verbund:  
Klosterberg – Innenstadt – Wupperaue  
Städtische Attraktionen locken  
Kunden und Besucher

Wohnen, Arbeiten, Einzelhandel:  
Gemeinsam sind wir stärker!  
Öffentlichkeitsarbeit  
und Beteiligung aller Akteure

Gut erreichbar, auf kurzen Wegen –  
ausreichende Parkmöglichkeiten

Gute Radverkehrsanlagen,  
das Fahrrad als Verkehrsmittel stärken,  
attraktiver ÖPNV

Gestaltungssatzung als  
Rahmen für die Gestaltung der  
Fassaden und des öffentlichen  
Raumes

© Stadt Wipperfürth

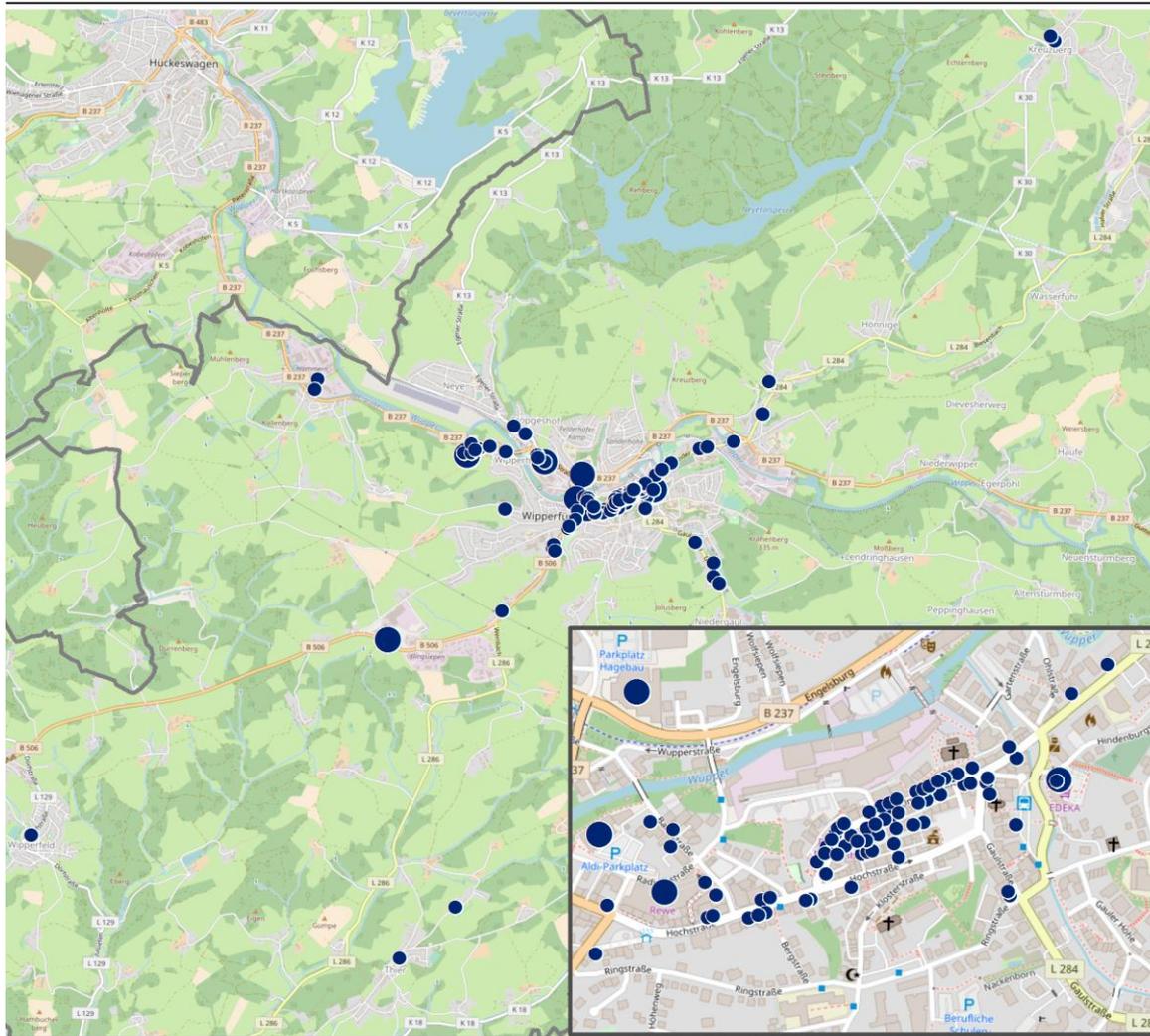
## Standortbestimmung des Einzelhandels der Hansestadt Wipperfürth (Auftrag Februar 2018)

- verlässliche, vor Ort recherchierte Daten zur Einzelhandelssituation der Stadt Wipperfürth datierten aus dem Jahr 2006 (GMA-Einzelhandelskonzept)
- zwischenzeitlich erhebliche Veränderungen der markt- und absatzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Einzelhandels, insbesondere Wachstum des Onlinehandels / Zunahme des filialisierten Einzelhandels
- deutliche Anzeichen eines Erosionsprozesses im innerstädtischen Einzelhandel der Stadt Wipperfürth, speziell Rückgang inhabergeführter Fachgeschäfte
- primärstatistische Erhebungen und Befragungen in Wipperfürth (März 2018):
  - Betriebsstätten-Vollerhebung
  - Kundenwohnortenerhebung (43 Betriebe mit 41.940 Kundenerfassungen)
  - repräsentative, schriftliche Bürgerbefragung (594 Fragebögen)

# Einzelhandel in Wipperfürth

PETER URBAN BERGER  
Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

**BBE**  
Handelsberatung

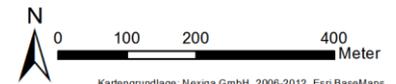


## Verteilung der Einzelhandelsbetriebe

### Verkaufsfläche in m<sup>2</sup>

- ≤ 800 m<sup>2</sup>
- > 800 m<sup>2</sup>

□ Gemeindegrenzen



Kartengrundlage: Nexiga GmbH, 2006/2012, Esri BaseMaps

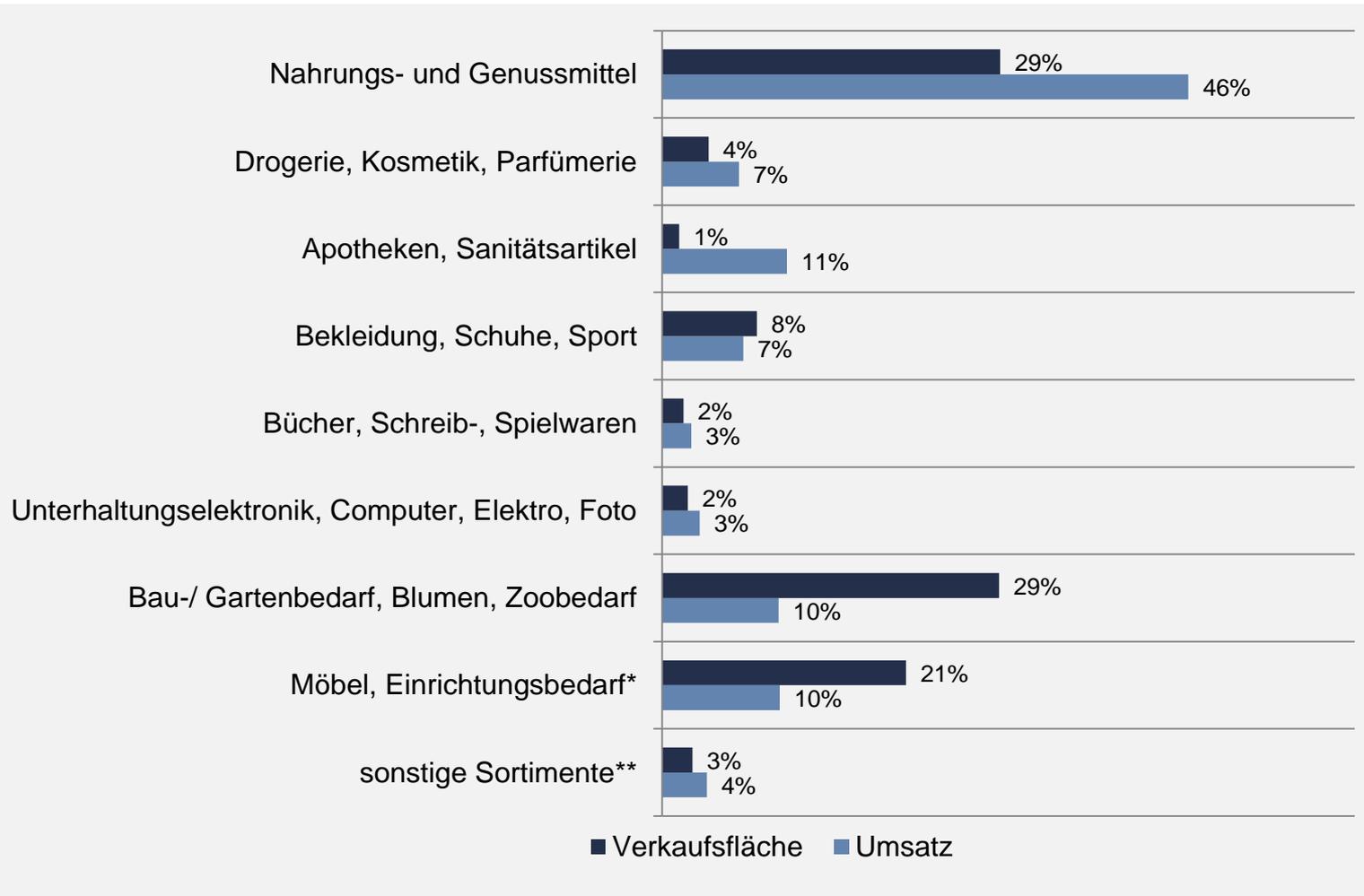
# Einzelhandelsausstattung nach Ortsteilen

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

**BBE**  
Handelsberatung

Ortsteil	Betriebe		Verkaufsfläche		Umsatz		Einwohner	
	abs.	in %	in m <sup>2</sup>	in %	in Mio. €	in %	abs.	in %
Stadtzentrum inkl. Hämmern	118	93,6	32.760	92,6	107,3	96,7	13.323	60,7
Kreuzberg	4	3,2	660	1,9	1,8	1,6	1.791	8,2
sonstige Ortsteile	4	3,2	1.940	5,5	1,9	1,7	6.813	31,1
<b>Stadt Wipperfürth gesamt</b>	<b>126</b>	<b>100,0</b>	<b>35.360</b>	<b>100,0</b>	<b>111,0</b>	<b>100,0</b>	<b>21.927</b>	<b>100,0</b>



\* Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien/ Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

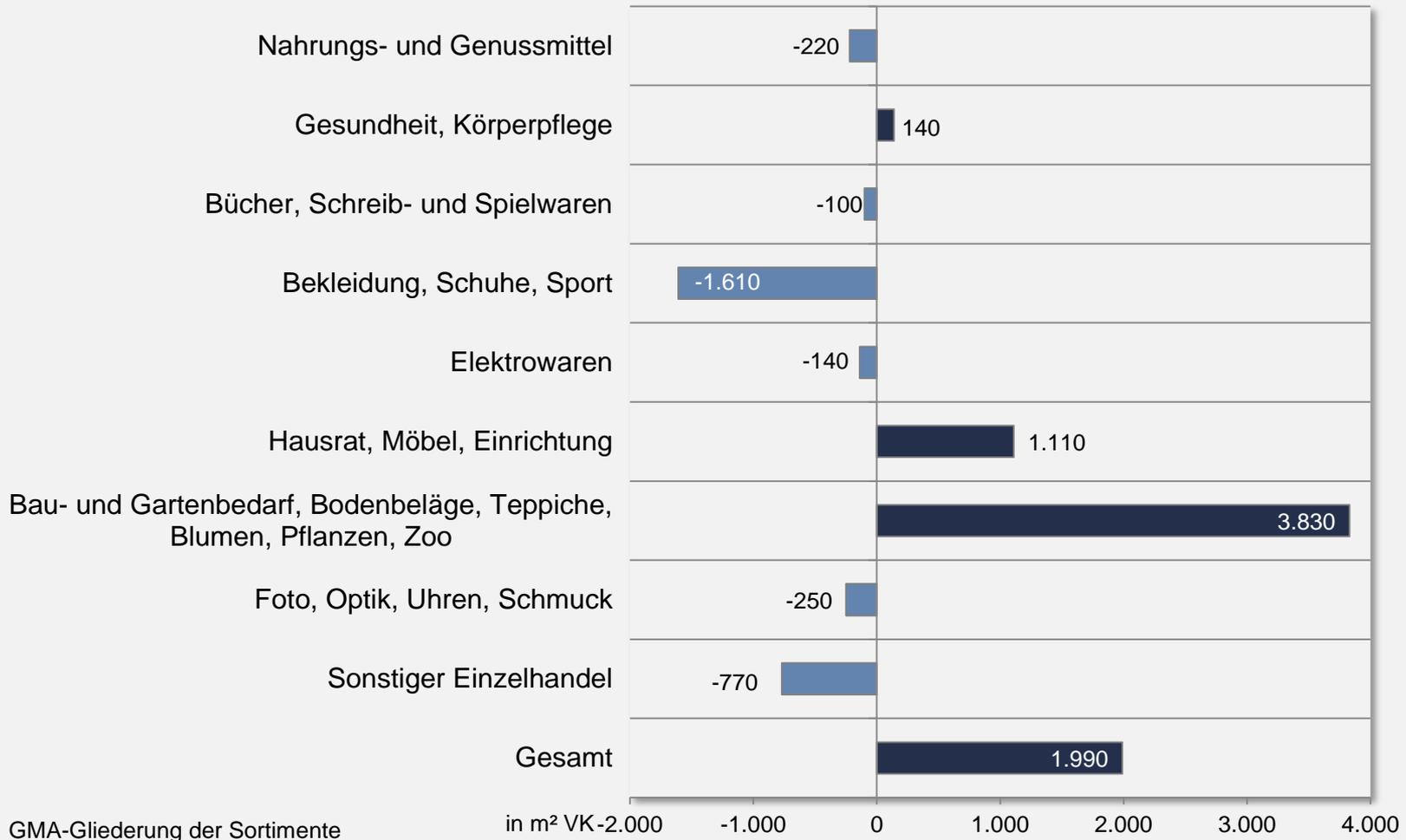
\*\* Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder, Autozubehör, Kinderwagen, Kunstgegenstände, Bilderrahmen

# Verkaufsflächenentwicklung 2006 - 2018

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

**BBE**  
Handelsberatung



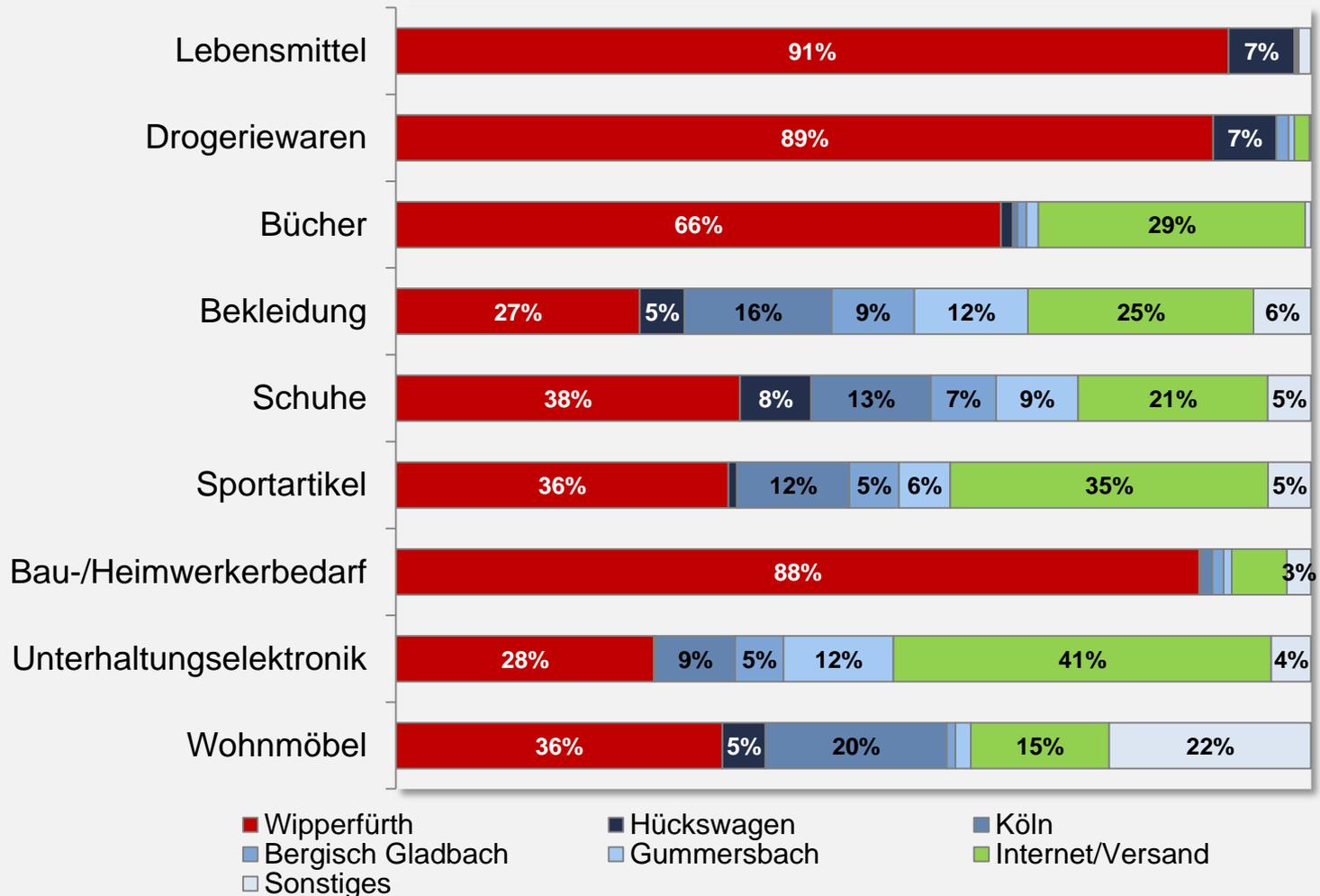
# Einkaufsorientierung der Wipperfürther Bürger

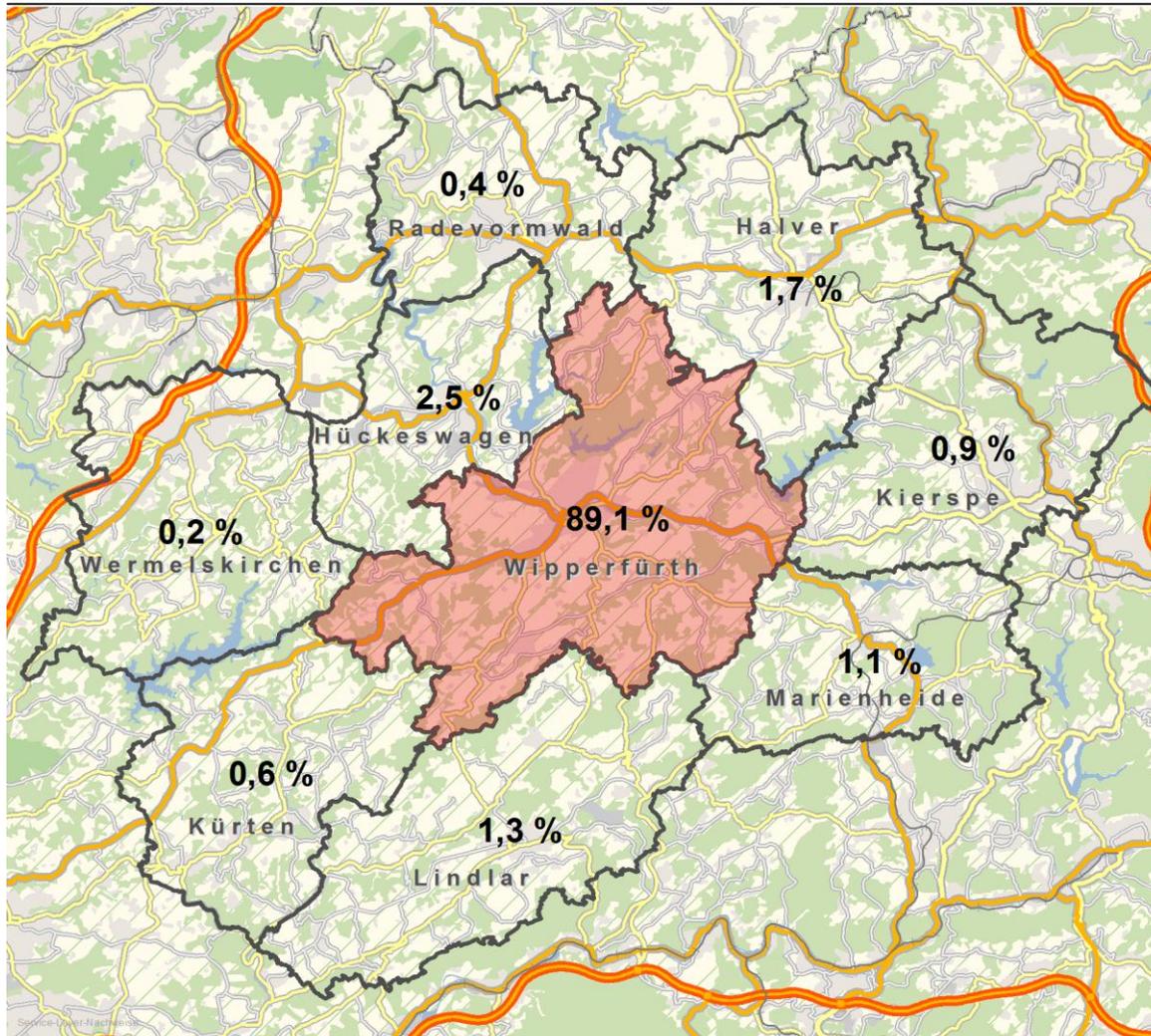
PETER URBAN BERGER

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

**BBE**

Handelsberatung



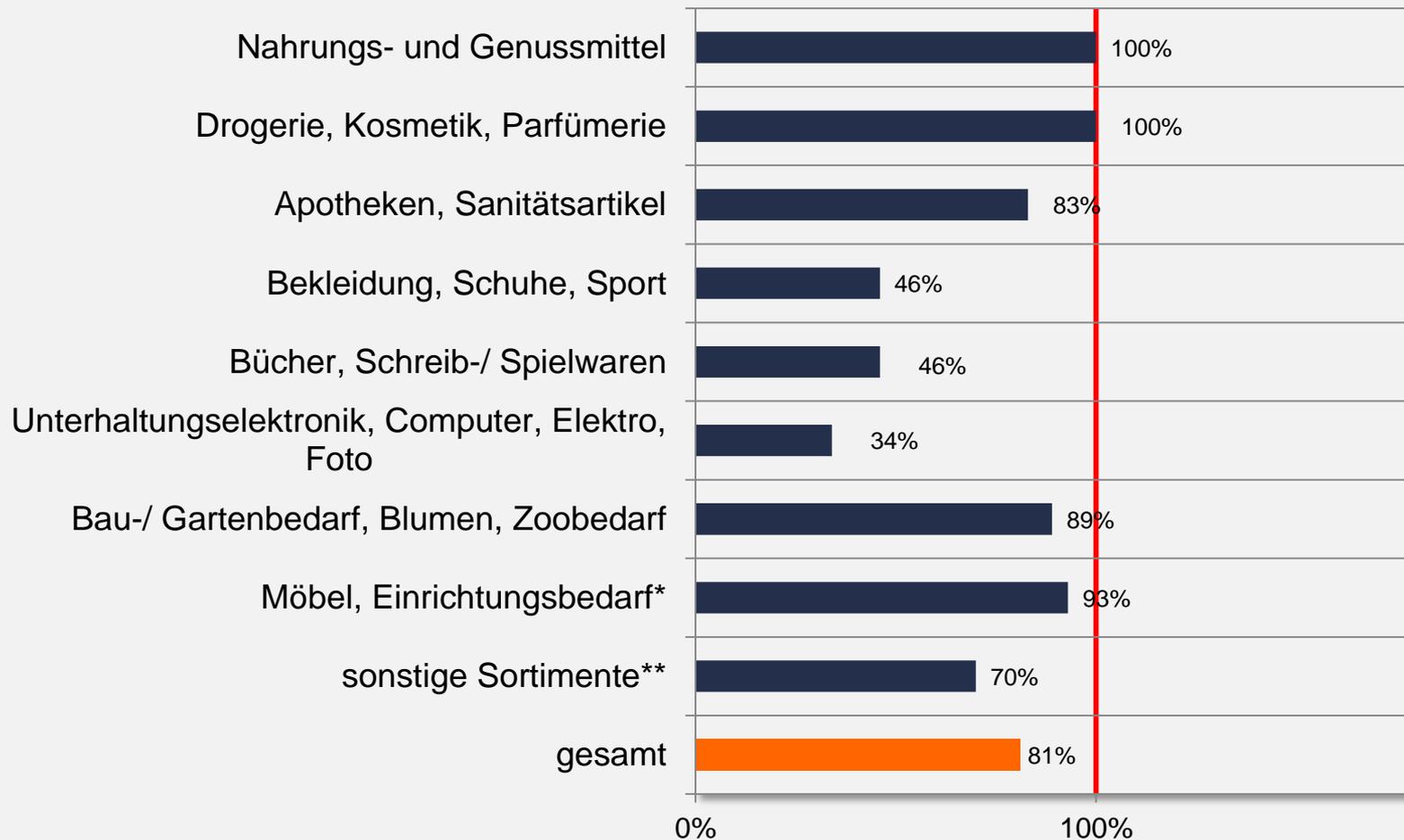


## Kundenherkunft und Einzugsgebiet

-  Gemeindegebiet Wipperfürth
-  Gemeindegrenzen



0 1,75 3,5 7 Kilometer  
Kartengrundlage: Nexiga GmbH, 2006-2012, Esri BaseMaps



\* Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien/ Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

\*\* Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder, Autozubehör, Kinderwagen, Kunst

# Fazit zur Angebots- und Nachfrageanalyse

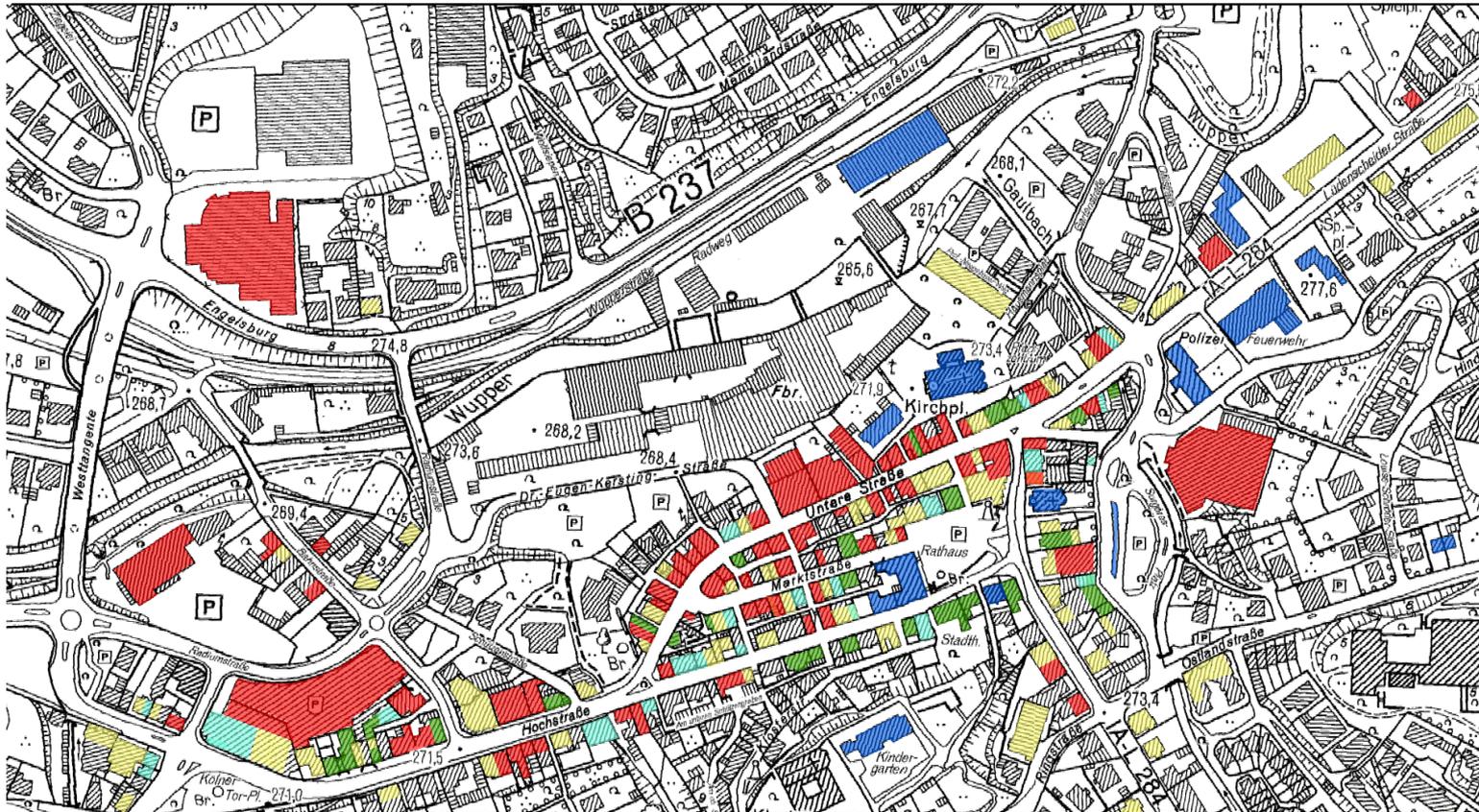
PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

**BBE**

Handelsberatung

- Versorgungsfunktion für Wipperfürther Bevölkerung (vor allem Nahversorgung sowie Bau- und Heimwerkerbedarf)
- Bedeutungsgewinn des Onlinehandels in veränderter Angebotsstruktur ablesbar, zukünftig weiter steigende Bedeutung des Nahversorgungseinzelhandels + Entwicklungspotenziale im Zusammenhang mit der touristischen Attraktivität
- Standortsicherung der Innenstadt durch Erhalt der Nahversorgung und ergänzende Angebotsformate bei Bekleidung, Schuhen und Sport sowie Entwicklung ergänzender dienstleistungs- und gastronomiebezogener Nutzungen
- Betriebliche Weiterentwicklung bei Möbel-/ Einrichtungsbedarf sowie Bau- und Heimwerkerbedarf
- Nur begrenzte Entwicklungspotenziale bei Elektrowaren/ Unterhaltungselektronik, Büchern und Spielwaren aufgrund Online-Konkurrenz



Nutzungsstruktur in Wipperfurth

- |   |                  |   |                           |
|---|------------------|---|---------------------------|
|  | Einzelhandel     |  | Gastronomie               |
|  | Leerstand        |  | öffentliche Einrichtungen |
|  | Dienstleistungen |   |                           |



0 50 100 200  
Meter

Kartengrundlage: Nexiga GmbH, 2006-2012, Esri BaseMaps

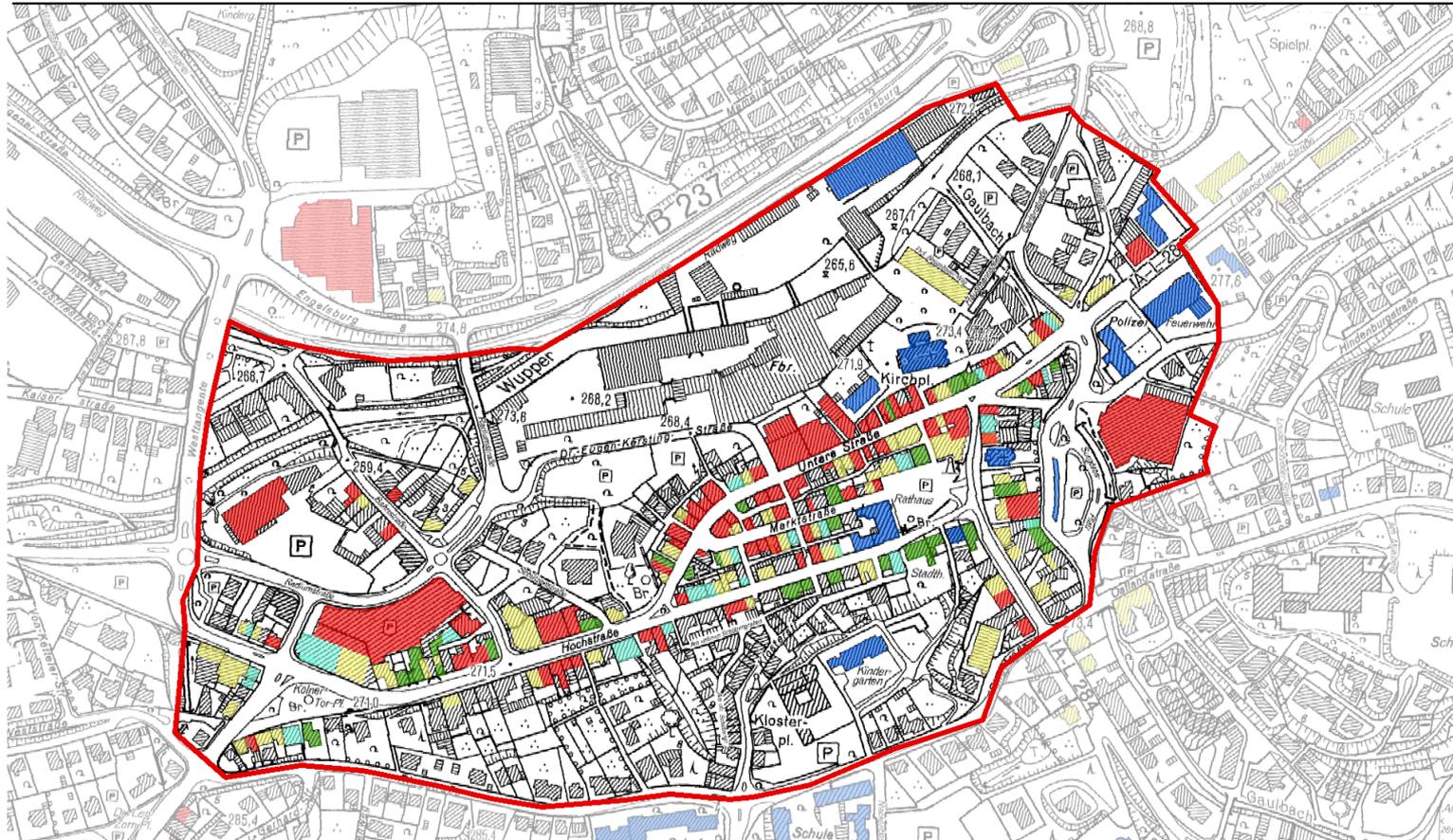
# Zentraler Versorgungsbereich

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

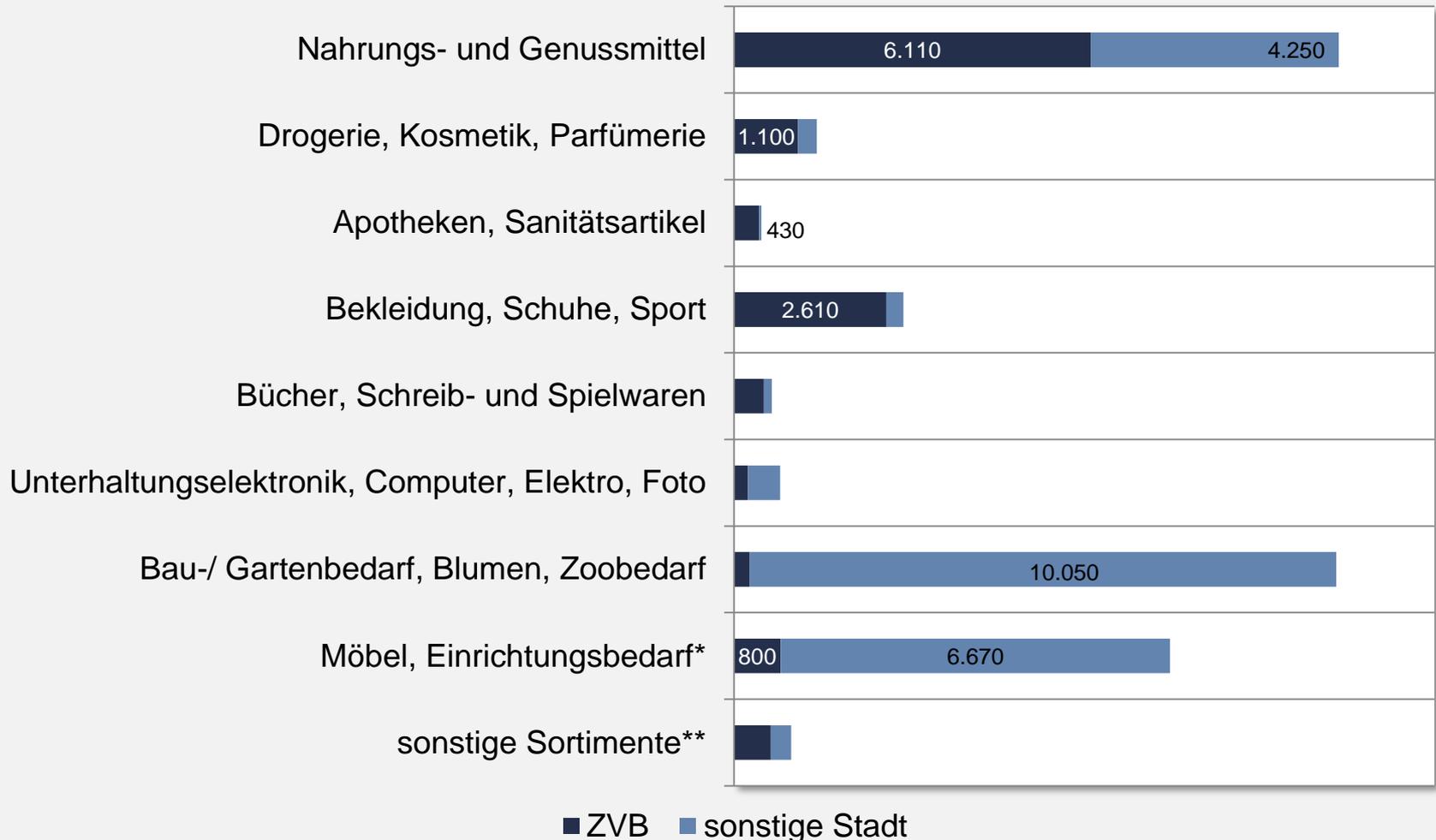
**BBE**

Handelsberatung



## Nutzungsstruktur in Wipperfürth







- Aufgrund externer und ortsspezifischer Einflüsse seit 2006 deutlicher Zentralitätsverlust des innerstädtischen Einzelhandels (Rückgang der Betriebe und Verkaufsfläche um 26 %, Umsatzverlust real 19%) durch Aufgabe von Fachgeschäften mit anspruchsvollem Angebot
- Gegen eine weitere Dezentralisierung der Einzelhandelsfunktionen koordiniertes Handeln der örtlichen Akteure; der Stadt kommt dabei im Wesentlichen die Aufgabe zu, die Standortentwicklung durch eine nach städtebaulichen Kriterien ausgerichtete Bauleitplanung zu steuern und städtebauliche Defizite abzubauen
- Neben den eingeleiteten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des InHK notwendige privatwirtschaftliche Investitionen in die Gebäude, stärkere Erlebnisorientierung in der Stadtgestaltung, Aufwertung des Einzelhandels- und Dienstleistungsangebotes sowie der Geschäfts- und Werbegestaltung
- Künftig zu erwartende Strukturveränderungen im Einzelhandel mit Zunahme freigesetzter Geschäftslokale in der Stadtmitte – wirksame Gegenmaßnahmen durch dauerhaft angelegtes, kooperativ arbeitendes Citymarketing und Flächenmanagement mit Impulsen für innovative Nutzungsmodelle

## Klaus-Ulrich Heukamp

Sprecher: **ARGE Stadtfest**  
Klaus-Ulrich Heukamp  
51688 Wipperfürth  
Leuchtenbirkener Weg 2a  
Mobil: 0171 47 16 207  
- <mailto:k.-u.heukamp@t-online.de>  
16. April 2019

An den Bürgermeister  
der Stadt Wipperfürth  
Herrn Michael von Rekowski  
Markt 1  
51688 Wipperfürth

### Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage 2019 im Stadtgebiet der Kernstadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Michael von Rekowski,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Antrag vom 1. Februar 2019 wird nach erfolgter Anhörung der Träger öffentlicher Interessen wie folgt geändert:

Als Sprecher der ARGE Stadtfest beantrage ich für zwei Sonntage im Jahr 2019 die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Kernstadt Wipperfürth durch Ordnungsbehördliche Verordnung:

**22. September** aus Anlass des Stadtfestes

**10. November** aus Anlass des historischen Mittelalterlichen Marktes

In der Adventszeit soll an einem Samstag ein Lichterfest in der Innenstadt stattfinden.

Auf die 2 weiteren bisher in der Stadt üblichen verkaufsoffenen Sonntage wird für 2019 verzichtet.

Wegen der noch anhaltenden intensiven Bauarbeiten in allen Teilen der Innenstadt sind die Einzelhändler besonders betroffen. Die schon jetzt festgestellten Umsatzeinbußen gefährden eine ganze Reihe von Geschäften, den Branchenmix und damit auch eine ganze Anzahl von Arbeitsplätzen.

Die Einzelhändler möchten u.a. mit den jetzt beantragten verkaufsoffenen Sonntagen dem negativen Trend entgegenwirken und mit ihren Aktionen und Angeboten an diesen Tagen Kunden halten bzw. zurückgewinnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Klaus-Ulrich Heukamp



Industrie- und Handelskammer  
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg  
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth  
Der Bürgermeister  
Postfach 1460  
51678 Wipperfürth

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
**Ber | 03.06.2019**

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
**mat | Katarina Matesic**

E-Mail  
**Katarina.Matesic@koeln.ihk.de**

Telefon | Fax  
**+49 2261 8101-9956 | +49 2261 8101-9959**

Datum  
**7. Juni 2019**

## **Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnungen nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW für das Jahr 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge der ARGE Stadtfest, um eine Ladenöffnung an zwei verschiedenen Sonntagen in Wipperfürth zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 03.06.2019 wird bereits auf diese Änderung abgezielt. Dies begrüßen wir sehr. Es wird dargelegt, dass die Veranstaltungen in ihrer öffentlichen Wirkung eine entsprechend große Zahl von Besuchern gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit anzieht und damit im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung erscheint damit jeweils als bloßer Annex.

Die von der Rechtsprechung geforderten Angaben zu Charakter und Zuschnitt der Veranstaltungen sind aus unserer Sicht alle geeignet, um eine Ladenöffnung am zuzulassen. Wir regen an, die Veranstaltungs- und Verkaufsflächen mit Flächenzahlen zu belegen.

Es wird auch ausgeführt, dass die Innenstadt sich in einem Trading Down Prozess befindet, es gibt vermehrt Leerstände, einen Rückgang der Verkaufsfläche und eine Verringerung der Zahl der Einzelhandelsgeschäfte. Eine jeweilige Ladenöffnung dient in Wipperfürth daher der Stärkung des stationären Handels, hier vor allem den inhabergeführten Geschäften.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher in diesem Zuge an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Wipperfürth zukünftig mitaufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag

Gez.  
Dipl.-Geogr. Katarina Matesic  
Referentin | Leiterin Standortpolitik  
Geschäftsstelle Oberberg

Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland · Altenberger-Dom-Str. 200 · 51467 Bergisch Gladbach

Frau  
Susanne Berger  
Postfach 1460  
51678 Wipperfürth

Bergisch Gladbach, 11.06.2019  
Thomas Instenberg  
Unser Zeichen: 0050-19 In/Ku/02  
Telefon: 0 22 02/93 59 424

**Vorab per E-Mail: [susanne.berger@wipperfuerth.de](mailto:susanne.berger@wipperfuerth.de)**

### **Anhörung ordnungsbehördliche Verordnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW für das Jahr 2019**

Sehr geehrte Frau Berger,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich auf Ihr Schreiben vom 07.03.2019 Bezug.

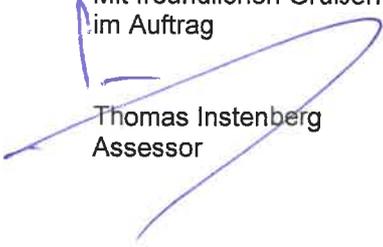
Insoweit bestehen aus Sicht des Handelsverbandes NRW Rheinland, Geschäftsstelle Bergisch Gladbach, keine Einwände oder Bedenken gegen den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den in Ihrem vorbenannten Schreiben aufgeführten Sonntagen.

Insbesondere ist zu begrüßen, dass im Rahmen der Vorbereitung des Ratsbeschlusses eine ausführliche Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten und den notwendigen Sachgründen im Sinne des § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW stattgefunden hat. Insbesondere ist zu begrüßen die Einholung des Zwischenberichtes des Herrn Peter U. Berger als Sachverständiger für Handel im Städtebau. Gerade dessen Ergebnisse zeigen, dass die Durchführung verkaufsoffener Sonntage sachlich gerechtfertigt ist.

Gerade auch die Durchführung verkaufsoffener Sonntage ist angesichts der verkehrlichen und infrastrukturellen Situation in Wipperfürth dringend angezeigt, um den stationären Einzelhandel zu stärken.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Thomas Instenberg  
Assessor

Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Altenberger-Dom-Straße 200  
51467 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202/93 590  
Fax: 02202/93 59 30

info@hv-nrw.de  
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender  
Friedrich G. Conzen

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf  
VR 3517

Gerichtsstand Düsseldorf

## Berger, Susanne

---

**Von:** Huber, Petra <Petra.Huber@verdi.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. Juni 2019 14:46  
**An:** Berger, Susanne  
**Cc:** Kolle, Daniel; Munkler, Britta  
**Betreff:** Ihr Schreiben vom 3.06.2019 / Stellungnahme Ladenöffnungsgesetz

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Frau Berger,

Ihr Schreiben bzgl. einer Stellungnahme zum Ladenöffnungsgesetz hat uns erst heute, 13.6.2019, per Post erreicht. Darin bitten sie um Stellungnahme bis ebenfalls heute, 13.06.2019. Das ist ohne ausreichende Fristvorgabe nicht einzuhalten. Wir behalten uns eine Stellungnahme insofern vor.

Freundliche Grüße,

Petra Huber  
Mitarbeiterin der Geschäftsführung

ver.di-Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen  
Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln

Büro: 5. Etage, Raum 31  
Telefon: 0221 / 48 55 8 - 301  
Fax: 0221 / 48 55 8 - 309  
Mobil: 0172 / 240 50 84

E-Mail: [petra.huber@verdi.de](mailto:petra.huber@verdi.de)  
Internet: <http://koeln-bonn-leverkusen.verdi.de>



II - Stadt- und Raumplanung

**Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112  
Innenstadt**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

1. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Gebäude Hochstraße 1 zugestimmt.
2. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben am Gebäude Klosterstraße 2 zugestimmt.
3. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben am Gebäude Lüdenscheider Str. 5 zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Beschluss entstehen der Stadt keine Kosten.

**Demografische Auswirkungen:**

Durch die Ausnahmen von der Veränderungssperre sind keine Auswirkungen auf den Demographischen Wandel und die Inklusion erkennbar.

**Begründung:**

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat am 08.05.2018 eine Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt beschlossen. Diese Satzung wurde bekannt gemacht und ist somit seit dem 28.05.2018 rechtskräftig. Anlass für diese Satzung ist der Schutz der Städtebaulichen Ziele des oben benannten Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.04.2018). Während des Zeitraums der Aufstellung dieses Bebauungsplans soll die Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen,

die den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, verhindert werden.

Gemäß § 3 (2) der Satzung und § 14 (2) Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Hansestadt Wipperfürth. Der Ratsbeschluss für eine Ausnahme von der Veränderungssperre ersetzt keine Baugenehmigung.

zu 1.:

Der Antragsteller beabsichtigt die Sanierung des Zweifamilienhauses mit Gewerbe an der Hochstraße 1. Im Rahmen des Vorhabens werden folgende Maßnahmen beabsichtigt: Abbruch und Neuerrichtung des Dachstuhls mit Erhöhung des Firstes um 20cm, Erhöhung des Dachdurchstoßpunktes auf der Ostseite um 20 cm, Herstellung eines Rettungsbalkons auf der Ostseite des Daches in Form einer Dachloggia, Abtragung der östlichen Außenmauer im EG zur Errichtung einer breiteren Zugangssituation von der Hochstraße zur südöstlich neu zu errichtenden Erschließungstreppe, Errichtung neue Bodenplatte Decke über EG, Errichtung neue Bodenplatte Decke über 1. OG sowie Austausch in weiße Kunststofffenster und -türen. Ansichten des geplanten Vorhabens können der Anlage 1 entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Der Ausnahme von der Veränderungssperre kann vorbehaltlich der noch ausstehenden fachlichen Einschätzung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sowie aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

zu 2.:

Für das Wohngebäude Klosterstraße 2 ist der Austausch des mittleren und rechten Fensters im 1. OG auf der Traufseite zur Klosterstraße sowie des gassenseitigen obersten Giebelfensters in Kunststofffenster geplant. Die einzubauenden Kunststofffenster entsprechen in ihrer Größe den bestehenden Fensteröffnungen. Die historischen Fensterlaibungen bleiben erhalten und werden beigearbeitet.

Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Daher kann einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt werden.

zu 3.:

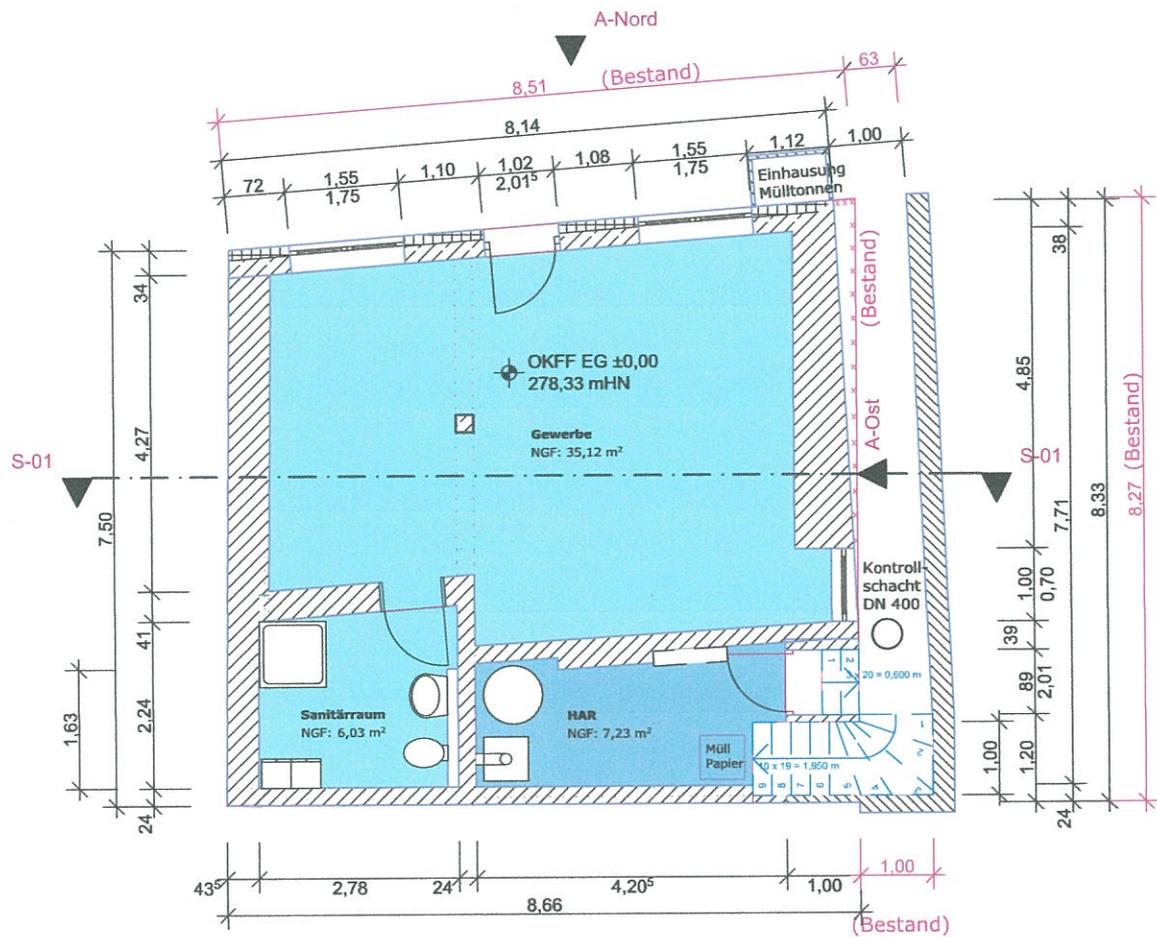
Für das Wohn- und Geschäftshaus Lüdenscheider Str. 5 ist eine Nutzungsänderung in eine Büroeinheit mit Ausstellung geplant.

Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Daher kann einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt werden.

**Anlagen:**

Anlage 1     Ansichten zum Vorhaben Hochstr. 1

22. März 2019



BAUVORHABEN:  
Zweifamilienhaus mit Gewerbe  
51688 Wipperfürth, Hochstr. 1

ARCHITEKT:  
/ *Manfred Pflanz*  
51688 Wipperfürth, Langenbühl 65

PLAN:  
Grundriss EG

DATUM:  
14.02.2019

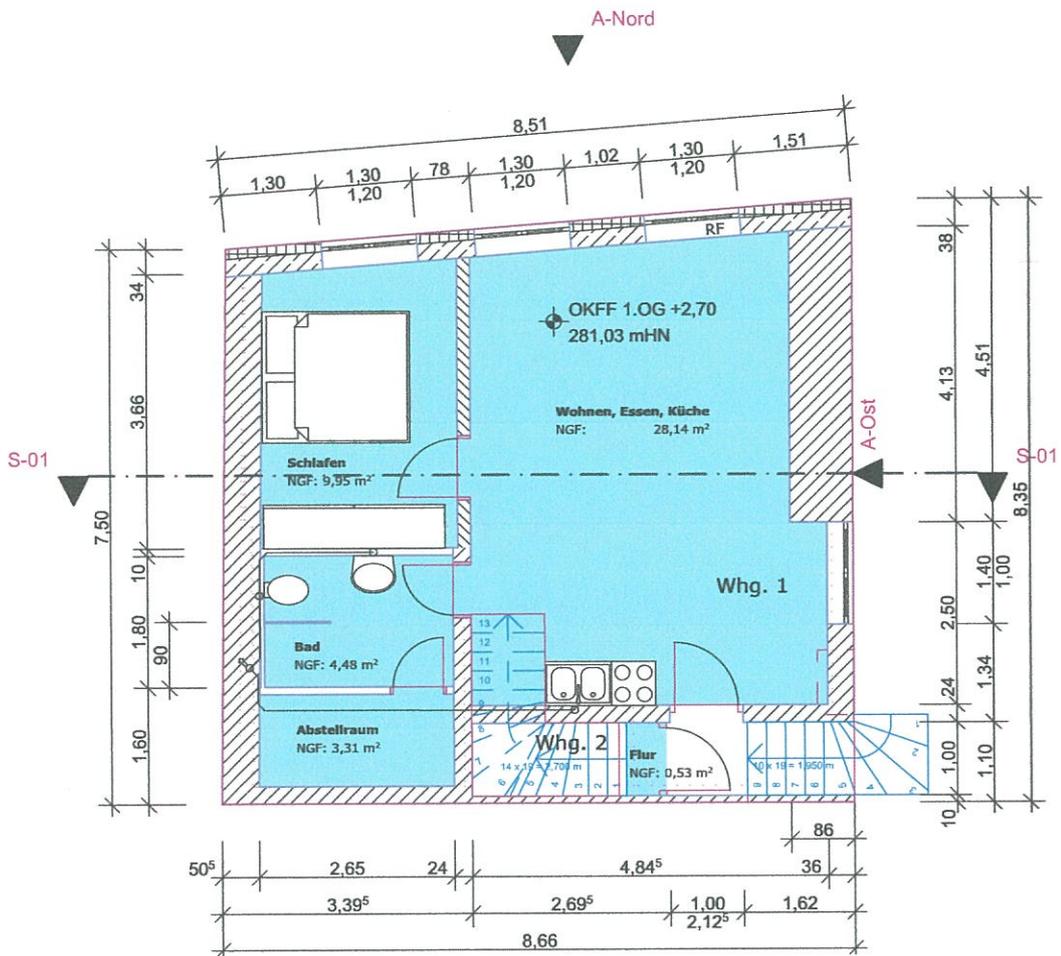
INGENIEURKAMMER-BAUINGENIEURWESEN NORDRHEIN-WESTFALEN  
MITGLIED  
336974

BAUHERR:  
*Manfred Pflanz*  
51688 Wipperfürth, Langenbühl 65

GEZ.:  
*Manfred Pflanz*

Maßstab:  
1 : 100

ZEICH - NR:  
A-1d



**BAUVORHABEN:**  
Zweifamilienhaus mit Gewerbe  
51688 Wipperfürth, Hochstr. 1

**ARCHITEKT:**  
Planungsbüro Phorn  
51688 Wipperfürth, Langenrück 8

**PLAN:**  
Grundriss 1.OG

**DATUM:**  
14.02.2019

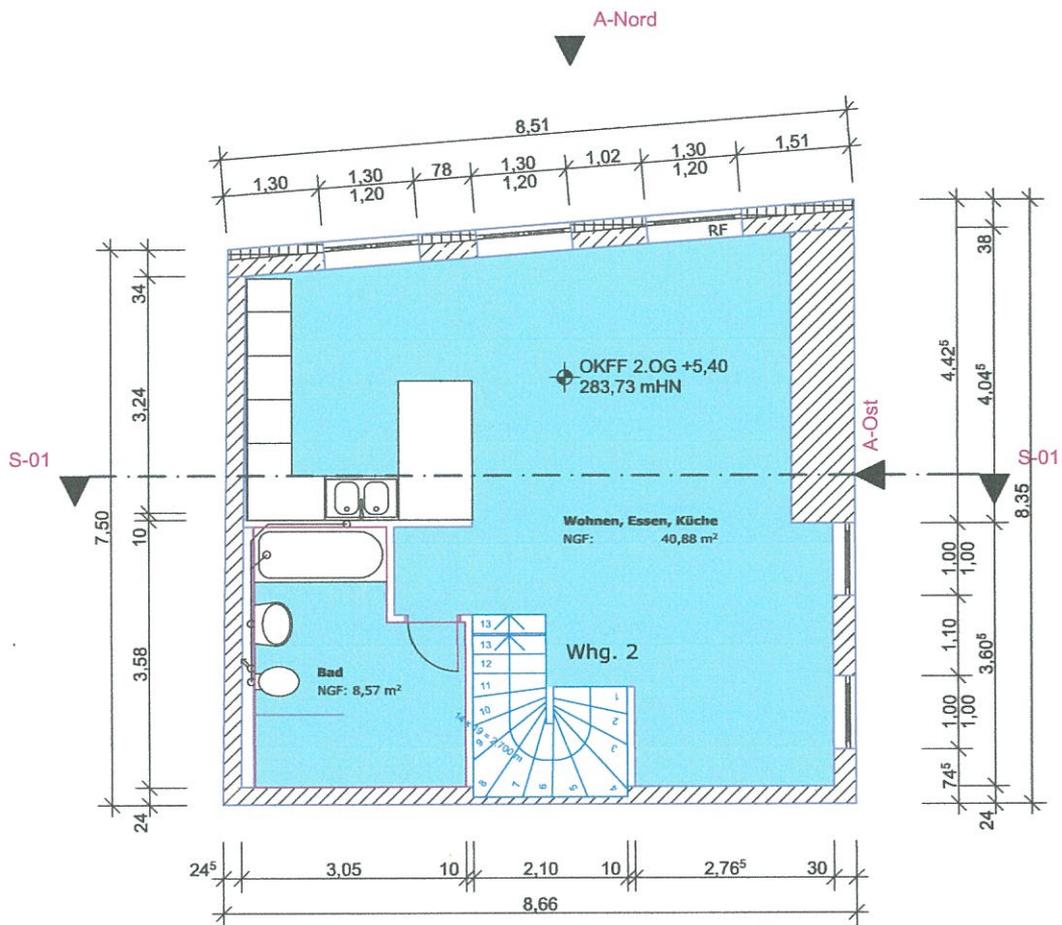
**BAUHERR:**  
Planungsbüro Phorn  
51688 Wipperfürth, Langenrück 8

**SEITE:**  
Plan

**Maßstab:**  
1 : 100

**ZEICH - NR:**  
A-2d





**BAUVORHABEN:**  
Zweifamilienhaus mit Gewerbe  
51688 Wipperfürth, Hochstr. 1

**ARCHITEKT:**  
Planungsbüro Phoenix  
51688 Wipperfürth, Langenbick 85

**PLAN:**  
Grundriss 2.OG

**DATUM:**  
14.02.2019

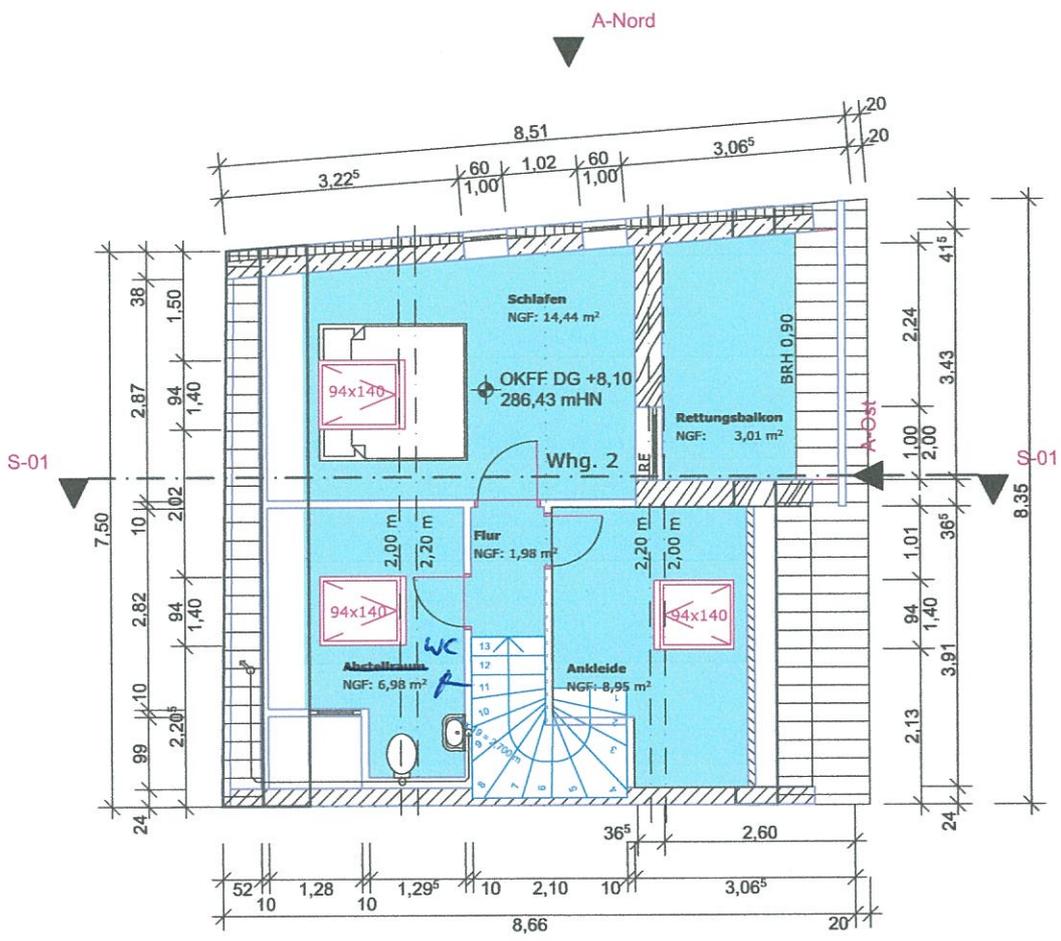
**BAUHERR:**  
Hans-Jörg Phoenix  
51688 Wipperfürth, Langenbick 85

**GEZ:**  
Phoenix

**Maßstab:**  
1 : 100

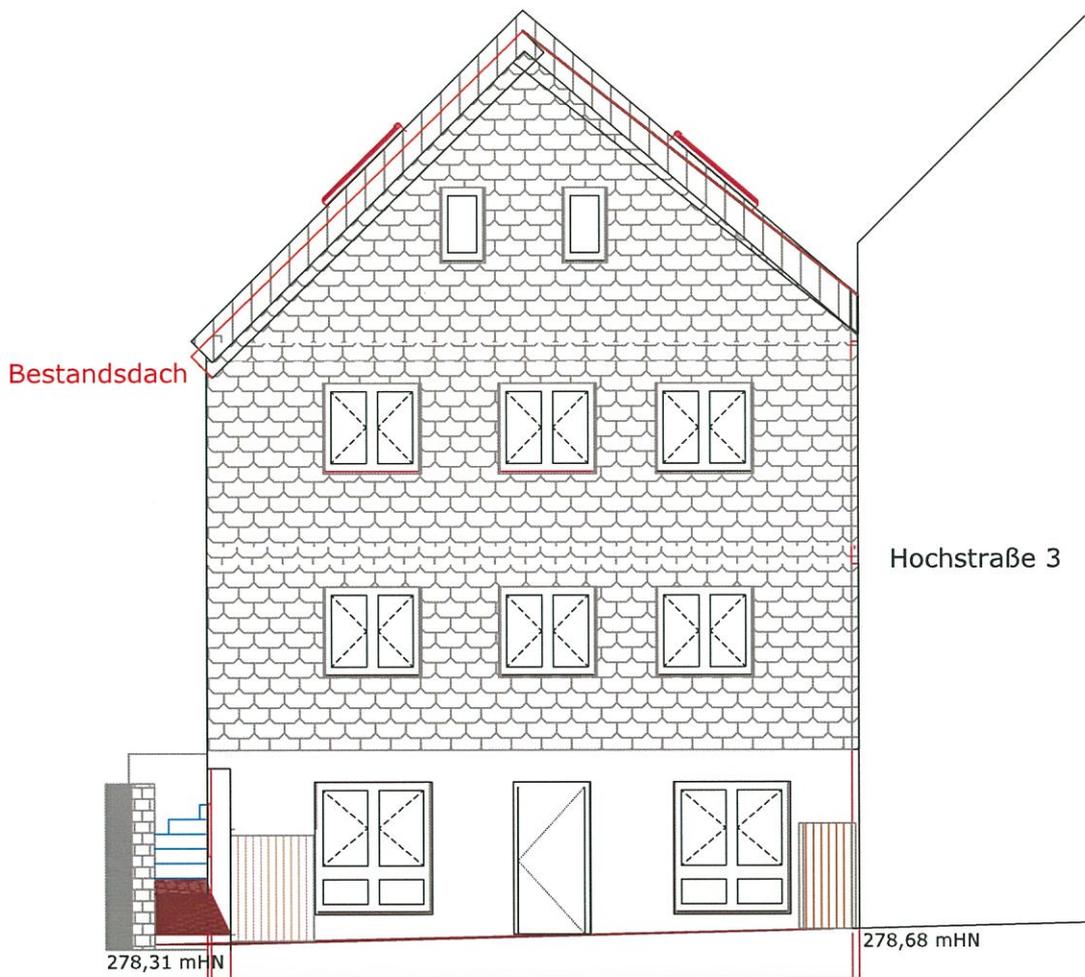
**ZEICH - NR:**  
A-3d



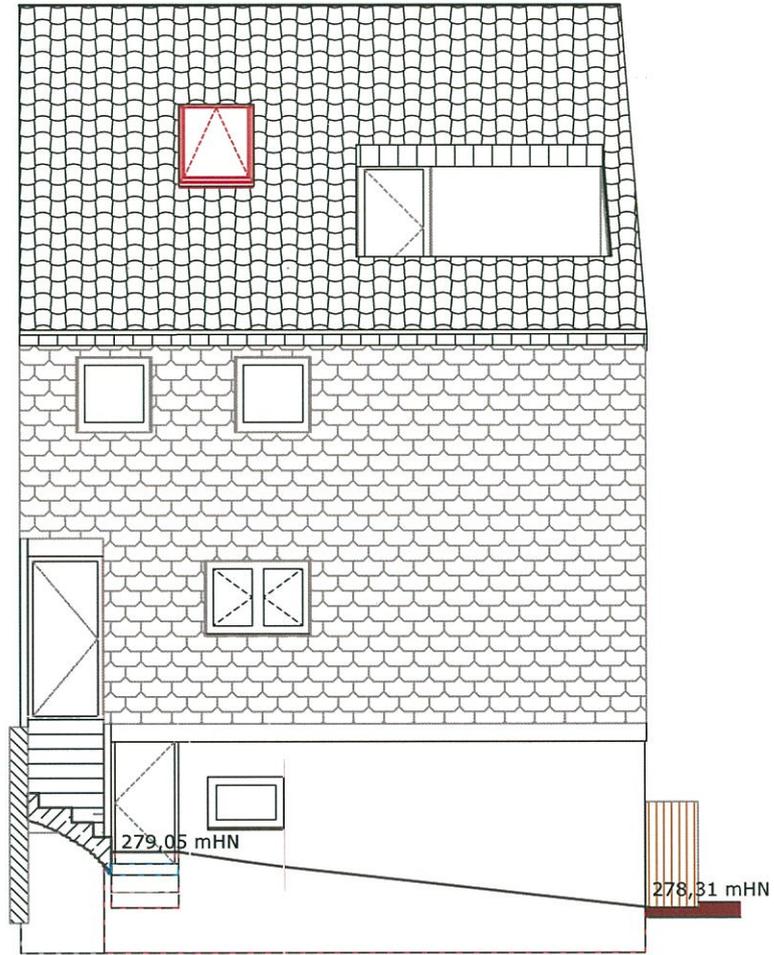


<b>BAUVORHABEN:</b> Zweifamilienhaus mit Gewerbe 51688 Wipperfürth, Hochstr. 1	<b>ARCHITEKT:</b> Planungsbüro Phoenix 51063 Wipperfürth, Langenbäck 65	<b>PLAN:</b> Grundriss DG	<b>DATUM:</b> 14.02.2019 
<b>BAUHERR:</b>  Phoenix-Obj. Phoenix 51063 Wipperfürth, Langenbäck 65	<b>ZEICHNER:</b> Phoenix	<b>Maßstab:</b> 1 : 100	<b>ZEICH - NR:</b> A-4d





<b>BAUVORHABEN:</b> Zweifamilienhaus mit Gewerbe 51688 Wipperfürth, Hochstr. 1	<b>ARCHITEKT:</b> Planungsbüro Pham 51688 Wipperfürth, Langerbick 85		<b>PLAN:</b> Ansicht Nord	<b>DATUM:</b> 14.02.2019
<b>BAUHERR:</b> Planungsbüro Pham 51688 Wipperfürth, Langerbick 85	1	<b>Maßstab:</b> 1 : 100	<b>ZEICH - NR:</b> A-6c	



BAUVORHABEN:  
Zweifamilienhaus mit Gewerbe  
51688 Wipperfürth, Hochstr. 1

ARCHITEKT:  
Planungsbüro Pham  
51688 Wipperfürth, Langendick 66

PLAN:  
Ansicht Ost

DATUM:  
14.02.2019

BAUHERR:  
Hans-Jörg Pham  
51688 Wipperfürth, Langendick 66

GEZE  
Pham

Maßstab:  
1 : 100

ZEICH - NR:  
A-7c





II - Stadt- und Raumplanung

**Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle,**

**1. vereinfachte Änderung**

**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**

**2. Satzungsbeschluss**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	12.06.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 15.04.2019 bis zum 17.05.2019 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 11.04.2019 bis zum 17.05.2019 statt.

**1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

**1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Behörden, Träger öffentlicher Belange)**

**Schreiben Nr. 1 PLEdoc GmbH vom 06.05.2019**

Folgende Eingabe wurde ins Planverfahren eingestellt:

Süd-östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft eine Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungssachse). Der Verlauf ist im Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

\*\*\*\*\*

Nach Prüfung der Lage im mitgesendeten Übersichtsplan auf Basis des Bebauungsplans ist festzustellen, dass sich die Leitung samt Schutzstreifen von 4 m in Gänze außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 57 Schnipperinger Mühle liegt. Die Stadtgrenze der Hansestadt Wipperfürth verläuft mittig der Lindlarer Sülz, die gleichzeitig die süd-östliche Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans darstellt. Die Ferngasleitung entlang der Schnipperinger Mühle verläuft somit auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Marienheide.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## **Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte vom 08.05.2019**

Folgende Eingabe wurde ins Planverfahren eingestellt:

### Siedlungsentwässerung:

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, da derzeit keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung erkennbar sind.

### Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche SO;                      Sondergebiet:                      mind. 800l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten soll dann 75m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit Zufahren zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

\*\*\*\*\*

### Zu der Siedlungsentwässerung:

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach wie vor gem. der Ursprungsbegründung des Bebauungsplans Nr. 57 Schnipperinger Mühle wie folgt beseitigt:

„Das Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken bzw. Wochenendhausplätzen zur Versickerung zu bringen. Das Niederschlagswasser von der befestigten Hauptschließung von der Einfahrt des Wochenendhausplatzes bis zur Gaststätte versickert über die angrenzenden unbefestigten Flächen; untergeordnete Verkehrsflächen sowie Stellplätze und deren Zufahrten sind im versickerungsfähigen Aufbau anzulegen bzw. zu erhalten.“

### Zum Brandschutz:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 Schnipperinger Mühle verpflichtete sich der Platzbetreiber bereits 2017 zu einer Sicherstellung der Löschwasserversorgung von 48m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden. Das gesamte Plangebiet ist mit 3 Überflurhydranten ausgestattet und zudem könnte im Brandfall der im Osten befindliche Teich als Löschwasserteich zur Wasserentnahme genutzt werden.

### Zu den Zufahrten:

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 Schnipperinger Mühle beinhaltet die Änderung der maximalen Größe der baulichen Anlagen. Die Zufahrten und Verkehrsflächen werden bei der Änderung nicht tangiert.

→ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

### **Eingegangene Schreiben, die keiner Abwägung bedürfen**

Folgende, nicht abwägungsrelevante Anregungen und Stellungnahmen, die die Planung grundsätzlich begrüßen, oder für die die Planung keine Relevanz aufweisen, sind eingegangen:

- Schreiben Nr. 3 Hansestadt Wipperfürth-Fachbereich I vom 15.04.2019
- Schreiben Nr. 4 Amprion vom 18.04.2019
- Schreiben Nr. 5 Hansestadt Wipperfürth-Fachbereich II vom 10.05.2019
- Schreiben Nr. 6 Aggerverband vom 13.05.2019
- Schreiben Nr. 7 BEW vom 14.05.2019

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

## **2. Satzungsbeschluss**

**Der Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle, 1. vereinfachte Änderung bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10(1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

### **Demographische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Inklusion:**

Konkrete Auswirkungen auf den demographischen Wandel sind nicht zu benennen. Ebenso können Auswirkungen auf die Inklusion ausgeschlossen werden.

### **Begründung:**

Zu 1: Es sind 7 Stellungnahmen (teils als Sammelstellungnahme mehrerer Fachbereiche (z. B. Oberbergischer Kreis) eingegangen. 5 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. 2 Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt.

Zu 2: Gegenüber dem ausgelegten Entwurf werden keine Änderungen aus der Offenlage übernommen.

### **Anlagen:**

Anlage 1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Offenlegung des Planentwurfes (Schreiben von PLEDOC vom 06.05.2019, Schreiben vom Oberbergischen Kreis vom 08.05.2019)

Anlage 2 Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle, 1. vereinfachte Änderung (verkleinert, ohne Maßstab)

Anlage 3 Textliche Festsetzungen

Anlage 4 Begründung



**PLEDOC**

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

1

Telefon 0201/36 59 - 0  
 Telefax 0201/36 59 - 160  
 E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Hansestadt Wipperfürth - Der Bürgermeister  
 Stadt- und Raumplanung  
 Daniel Rutz  
 Marktplatz 15  
 51688 Wipperfürth

zuständig Christine Bockermann  
 Durchwahl 0201/36 59 - 460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
II 61 Ru-Lei	11.04.2019	PLEdoc	<b>20190401930</b>	<b>06.05.2019</b>

**Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth  
 Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle, 1. vereinfachte Änderung  
 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**Tabelle der betroffenen Anlagen:**

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG009029000	250	5, 6	8	Udo Wunnenberg 02195/921-00 Radevormwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die uns zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und von den relevanten Planunterlagen Ausdrucke gefertigt.

Süd-östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen ( 4 m beiderseits der Leitungsachse). Wir haben den Leitungsverlauf in den Entwurfsplan grafisch übernommen und entsprechend beschriftet.

Der Verlauf der Ferngasleitung ist anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen  
 Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • Internet: www.pledoc.de  
 Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach  
 DIN EN ISO 9001  
 Zertifikatsnummer  
 SQ-9001 AU 9020



Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Bebauungsplan als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Von der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes werden Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH nicht betroffen.

Als Anlage übersenden wir ebenfalls das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, dem Sie weitere Anregungen und Hinweise entnehmen können.

Abschließend teilen wir Ihnen mit:

- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH



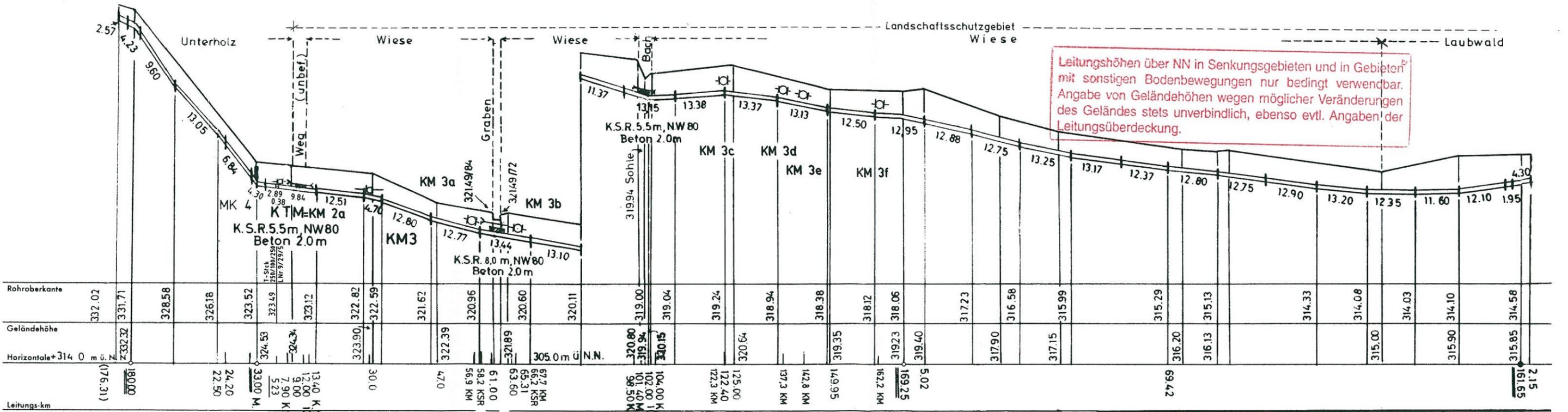
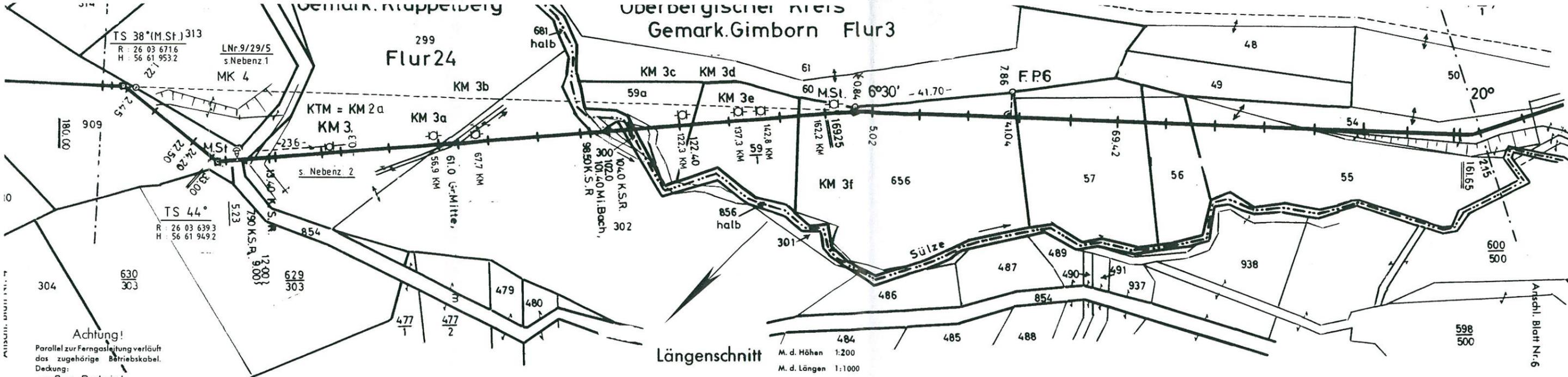
Frank Schönfeld



Christine Bockermann

**Anlagen**  
Planunterlagen  
Merkblatt



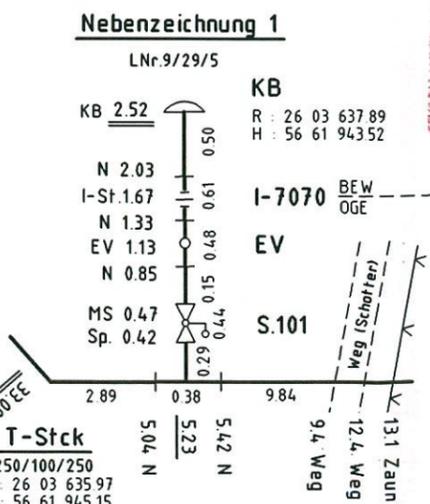


Plan berichtigt:

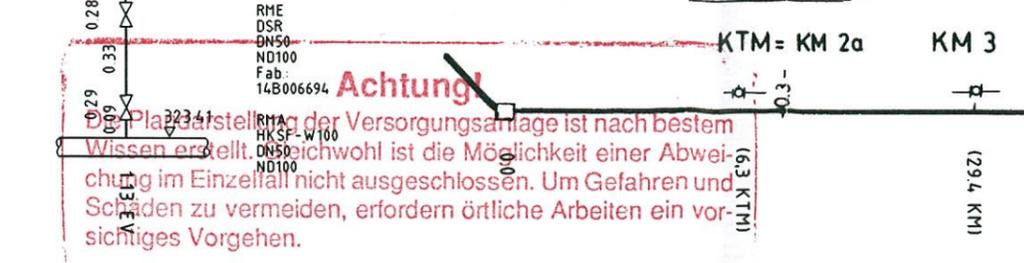
nach Einmessung	nach Kataster	nach Rep. Karte			
Feldb.	Dat. Bearb.	Anlaß	Dat. Bearb.	vom	Dat. Bearb.

Techn. Daten der Schieber

DN	ND	Art	Firma	Fab.-Nr.	Gangz.
100	100	Schuck	GE	W1406156	



Die beiliegenden Unterlagen sind vertraulich und ausschließlich für die angezeigte Maßnahme zu verwenden!



Ruhrgas Aktiengesellschaft, Abt. Planung und Vermessung		Leitungslänge auf diesem Blatt 371,24 m	
Leitung: Leppetal - Ltg.		Kennziffer 9/29	
Anschl. Schmidt u. Clemens, Berghausen.		Kom.-Nr. 1558	
Bau-Abschnitt I - Pl. Nr.	Abgehende Leitungen: 9/29/5	20190401930	
Leitung verlegt von März bis Jun. 62	Meßtbl.-Nr.: 4910	Nockenabstand der Dehner	
Rohrbau: Haustadt u. Timmermann	Katasterplan Nr.: 2 u. 3	D. Nr. vor der Druckpr. nach der Druckpr.	
Tiefbau: Klagen	Schutzstreifensbreite: 8 m	Datum	
Bauführer der RG: Wickonhäuser	Trossiert: Weindorf	Kabel-Typ: 8 / II	
Rohrlieferant: Phoenix-Rheinrohr	aufgemessen: Bardenheuer	Pupinisierung	
NW 264 mm; Außen: 252 mm	Feldbuch-Nr. 4, 4a, 5	Belegung	
Wandstärke: 6 mm	Material: St. 35	Si/V mH Paar	
Muffen: Stumpfnah	kartiert: Büro Schiewe-Schröder	Belegung Paar	
Isolierung: GI. / Bi.	Feldbuch-Nr. 2 u. 3	J-Flanschen: Stck./La. Stck.	
Druckprobe: 196.62 TÜV W. 19.2 atü	geprüft: 28.2.64	Rohrstrommeßkontakte: Stck.	
Nennndruck: 16 atü	Festpunktverzeichnis von 19	Negativ:	
Betriebsdruck: 16 atü	F.P. Bezeichnung Hü.N.N. Herkunft	6 Grenzstein 319.10	
Inbetriebnahme: 31.8.62		7509 Bl. Nr. 5	

# Merkblatt

## Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

### Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

**Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:**

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie
- die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

#### **Bauausführung**

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

**Open Grid Europe GmbH**  
Kallenbergstraße 5  
45141 Essen

[www.open-grid-europe.com](http://www.open-grid-europe.com)

Stand Dezember 2016





OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth

**AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT  
UND REGIONALE-PROJEKTE**

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann  
Zimmer-Nr.:  
Mein Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6172  
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 08.05.2019**

**Bauleitplanung Hansestadt Wipperfürth  
Bebauungsplan Nr. 57, 1. vereinf. Änd. Schnipperinger Mühle  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 11.04.2019, Az.: II 61 Ru-Lei**

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Siedlungsentwässerung:

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, da derzeit keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung erkennbar sind.

Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche SO; Sondergebiet: min. 800 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten soll dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den

jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

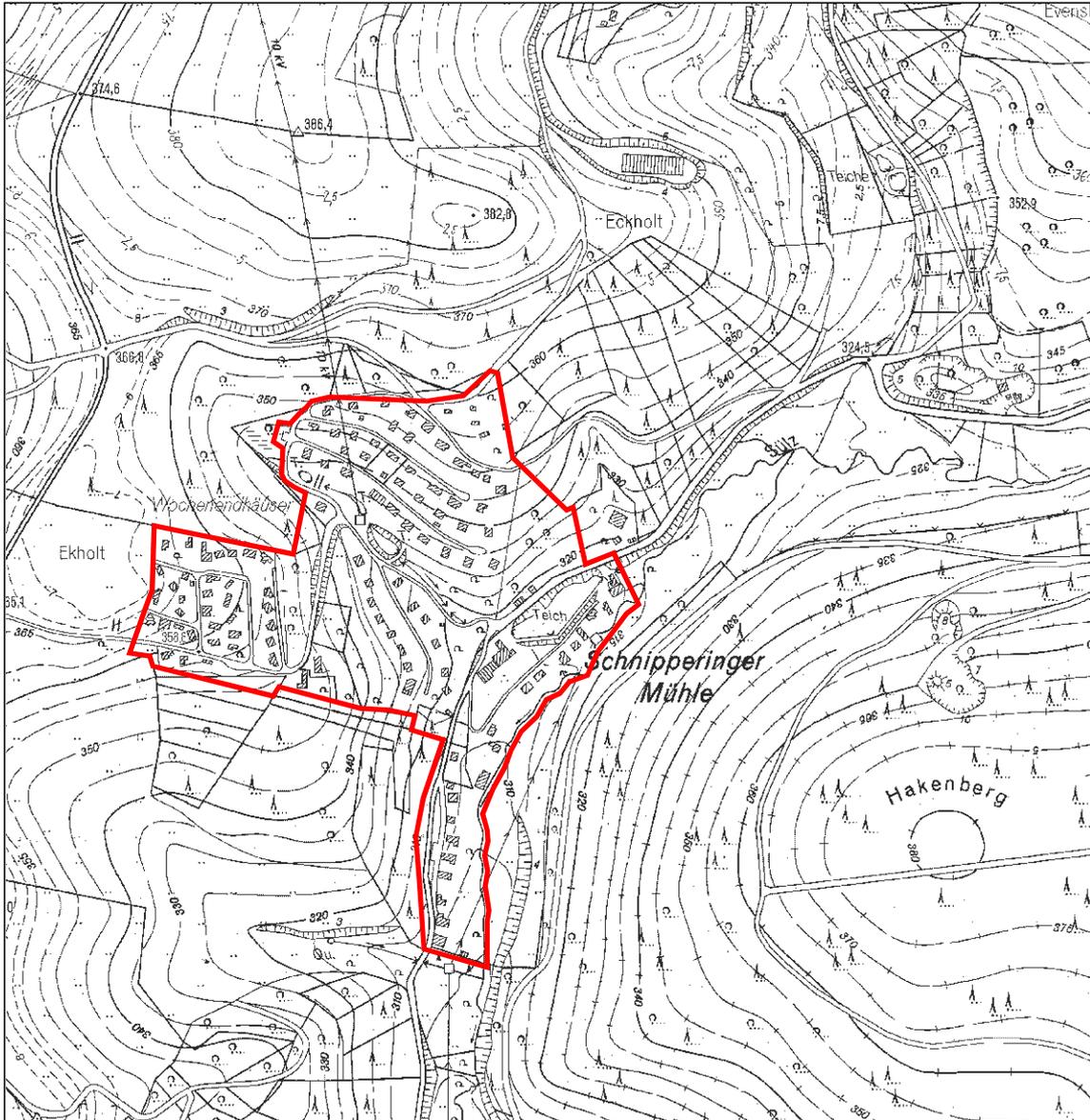
Mir freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by a horizontal line.

(Kütemann)



# Bebauungsplan Nr. 57 "Schnipperinger Mühle" Hansestadt Wipperfürth



Übersichtskarte, ohne Maßstab

## ENTWURF

### 1. vereinfachte Planänderung

Projekt: BP 57 Schnipperinger Mühle  
 Projektnummer: 0170 20 Datum: 22.03.2016  
 Version: Planfassung



**PLANWerk** Planungsbüro  
 für Städtebau und Projektentwicklung  
 Hardenbergstraße 43 in 41539 Dormagen  
 ☎ 02133/21 72 20 📧 02133/21 72 21  
 post@planwerk-dormagen.de

# Textliche Festsetzungen und Erläuterung der verwendeten Planzeichen

## A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

### 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 1 BauNVO)

#### 1.1 Sondergebiete Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO)



Die Wochenendhausgebiete SOWOCH 1 - SOWOCH 17 dienen Zwecken der Erholung, ausschließlich dem Freizeitwohnen als zeitweiliger Aufenthalt in Wochenendhäusern und den Freizeitaktivitäten, die das Freizeitwohnen nicht stören. Ganzjähriges Dauerwohnen ist ausgeschlossen. Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen in den Wochenendhausgebieten ist nicht zulässig.

In den Wochenendhausgebieten SOWOCH 1 - SOWOCH 17 sind zulässig:

1. Wochenendhäuser
2. Anlagen und Einrichtungen für nicht störende Freizeitwecke.

#### 1.2 Sondergebiete Betrieb (§ 10 BauNVO)



Im Sondergebiet SOBETRIEB a sind eine den Wochenendhausgebieten zugeordnete Betriebswohnung mit max. 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche sowie Betriebsräume bis 50 m<sup>2</sup> Größe zulässig.



Im Sondergebiet SOBETRIEB b sind ausschließlich Nebenanlagen gemäß 1.5 zulässig

#### 1.3 Sondergebiet Gaststätte (§ 10 BauNVO)



Im Sondergebiet SOGAST sind eine Schank- und Speisewirtschaft mit max. 220 m<sup>2</sup> Betriebsfläche zzgl. 200 m<sup>2</sup> Außengastronomie einschließlich Bewirtungsterrasse, Betriebsgebäude und -räume wie Lager, ein Kleinnahversorgungsmarkt mit max. 50 m<sup>2</sup> Verkaufs- und 50 m<sup>2</sup> Lagerfläche und eine Betriebswohnung mit max. 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche zulässig sowie Anlagen und Einrichtungen für Freizeitwecke, die das Freizeitwohnen nicht stören.

#### 1.4 Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

#### 1.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 14 BauNVO)



Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den nicht überbauten Grundstücksflächen der Wochenendhausgebiete haben ausschließlich einen dem Freizeitwohnen dienenden Charakter aufzuweisen. Sie haben sich optisch-räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Zulässig sind Gebäude bis 15 cbm Rauminhalt und 2,30 m Firsthöhe ohne Aufenthaltsräume, Aborte und Feuerstätten.

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser- und Niederschlagswasser dienenden Nebenanlagen des § 14 Abs. 2 BauNVO sowie deren Zufahrten und Zugänge sind im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO unabhängig einer zeichnerischen Festsetzung auch außerhalb der Baugebiete allgemein zulässig, soweit sie der ausgewiesenen Nutzung nicht grundsätzlich entgegen stehen. Dies gilt auch für die der fernmeldetechnischen Erschließung dienenden Nebenanlagen.

Je Wochenendhaus ist 1 überdachte Terrasse bis zu einer Größe von max. 15 m<sup>2</sup> auf dem Wochenendhausplatz zulässig.

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche im Sondergebiet SOBETRIEB b ist eine Nebenanlage für die Versorgung der Wochenendhausgebiete mit einer Grundfläche von bis zu 35 m<sup>2</sup> sowie Ab- und Unterstellplätze für Wirtschaftsfahrzeuge zulässig.

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche im Sondergebiet SOGast sind Nebenanlagen (Offenstall) für die Unterbringung von Kleinvieh mit den maximalen Ausmaßen von B 5 m x T 3 m x H 2,5 m sowie eine Bewirtungsterrasse mit einer Grundfläche von max. 100 m<sup>2</sup> zulässig.



Aufstellplatz für Mülltonnen

#### 1.6 Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Je Wochenendhaus ist max. 1 Stellplatz (Pkw) bis 7 m ab Straßenbegrenzungslinie auf dem Wochenendhausplatz zulässig.

Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) für Pkw sind nur in den Sondergebieten SOBETRIEB a und im SOGAST in Verbindung mit der Betriebswohnung ausnahmsweise zulässig.

## 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB, Abschnitt 2 BauNVO)

Als Maße der baulichen Nutzung gelten gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO:

### 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

**TH** Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen ist gemäß Planeinschrieb / Festsetzungsschablone als Traufhöhe TH in Metern (m) über dem Niveau des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (FFEG) festgesetzt.

Als Traufe gilt der Schnittpunkt der Wandaußenseite mit der Oberkante der Dachhaut.

### 2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

**I** Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist gemäß Planeinschrieb / Festsetzungsschablone festgesetzt. In den Sondergebieten SOWOCH 1 - SOWOCH 17 ist nur jeweils ein Geschoss über der Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Abs. 6 BauO NW zulässig.

### 2.3 Zulässige Grundfläche (§19 BauNVO)

Die zulässige max. Grundfläche (m<sup>2</sup>) der Wochenendhäuser ist gemäß Planeinschrieb / Festsetzungsschablone festgesetzt. Zulässig ist zusätzlich je Wochenendhaus ein überdachter Freisitz mit einer Grundfläche von max. 10 m<sup>2</sup>.

## 3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 3 BauNVO)

### 3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 2 und 4 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind gemäß Planzeichnung/Festsetzungsschablone



- Einzelhäuser und/oder Hausgruppen bis zu einer Länge von 35 m (nur SOGAST)
- Einzelhäuser.

### 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

 Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein geringfügiges Überschreiten der Baugrenze kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Anwendung der Abstandsflächenregelung des § 6 Abs. 13 BauO NRW ist nicht zulässig.

Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch Vorbauten wie Erker und Balkone um bis zu 1,50 m können ausnahmsweise zugelassen werden. Terrassen und vergleichbare befestigte Flächen, die sich ganz oder teilweise oberhalb der Geländeoberfläche befinden, sind Vorbauten im Sinne des § 6 Abs. 7 Nr. 3 BauO NRW und innerhalb der Abstandsflächen zulässig.

Terrassen, die mit der Geländeoberfläche identisch sind, sind keine Vorbauten im Sinne des § 6 Abs. 7 Nr. 3 BauO NRW. Sie sind in Abstandsflächen zulässig und können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden.

## 4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 - Straßenbegrenzungslinie, auch als Trennlinie gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 - öffentliche Straßenverkehrsfläche

 - private Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich

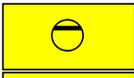
 - private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg

 - private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg

 - private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz

## 5 Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs.1 Nrn. 12 und 13 BauGB)

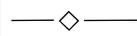
### 5.1 Fläche für Versorgungsanlagen und die Abwasserentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

 Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasserbeseitigung (Pumpstation)

 Fläche für die Löschwasserversorgung (Hydrant/Aufstellfläche Feuerwehr)

## 5.2 Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

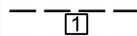
 Oberirdische Elektrizitätsleitung (10 kv)

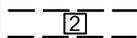
 Unterirdische Elektrizitätsleitung (10 kv)

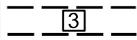
## 5.2 Ortsanschlusskabeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hauszuführungen und andere Kabeln auf öffentlichen und privaten Flächen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen.

## 6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

 Fahrrecht zugunsten der Anlieger und Leitungsrechte zugunsten der Leitungsträger

 Fahrrecht zugunsten der Anlieger

 Leitungsrechte zugunsten der Leitungsträger

Die Flächen sind von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten. Die Gehölze innerhalb der Flächen sind durch geeigneten Wuchsbegrenzungsschnitt auf eine Höhe von maximal 3,00 m zu begrenzen.

## 7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung

- Gehölze
- Wildgehege
- Obstwiese
-  - Spielplatz
- Ausgleichsfläche.

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wildgehege sind Nebenanlagen wie Unterstände, Futterstellen und Futterlager für das Wild auch ohne eine zeichnerische Festsetzung allgemein zulässig. Sie haben sich optisch-räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart des Wildgeheges nicht widersprechen.

## 8 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

 Wald

## 9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

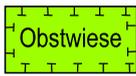
### 9.1 Vermeidung von Eingriffen

 Der Wald innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist zu erhalten und zu pflegen.

Pflegemaßnahmen dürfen zum Schutz der Tierwelt nur im Winterhalbjahr zwischen dem 30. September und dem 1. März durchgeführt werden. Die Erhaltungspflege hat Einzelstammweise zu erfolgen.

Der sonstige Baumbestand innerhalb des Plangebietes ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Nicht standortgerechte Gehölze (z. B. Koniferen außer der Eibe) sind durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

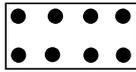
Die Teiche innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu erhalten und zu pflegen.



Die Obstbäume und das Gebüsch auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obstwiese sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang unaufgefordert zu ersetzen durch heimische standortgerechte Obstbäume bzw. Sträucher der Arten und Qualitäten wie bei der Kompensationsmaßnahme K1 aufgeführt.



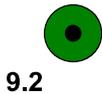
Die Gehölze innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen durch Bäume und Sträucher der Arten und Qualitäten wie bei Kompensationsmaßnahme K1 aufgeführt.



Strauchhecken und Bäume innerhalb der Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen durch Sträucher der Arten und Qualitäten wie bei Kompensationsmaßnahme K1 aufgeführt.

Die Strauchhecke innerhalb der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ist zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen durch Sträucher der Arten und Qualitäten wie bei Kompensationsmaßnahme K1 aufgeführt.

zu erhaltende Bäume

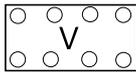


## 9.2 Verminderung von Eingriffen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die privaten Verkehrsflächen mit den Zweckbestimmungen Fußweg und Wirtschaftsweg sowie Stellplätze und ihre Zufahrten in den Baugebieten mit versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z.B. als breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammerstein oder Kies.

Die privaten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkplatz sind als Rasen oder Schotterrasen herzustellen oder mit Rasenkammersteinen oder mit versickerungsfähigem Pflaster zu befestigen.

Mindestens 60 % der Grundstücke beziehungsweise Aufstellplätze für Wochenendhäuser sind als Vegetationsfläche anzulegen.



Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) mit der Kennziffer V sind dichte Strauchhecken zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten unter Verwendung der nachstehenden Arten und Qualitäten

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Schneeball (*Viburnum opulus*)

Holunder (*Sambucus nigra*)

Salweide (*Salix caprea*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Liguster (*Ligustrum spec.*)

Stechpalme (*Ilex aquifolium*)

Hartriegel (*Cornus alba*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Faulbaum (*Rhamnus frangula*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

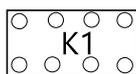
**Pflanzqualität:** Str., 2-3 x v, 60-100 cm h

**Pflanzabstand:** 0,80-1,20 m, 0,80-1,20 m, 0,50-0,80 m für Schnithecken

Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen.

## 9.3 Kompensation von Eingriffen

### Kompensationsmaßnahme K1



Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB mit der Kennziffer K1 sind gemäß der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages Baumhecken zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten unter Verwendung der nachstehenden Arten und Qualitäten.

#### Bäume

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Stieleiche (*Quercus robur*)

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

**Pflanzqualität:** Heister, 2 x v., 200 -300 cm

#### Sträucher

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Hasel (*Corylus avellana*)

**Pflanzqualität:** 2.3 j.v.S., 80 -120 cm

Im Pflanzraum vorhandene Koniferen sind zu entfernen.

Als Pflege wird festgesetzt: Anwuchskontrolle, 2 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Freischneiden im 1. und 2. Standjahr, Pflegeschnitt nach Bedarf. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen.

### Kompensationsmaßnahme K2



K2

Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wildgehege sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr 25 a fünf Einzelbäume der Art Stieleiche (*Quercus robur*) als Heister, 2 x v., 200 -250 cm gemäß der Festschreibungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Abweichung von den festgesetzten Pflanzstandorten ist zulässig, soweit die Anzahl der zu pflanzenden Bäume unberührt bleibt.

Als Pflege wird festgesetzt: Anwuchskontrolle, 2 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege / Entwicklungsschnitt jährlich in den ersten 5 Jahren, Pflegeschnitt nach Bedarf. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen.



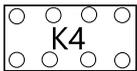
### Kompensationsmaßnahme K3

Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a zehn Einzelbäume der Art Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) als Heister, 2 x v., 200 -250 cm gemäß der Festschreibungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Abweichung von den festgesetzten Pflanzstandorten ist zulässig, soweit die Anzahl der zu pflanzenden Bäume unberührt bleibt.

Ortsfremde Gehölze (Fichten und andere Koniferen) sowie Bestände des Japan-Knöterichs (*Reynoutria japonica*) sind zu entfernen.

Als Pflege wird festgesetzt: Anwuchskontrolle, 2 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege / Entwicklungsschnitt jährlich in den ersten 5 Jahren, Pflegeschnitt nach Bedarf. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen.

### Kompensationsmaßnahme K4



Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB mit der Kennziffer K4 ist gemäß der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ein Gehölzstreifen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten unter Verwendung der Arten und Qualitäten wie bei Kompensationsmaßnahme K1 aufgeführt.

Als Pflege wird festgesetzt: Anwuchskontrolle, 2 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Freischneiden im 1. und 2. Standjahr, Pflegeschnitt nach Bedarf. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen.

## 10 Umgang mit Boden (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu sichern, ordnungsgemäß zwischenzulagern und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes wiederzuverwenden.

## 11 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Wasserflächen



Gewässerrandstreifen (§ 90 a LWG i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb der Sondergebiete zu versickern.

## 12 Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Bis zum 31.12.2035 wird die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß Ziffer 1.1 Nr. 1 (Wochenendhäuser) auch durch die Baugrenzen und Bestimmungslinien der Ziffer 12.1 (Baugrenzen auf Zeit) bestimmt.

### 12.1 Baugrenzen auf Zeit



Zum 31.12.2035 werden die farblich gesondert dargestellten Baugrenzen und die zugehörigen Bestimmungslinien aufgehoben.



An ihre Stelle treten ab dem 01.01.2036 die in unterbrochener Linienführung festgesetzten neuen Baugrenzen und Bestimmungslinien.

### 12.2 Folgenutzung



Als Folgenutzung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird für die besonders gekennzeichneten Bereiche der Sondergebiete eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Erholungsgrün“ festgesetzt. Sie ist ab dem 01.01.2036 zulässig.

## B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

### 13 Gestaltungsfestsetzungen (§ 86 BauO NW)

#### 13.1 Dachgestaltung

Die Dacheindeckungsmaterialien sind ausschließlich in braunen, schwarzen, grauen oder anthrazitfarbenen Farbabstufungen zu gestalten: zulässige Dachfarben sind RAL-Farbtöne wie unter Punkt C aufgeführt. Ausnahmsweise können der RAL-Festsetzung entsprechende Farben zugelassen werden.

Die Verwendung von besandeter Bitumenpappe in der v. g. Farbgebung ist ausdrücklich zulässig.

Begrünte Dächer sind unter Beachtung der Ziffer 13.2 allgemein zulässig.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dachflächen sind zulässig.

**13.2 Dachformen**

SD/PD  
10° - 35°

In den Sondergebieten SOWOCH sind als Dachformen gemäß Planeinschrift / Festsetzungsschablone nur Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 10° bis 35° Grad und im Sondergebiet SOGAST Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 48° zulässig.

Für intensiv begrünte Dächer sind allgemein, für Pultdächer ausnahmsweise geringere Dachneigungen zulässig.

Für Garagen und Carports (nur zulässig in den Sondergebieten SOGAST und SOBETRIEB a und b sowie sonstige untergeordnete bauliche Anlagen sind auch Flachdächer zulässig.

**13.3 Grundstücksgestaltung**

Sofern Müllbehälterstandorte und dgl. nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden, sind sie zu begrünen.

**13.4 Einfriedungen von Wochenendhausplätzen**

Zäune und Mauern zu Verkehrsflächen als Platzeinfriedungen sind nicht zulässig. Natürliche Böschungen (auch Natursteine, Wallsteine und dgl.) müssen einen Abstand von 50 cm von der Straßenbegrenzungslinie haben und sind zu begrünen. Einfriedungen zur Verkehrsfläche sind aus heimischen Heckenpflanzen vorzunehmen. Drahtzäune und Stabgitterzäune in Verbindung mit Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m sind zugelassen. Die Freiflächen der Wochenendhausplätze sind gärtnerisch zu nutzen, Lagerplätze für Baumaterialien, KFZ u. a. sind nicht zulässig.

**13.5 Abgrabungen und Auffüllungen**

In den Sondergebieten sind Abgrabungen und Aufträge von Boden für neu anzulegende Böschungen jeweils maximal bis zu 1,00 m vom natürlichen Gelände allgemein zulässig. Stützmauern aus Naturstein / Wallstein und dgl. sind in den seitlichen Gebäudeabstandsflächen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig und zu begrünen.

**13.6 Oberflächenbefestigung / Vegetationsflächenanteil**

Wie unter Ziffer 9.2 aufgeführt sind Zufahrten und Stellplätze auf den Baugrundstücken der Wochenendhausgebiete mit versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen.

Mindestens 60 % der o.g. Grundstücke sind außerdem als Vegetationsflächen anzulegen.

**14 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

**C Hinweise (§ 1 Abs. 2 PlanzV)**

1 Zulässige Dachfarben sind z.B. RAL-Farbtöne 3005, 3007, 3009, 3022, 6015, 6022, 7021, 8002, 8011, 8014, 8015, 8017, 8019, 8022, 8028, 9004, 9005 und 9017.

2 Gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW ist sicherzustellen, dass die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege bei archäologischen Funden unverzüglich informiert wird. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung der zuständigen Behörde ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

3 Im Bereich 35 m zu festgesetzten überbaubaren Flächen (Baugrenze) ist auf Waldflächen der Windwurfgefahr durch einen artenbedingten höhengestufteten Waldrandaufwuchs Rechnung zu tragen (s. Planbegründung). Regelungen hierzu enthält der Städtebauliche Vertrag mit dem Betreiber der Wochenendhausanlage.

**D Festsetzungsschablone**

Sondergebiet (Nr.)	Zahl der Vollgeschosse
Bezeichnung	max. Grundfläche
Bauweise	Höhe baulicher Anlagen
Dachform	Dachneigung

---

## VERFAHRENSVERMERKE

1 Der Einleitungsbeschluss wurde vom Stadtrat gefasst am 19.12.1989.

Wipperfürth, den 27.10.2016 gez. M. v. Rekowski  
(Bürgermeister)

2 Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.01.2007 an der Planung beteiligt worden.

Wipperfürth, den 27.10.2016 gez. M. v. Rekowski  
(Bürgermeister)

3 Die öffentliche Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat vom 15.01.2007 bis 16.02.2007 stattgefunden. Die zugehörige Bekanntmachung erfolgte am 18.01.2007.

Wipperfürth, den 27.10.2016 gez. M. v. Rekowski  
(Bürgermeister)

4 Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt gemacht worden am 29.09.2010 .

Wipperfürth, den 27.10.2016 gez. M. v. Rekowski  
(Bürgermeister)

5 Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches hat vom 07.10.2010 bis 08.11.2010 stattgefunden.

Wipperfürth, den 27.10.2016 gez. M. v. Rekowski  
(Bürgermeister)

6 Die erneute Auslegung ist ortsüblich bekannt gemacht worden am 11.01.2016.

Wipperfürth, den 27.10.2016 gez. M. v. Rekowski  
(Bürgermeister)

7 Die erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches hat vom 19.01. bis 15.02.2016 stattgefunden.

Wipperfürth, den 27.10.2016 gez. M. v. Rekowski  
(Bürgermeister)

8 Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.04.2016 geprüft und entschieden.

Wipperfürth, den 27.10.2016 gez. M. v. Rekowski  
(Bürgermeister)



**Bebauungsplan Nr. 57  
Schnipperinger Mühle  
der Hansestadt Wipperfürth  
1. vereinfachte Änderung**

**(ENTWURF)**

## **Begründung gemäß § 9 (8) BauGB**

### **1. Anlass und Verfahren**

Der Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle ist seit dem 31.10.2016 rechtskräftig. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth hat am 23.01.2019 das Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 Schnipperinger Mühle gem. §13 BauGB eingeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit dem Schreiben vom 11.04.2019 bis zum 17.05.2019. Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 15.04.2019 – 17.-05.2019.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle sind Sondergebietsflächen gem. § 10 BauNVO (Baunutzungsverordnung) unterschiedlicher Arten festgesetzt. Neben Betriebswohnungen und einer Gaststätte sind zahlreiche Wochenendhausgebiete festgesetzt, um die vorhandenen Wochenendhäuser planungsrechtlich zu sichern. Neben der Sicherung des Bestands sind auch Neubauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans realisierbar.

Nach der Rechtskraft des Bebauungsplans im Jahre 2016 gingen zahlreiche Bauanträge seitens der Pächter und des Platzbetreibers bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Wipperfürth ein. Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass eine Vielzahl der Bestandsobjekte die festgesetzte maximale Grundfläche übersteigt. Um die Bestandsobjekte nachhaltig zu sichern und um Befreiungen oder gar Rückbauverfügungen oder ähnliches zu verhindern, wird die maximale Grundfläche von 40m<sup>2</sup> auf 50m<sup>2</sup> in einigen Sondergebietsflächen angehoben.

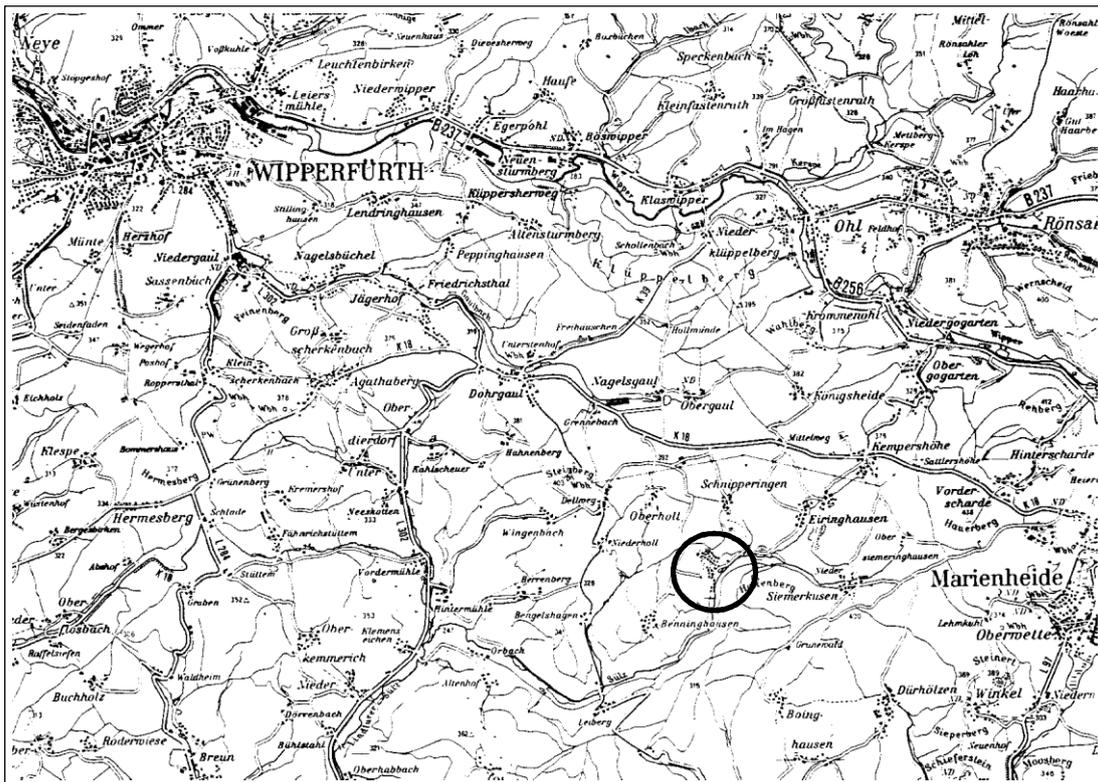
Die Grundzüge der städtebaulichen Planung sind durch die 1. vereinfachte Änderung nicht betroffen. Durch die Änderungen werden auch keine Vorhaben ermöglicht, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke eines FFH-Gebiets oder europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes haben. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 Schnipperinger Mühle wird gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB auf der Grundlage einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist gemäß § 13 BauGB nicht erforderlich.

Die Änderungen liegen unterhalb des Darstellungshorizontes des Flächennutzungsplans. Damit steht der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 Schnipperinger Mühle nicht entgegen.

## 2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am Südostrand des Wipperfürther Stadtgebietes unmittelbar an das Gemeindegebiet von Marienheide angrenzend im Sülz-Tal.

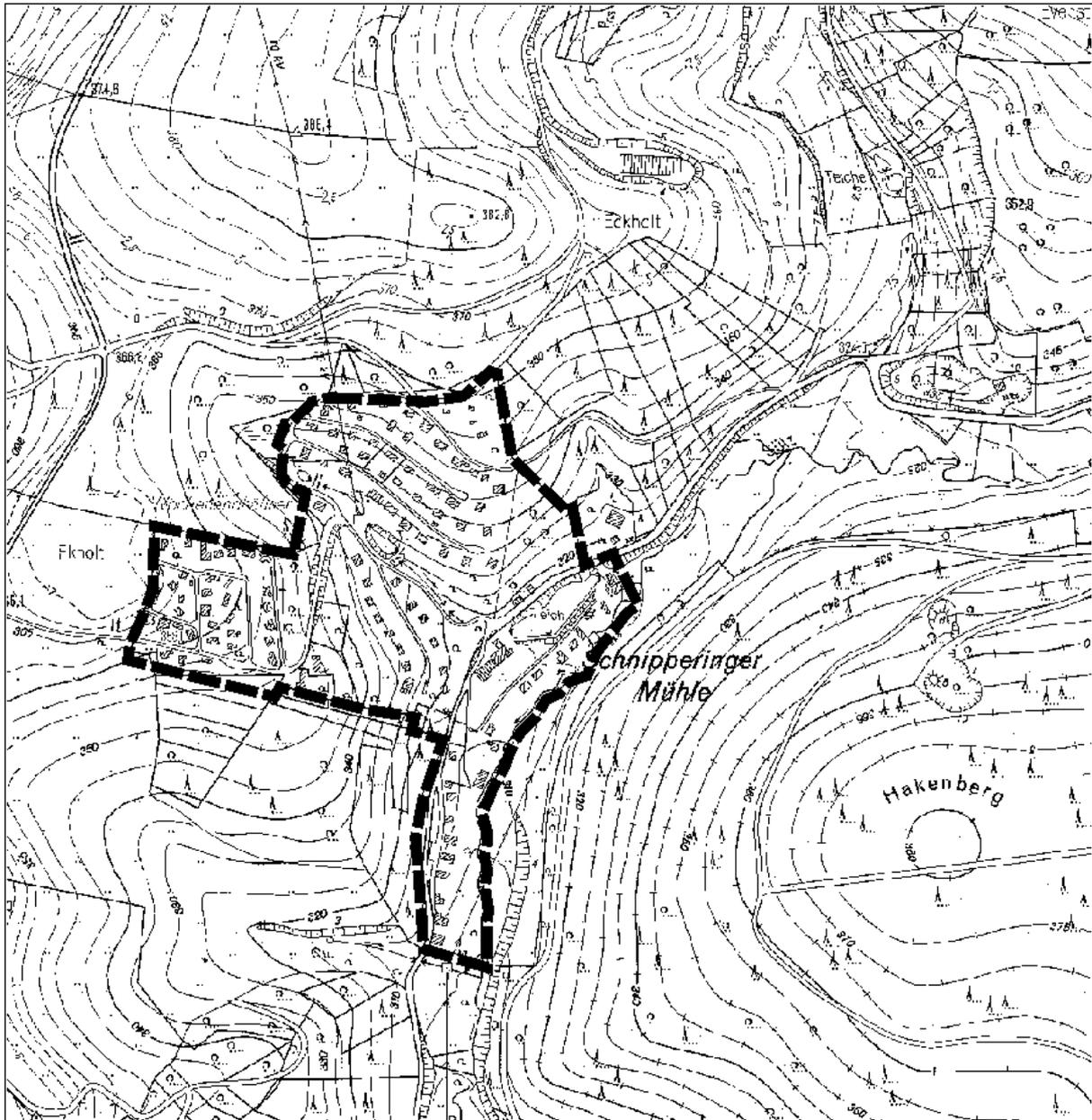


Lage im Stadtgebiet

Das Gebiet ist von Nadel- und Laubwald umgeben, im Nordwesten schließt sich eine Wiese an. Im Osten wird das Plangebiet durch den Bachlauf der Sülz begrenzt. Topographisch erstreckt sich das Gelände vom Talgrund der Sülz mit 300 m über NN nach Norden und Westen hangaufwärts bis in eine Höhe von etwa 360 m über NN. Die nächstgelegenen Siedlungen befinden sich in ca. 1 bis 4 km Entfernung. Sichtverbindungen zum Plangebiet bestehen von diesen nicht.

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt von der Kreisstraße K 18 über eine 1 km lange Gemeindestraße und schließlich für etwa 500 m über eine Privatstraße bis zur Plangebietsgrenze.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 9 ha.



Übersichtskarte, ohne Maßstab

### 3. Änderungsinhalte

Der Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle wurde einst aufgestellt, um den größtmöglichen Bestand der Wochenendhäuser zu sichern und neue Bauvorhaben im geringen Maße verträglich zu ermöglichen.

Im Zuge der eingereichten Bauanträge wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Wipperfürth festgestellt, dass eine Vielzahl von Bestandsobjekten den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprachen. Durch die Bebauungsplanänderung und Anpassung der maximalen Grundfläche der Wochenendhäuser der Bereiche SO 2, SO 3, SO 4 und SO 9 von 40m<sup>2</sup> auf 50m<sup>2</sup> werden die Bestandsobjekte nachhaltig planungsrechtlich gesichert. Wochenendhäuser unter 50m<sup>2</sup> Grundfläche unterliegen dem § 2 Abs. 4 der Camping und Wochenendplatzverordnung (CW VO) und sind genehmigungsfrei. Baugenehmigungen sind daher für die Anpassung auf 50m<sup>2</sup> der Grundfläche nicht

mehr nötig.



Bebauungsplanänderung: Änderung der maximal zulässigen Grundfläche (Nutzungs-schablone) für die Sondergebiete SO 2, SO 3, SO 4 und das Sondergebiet SO 9 von 40 m<sup>2</sup> auf 50 m<sup>2</sup> gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO).

#### 4. Natur und Landschaft

Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 Schnipperinger Mühle werden lediglich kleinere Planbereiche mit einer höheren Grundfläche versehen. Diese minimale Anhebung und der damit resultierende Versiegelungsgrad für die Grundstücke bleiben nahezu identisch, so dass von keinem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft ausgegangen werden kann.

Wipperfürth, den 29.05.2019



II - Stadt- und Raumplanung

**Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost, 6. vereinfachte Änderung**

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 2. Satzungsbeschluss**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	12.06.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 15.04. bis zum 17.05.2019 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 11.04.2019 bis zum 17.05.2019 statt.

- 1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

- 1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

**Schreiben Nr. 1 des Oberbergischen Kreises vom 08.05.2019**

Es bestehen gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Im Bereich des Plangebietes liegen gem. der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gemäß der Vorschläge der Unteren Bodenschutzbehörde zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie I. Daher wird als Ausgleich für die Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der obigen Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

\*\*\*\*\*

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 zielt auf die Anpassung der planerischen Festsetzungen auf den bereits vorhandenen Ist-Zustand. Eine weitere Inanspruchnahme des Bodens wird nicht erfolgen. Der im Schreiben angegebene Hinweis zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Bebauungsplanverfahren.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

#### **Schreiben Nr. 2 bis Nr. 7**

- Schreiben Nr. 2 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom 15.04.2019
- Schreiben Nr. 3 – PLEdoc GmbH vom 15.04.2019
- Schreiben Nr. 4 – Amprion GmbH vom 24.04.2019
- Schreiben Nr. 5 – Aggerverband vom 06.05.2019
- Schreiben Nr. 6 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 10.05.2019
- Schreiben Nr. 7 – Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 14.05.2019

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

\*\*\*\*\*

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

## **2. Satzungsbeschluss**

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 Thier-Ost, bestehend aus der Planzeichnung, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Hansestadt Wipperfürth entstehen Kosten in Form von Personalaufwand. Anfallende Sach- und Planungskosten für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens werden vom Antragsteller übernommen.

### **Demographische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Inklusion:**

Durch die Aufstockung der bislang festgesetzten zwei auf sechs Wohneinheiten in der Gebietsbezeichnung WA 1 berücksichtigt die Hansestadt Wipperfürth die demographische Entwicklung und den Mehrbedarf an kleinteiligem Wohnraum ohne jedoch die demographische Entwicklung in eine bestimmte Richtung zu steuern. Konkrete Auswirkungen auf den demographischen Wandel sind auf der Planungsebene nicht zu benennen.

### **Begründung:**

Zu 1.: Es sind 7 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, wovon 6 Stellungnahmen keiner Abwägung bedürfen. Die eine abwägungsrelevante Stellungnahme beinhaltet Hinweise, die jedoch zu keinen Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes führen.

Zu 2.: Gegenüber dem ausgelegten Entwurf werden keine Änderungen aus der Offenlage übernommen.

### **Anlagen**

Anlage 1: Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 08.05.2019)

Anlage 2: Planzeichnung der 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost (verkleinert)

Anlage 3: Begründung 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth

**AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT  
UND REGIONALE-PROJEKTE**

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann  
Zimmer-Nr.:  
Mein Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6172  
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 08.05.2019**

**Bauleitplanung Hansestadt Wipperfürth  
Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost, 6. vereinf. Änd.  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 11.04.2019, Az.:II61 Pi-Lei**

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

**Es bestehen gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

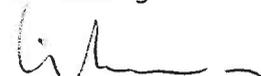
Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Im Bereich des Plangebietes liegen gem. der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gemäß der Vorschläge der Unteren Bodenschutzbehörde zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie I. Daher wird als Ausgleich für die Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der obigen Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

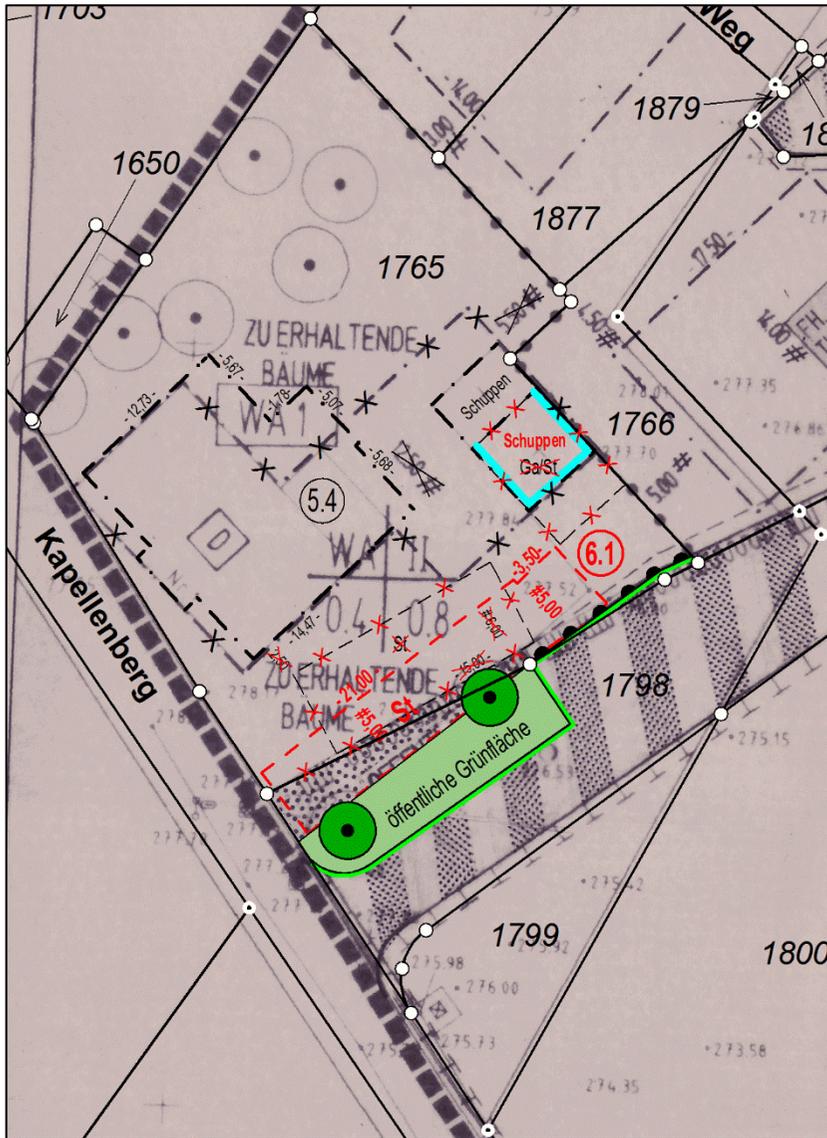
  
(Kütemann)

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

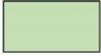
Sparkasse Gummersbach  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost, 6. vereinfachte Änderung



Maßstab 1: 500 im Original

**Inhalt der 6. vereinfachten Planänderung**

Ziffer	Kurzinhalt der Änderung
	Zeichnerische Festsetzungen:
	<p><b>Planzeichen der Planunterlage</b> (Ergänzung)</p> <p> Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze (§9 (1) Nr. 4 BauGB) Zweckbestimmung: <b>St</b> Stellplätze</p> <p> öffentliche Grünfläche</p> <p> zu erhaltende Bäume</p> <p> Abgrenzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung</p> <p> entfallende Festsetzung</p>
	<p><b>Planzeichnung</b></p> <p>Änderungen im WA 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anpassung der Festsetzung von Stellplätzen (<b>St</b>) an die Ist-Situation durch Wegfall der in der 5. Änderung festgesetzten Stellplätze und Zurücknahme der öffentlichen Grünfläche um ca. 37 % zugunsten der neu festgesetzten Stellplatzflächen (<b>St</b>).</li> <li>➤ Die Festsetzung von Flächen für Garagen und Stellplätze (Ga/St) an der nord-östlichen Grundstücksgrenze entfällt. An dieser Stelle wird die Baugrenze um den zweiten bestehenden Schuppen herum erweitert.</li> <li>➤ Die festgesetzten zu erhaltenden Bäume in der öffentlichen Grünfläche bleiben erhalten.</li> </ul>
<b>6.1</b>	
Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 die 6. vereinfachte Planänderung (bestehend aus der Planzeichnung) beschlossen. Die Begründung wurde am 25.06.2019 vom Rat gebilligt.	
Wipperfürth, den	(Der Bürgermeister)
Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am .....	
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.	
Wipperfürth, den	(Der Bürgermeister)

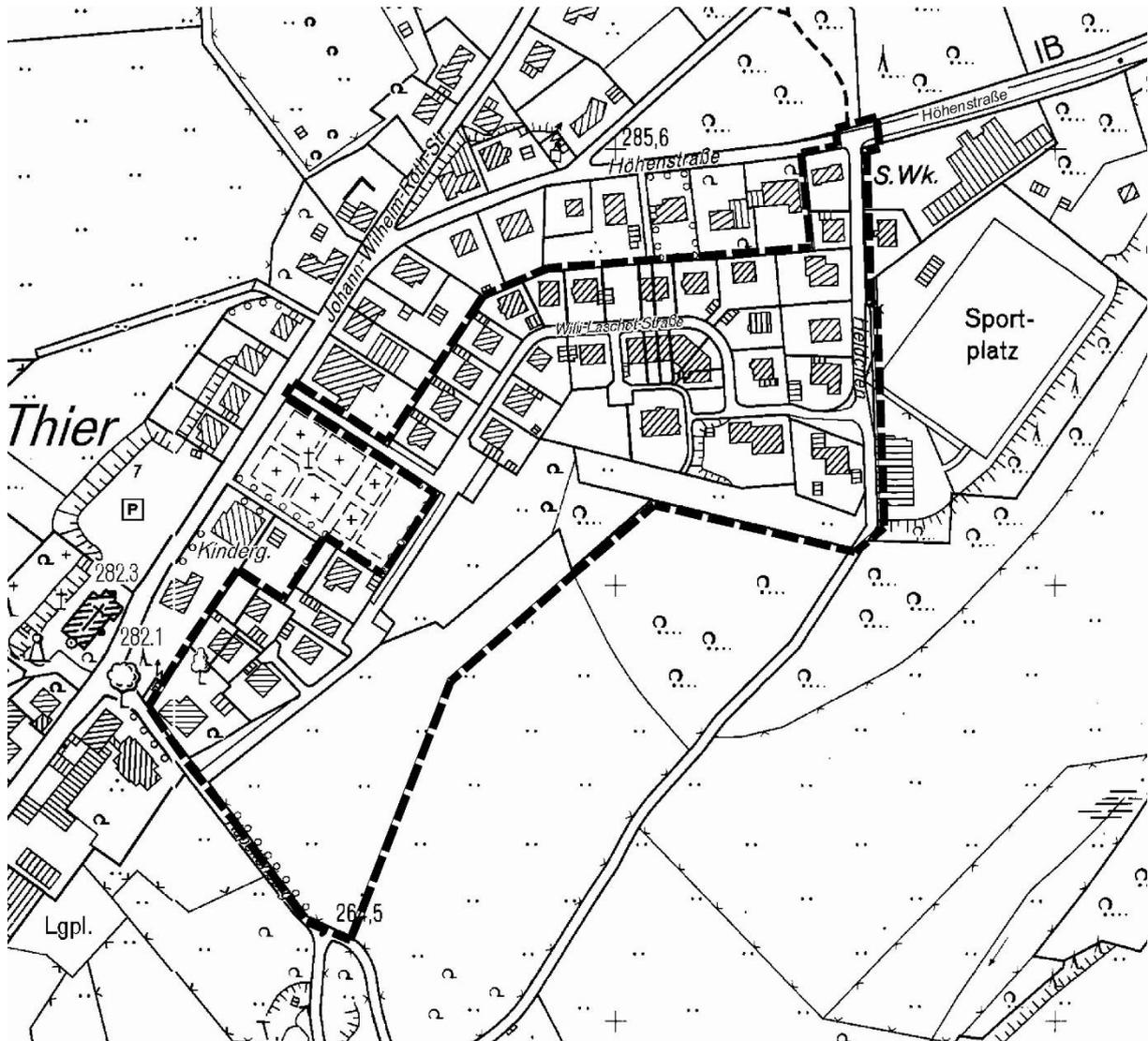
---

**Hansestadt Wipperfürth  
Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost  
6. vereinfachte Änderung**

---

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Stand: Juni 2019



## **1. Anlass und Verfahren**

Der Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost ist seit dem 10.08.1996 rechtskräftig. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 das Verfahren zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 Thier-Ost eingeleitet.

Inhalt der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 Thier-Ost ist die Änderung der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ in „Umgrenzung von Flächen für Stellplätze“ südlich des Wohngebäudes der Gebietsbezeichnung WA 1. Die in der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen im WA 1 entsprechen nicht mehr der zukünftigen Planung und sollen im gleichen Zuge geändert werden.

Das denkmalgeschützte Gebäude in der Gebietsbezeichnung WA 1, welches im Erdgeschoss in den letzten Jahren eine Gaststätte beherbergte und zukünftig als Mehrfamilienhaus genutzt wird, wurde bereits 1875 errichtet. Auch die beiden Anbauten im rückwärtigen Bereich wurden in den Jahren 1948 und 1978 genehmigt, sind demnach schon vor Rechtskraft des Bebauungsplans errichtet worden und genießen den Bestandsschutz. In die Denkmalliste der Hansestadt Wipperfürth wurde das Objekt samt Anbauten 2001 als Baudenkmal gem. § 9 DSchG NRW eingetragen.

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Durch die Änderung werden auch keine Vorhaben ermöglicht, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke eines FFH- oder europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes haben. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 Thier-Ost wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Ein Umweltbericht nach § 2a BauBG auf der Grundlage einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

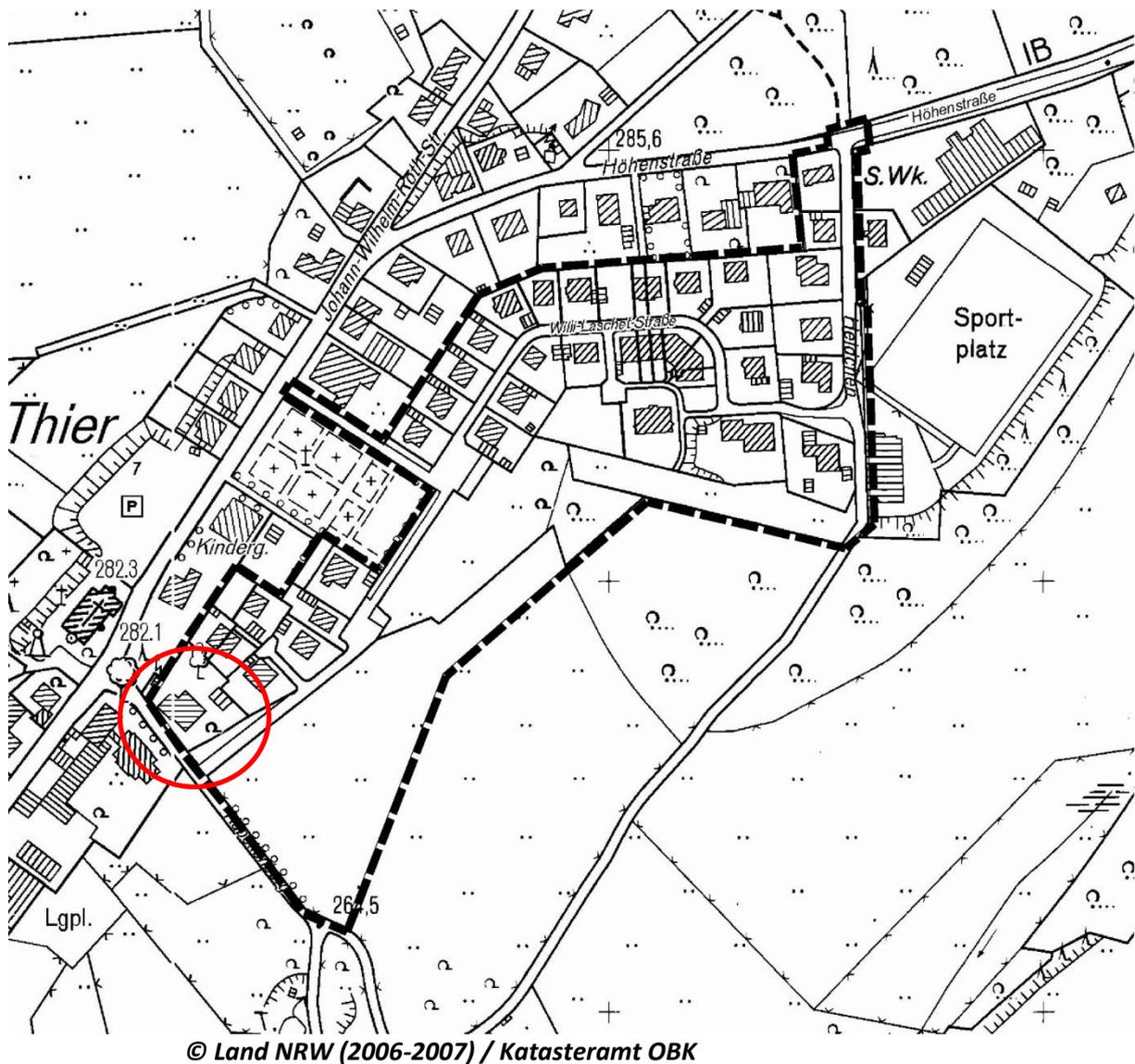
Die Änderungen liegen unterhalb des Darstellungshorizontes des Flächennutzungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Damit steht der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 Thier-Ost nicht entgegen.

## **2. Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt im östlichen Rand des Kirchdorfes Thier der Hansestadt Wipperfürth. Im Osten grenzt das Plangebiet an den vorhandenen Sportplatz und der Straße Heidchen. Im Westen grenzt das Gebiet an die Johann-Wilhelm-Roth-Straße und in Richtung Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.

Plangebietsgrenzen sind der Übersichtskarte und Planzeichnung zu entnehmen.

Die Änderung umfasst den westlichsten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 Thier-Ost und bezieht sich ausschließlich auf die Gebietsbezeichnung WA 1.



### 3. Änderungsinhalte

Südlich zum Wohngebäude aus der Gebietsbezeichnung WA 1 ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. In der Örtlichkeit existiert diese öffentliche Grünfläche nicht im vollem Umfang. Stattdessen wird der nördliche Teilbereich der Grünfläche als Stellplatzfläche genutzt.

Durch das Änderungsverfahren soll die Festsetzung des Bebauungsplans auf die Ist-Situation angepasst werden. Die derzeit festgesetzte öffentliche Grünfläche soll zurückgenommen werden und anstelle dessen wird eine Umgrenzung von Flächen für Stellplätze festgesetzt. Es kommt zu keiner weiteren Inanspruchnahme der Grünfläche. Bei erfolgreich durchgeführtem Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 64 beabsichtigt der Antragsteller diesen Teilbereich von der Hansestadt Wipperfurth zu erwerben. Aufgrund dessen wird sich voraussichtlich die Grundstücksfläche vom Wohngebäude aus der Gebietsbezeichnung WA1 vergrößern. Dadurch ergibt sich eine neue Stellplatzanordnung auf dem Grundstück. In der Folge entsprechen die in der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen nicht mehr der zukünftigen Planung und sollen deshalb geändert

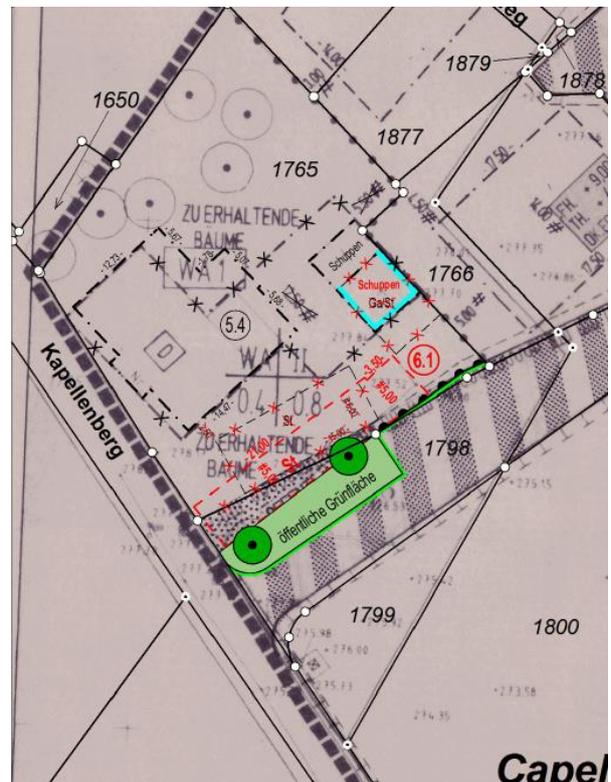
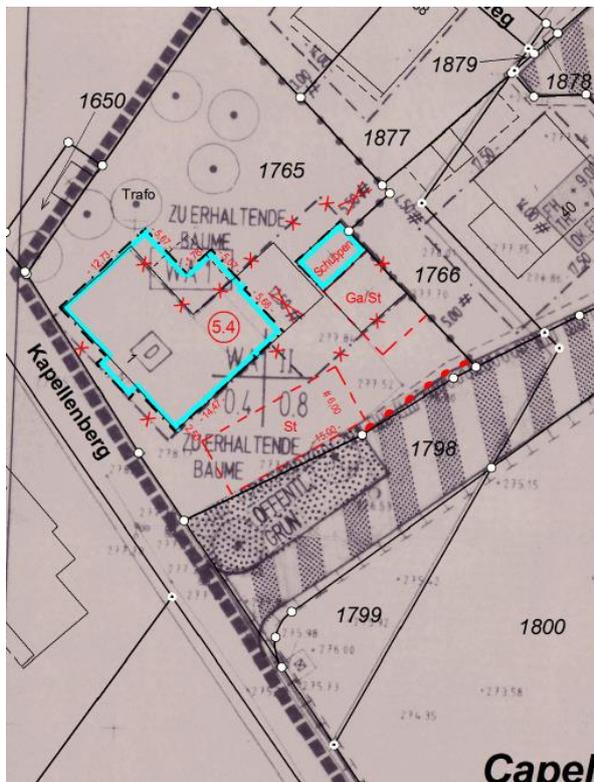
werden. Die Stellplätze sind im Rahmen des Umbaus zu einem Mehrfamilienhaus nachzuweisen.

Damit sich Stellplätze in die Umgebung einfügen und nicht zu Einschränkungen des Erscheinungsbildes des denkmalgeschützten Gebäudes führen, wird eine Fläche gesonderter Zweckbestimmung festgesetzt. Die im Rahmen der 5. Änderung festgesetzte Fläche für Stellplätze am südlichen Grundstücksrand wird gestrichen. Stattdessen wird eine neue Stellplatzfläche (St) entlang des beabsichtigten Grundstückserwerbs des Teilbereichs der öffentlichen Grünfläche festgesetzt. Die festgesetzten zu erhaltenden Bäume in der öffentlichen Grünfläche bleiben weiterhin erhalten.

Als ein weiterer Inhalt der 6. Planänderung ist die Erweiterung des östlichen Baufensters im WA 1 zu nennen. Im Rahmen des vergangenen 5. Änderungsverfahrens wurde an der östlichen Grundstücksgrenze ein zweites Baufenster mit der Zweckbestimmung Schuppen festgesetzt. Dieses dient der Bestandssicherung des bereits zur Bebauungsplanaufstellung errichteten Geräteschuppens. Diese Baugrenze wird in südliche Richtung um den zweiten bestehenden Schuppen erweitert. Bei Abbruch der vorhandenen Schuppen hat sich eine neu zu errichtende bauliche Anlage innerhalb des Baufensters an die Festsetzung Nr. 2 zu Nebenanlagen (BauNVO §14) zu halten sowie an die jeweils aktuell gültige Fassung der Bauordnung NRW (§ 65 Abs. 1 BauO NRW). An der Stelle der erweiterten Baugrenze entfällt die bisherige Festsetzung von Flächen für Garagen und Stellplätze (Ga/St) an der nord-östlichen Grundstücksgrenze.

Die in der Nutzungsschablone von der Gebietsbezeichnung WA 1 festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4, Geschossflächenzahl von 0,8 sowie höchstzulassene zwei Vollgeschosse werden weiterhin eingehalten.

Ein Vergleich der Änderungsinhalte von der 5. zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 Thier-Ost kann der folgenden Übersicht entnommen werden:



Inhalt der 6. vereinfachten Planänderung	
Ziffer	Kurzinhalt der Änderung
6.1	Zeichnerische Festsetzungen: <b>Planzeichen der Planunterlage</b> (Ergänzung)  Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze (§9 (1) Nr. 4 BauGB) Zweckbestimmung: <b>St</b> Stellplätze  öffentliche Grünfläche  zu erhaltende Bäume  Abgrenzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung   entfallende Festsetzung
	<b>Planzeichnung</b> Änderungen im WA 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anpassung der Festsetzung von Stellplätzen (<b>St</b>) an die Ist-Situation durch Wegfall der in der 5. Änderung festgesetzten Stellplätze und Zurücknahme der öffentlichen Grünfläche um ca. 37 % zugunsten der neu festgesetzten Stellplatzflächen (<b>St</b>).</li> <li>➤ Die Festsetzung von Flächen für Garagen und Stellplätze (Ga/St) an der nord-östlichen Grundstücksgrenze entfällt. An dieser Stelle wird die Baugrenze um den zweiten bestehenden Schuppen herum erweitert.</li> <li>➤ Die festgesetzten zu erhaltenden Bäume in der öffentlichen Grünfläche bleiben erhalten.</li> </ul>
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 das Verfahren zur 6. vereinfachten Planänderung vom Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost eingeleitet.	

#### 4. Natur und Landschaft

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 Thier-Ost erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Auf eine artenschutzrechtliche Prüfung wird verzichtet. Belange des Artenschutzes sind von der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 Thier-Ost nicht betroffen. Durch die Änderungsinhalte sind keine Auswirkungen auf die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange, keine Auswirkungen für artenschutzrechtliche Belange sowie keine Beeinträchtigungen auf die Belange von Natur und Landschaft erkennbar.

Im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft, sodass die Eingriffsregelung keine Anwendung findet.

#### 5. Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth hat das Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 Thier-Ost in seiner Sitzung am 05.12.2018 eingeleitet. Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

durchgeführt.

Die öffentliche Entwurfsauslegung findet statt vom 15.04. bis zum 17.05.2019.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.04.2019 und Frist bis zum 17.05.2019 durchgeführt.

Es sind 7 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, wovon 6 Stellungnahmen keiner Abwägung bedürfen. Die eine abwägungsrelevante Stellungnahme beinhaltet Hinweise, die jedoch zu keinen Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes führen.

Die Vorberatung zum Satzungsbeschluss erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 12.06.2019; der Satzungsbeschluss wird in der Ratssitzung am 25.06.2019 gefasst.

Wipperfürth, Juni 2019



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Fachbereich BM (Büro des Bürgermeisters)

III - Fachbereich III (Finanzen)

**Einrichtung einer Stelle "Eingliederungshilfe"**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	18.06.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Im Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth wird im Allgemeinen Sozialen Dienst zum 01.08.2019 die Stelle „Eingliederungshilfe“ eingerichtet.

Sie wird im Stellenverzeichnis unter der Kostenstelle 511001 Jugendhilfe als Nr. 1.51.45 geführt, mit 0,5 Vollzeitäquivalenten bemessen und entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Anlage XXIV Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst bewertet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Stelle wird in den Stellenplan und das Stellenverzeichnis für das Haushaltsjahr 2020 aufgenommen. Die jährlichen Kosten für diese Stelle belaufen sich gem. Arbeitsplatzkosten nach KGSt inklusive Verwaltungs- und Gemeinkostenanteile auf ca. 50.000 € pro Jahr. Unterjährig werden ab 01.08.2019 Aufwendungen in Höhe von ca. 20.835 € entstehen. Diese stehen im Personalhaushalt zur Verfügung.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Die Einrichtung einer Stelle „Eingliederungshilfe“ im Allgemeinen Sozialen Dienst wirkt sich unmittelbar auf die Inklusion aus.

**Begründung:**

**Stelle Eingliederungshilfe im ASD**

Die Novellierungen, die durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 anstehen, bedingen eine zusätzliche Profession und einen Mehraufwand im Allgemeinen Sozialen Dienst. Der Mehraufwand umfasst nach Einschätzung des Leiters des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Herrn Robert Mantsch, in Abstimmung mit der

Organisationsabteilung des Büro des Bürgermeisters eine halbe Vollzeitstelle. Zur Vorbereitung und Verankerung der neuen Inhalte bedarf es eines zeitlichen Vorlaufes.

Die Lebenslagen und „Fälle“ der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII werden zurzeit im Allgemeinen Sozialen Dienst bearbeitet. Die Zuordnung neuer Anträge und Fallbearbeitungen erfolgt im ASD nach Bezirkseinteilung. Das bedeutet, dass jede/r Kollegin alle Hilfearten berät und bearbeitet. Im Bereich Sachverhalte nach § 35a SGB VIII ist eine kontinuierliche Fall- und Bearbeitungszunahme zu beobachten. Gleichzeitig werden die Sachverhalte und Problemstellungen der anderen Hilfearten des SGB VIII nicht weniger oder ersetzt. Diese Dynamik lässt sich anhand der Fallzahlen darstellen. Das Gutachten zur Aufgabenkritik und Personalentwicklung stellt 2012 fest, dass für die Bearbeitung der Sachlagen zur Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII 11.400 JAM aufgewendet wurden. 2012 lagen 9 Fälle dieser Bemessung zugrunde. Aktuell werden 27 Fälle im ASD nach § 35 a SGB VIII begleitet. Das bedeutet eine Verdreifachung der zeitlichen Inanspruchnahme.

2012 war 1/7 Stelle im Jugendamt (ASD) – aufgeteilt auf alle SozialarbeiterInnen - mit der Bearbeitung von Eingliederungshilfen beschäftigt. Aktuell wird das Team von der Bearbeitung der Eingliederungshilfen jetzt schon mit fast einer halben Stelle zeitlich in Anspruch genommen, was die Mehrbelastung nachvollziehbar macht und die schnellstmögliche Besetzung, hier vorgeschlagen ab 01.08.2019, begründet.

Die neue Stelle wird wie folgt durch den Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes beschrieben:

Auch die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) ist als zuständiger Rehabilitationsträger nunmehr gesetzlich verpflichtet, die veränderten Zuständigkeitszuweisungen und die Anforderungen des neuen Teilhabeplanverfahrens nach dem BTHG umzusetzen. Die jugendamtliche Eingliederungshilfe ist seit dem 1. Januar 2018, und endgültig zum 01.01.2020, den für alle Rehabilitationsträger geltenden allgemeinen Regeln unterworfen, und zwar unabhängig davon, ob sie aus dem SGB XII oder dem SGB VIII zu leisten ist.

Das Jugendamt befindet sich somit in einer Doppelrolle. Ob das Jugendamt als Rehabilitationsträger nach SGB IX aktiv werden muss, entscheidet sich bei der Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen. Die Fachkräfte müssen prüfen, ob der Teilhabebedarf aus ihrem Leistungsgesetz (vollständig) gedeckt werden kann. Sie haben dabei zusätzlich die Einleitung der Rehabilitation von Amtswegen zu beachten.

Wird dabei klar, dass der Bedarf nicht oder nicht teilweise durch das Jugendamt gedeckt werden kann, leitet die Fachkraft den Antrag fristgerecht an den ihrer Meinung nach zuständigen Rehabilitationsträger weiter. Seit 1. Januar 2018 ist der Antragsteller von dieser Weiterleitung zu unterrichten. Andernfalls wird der Träger der Kinder- und Jugendhilfe leistender Rehabilitationsträger. Weiterhin führt er die personenzentrierte Bedarfsfeststellung als Teil des Hilfeplanverfahrens durch und nutzt dabei systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente nach § 13 SGB IX, die noch erstellt werden müssen). Dabei ist wichtig zu erkennen, dass § 36 SGB VIII den „Gesamtplan“ für die Eingliederungshilfe des SGB VIII regelt und den Anforderungen des § 13 SGB IX genügen muss.

Falls neben einem Bedarf nach § 35 a SGB VIII auch Teilhabebedarfe aus anderen Leistungsgruppen oder bei anderen Rehabilitationsträgern bestehen, ist das Teilhabeplanverfahren gem. § 19 ff SGB IX einzuleiten.

Die Fachkraft im ASD muss also die Frage beantworten können, aus welchen Leistungsgruppen und welchen Leistungsgesetzen diese Bedarfe gedeckt werden können. Falls dafür ein Antrag erforderlich ist, muss auf eine Antragstellung bei diesem Träger oder diesen Trägern hingewirkt werden. Allerdings tritt nicht etwa das Gesamtplanverfahren an die Stelle des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII. Vielmehr ist das Hilfeplanverfahren die speziellere Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens, mit der Maßgabe, dass das Bedarfsermittlungsinstrument den Vorgaben entsprechen muss.

Ab dem 1. Januar 2020 wird abschließend § 35a SGB VIII an die Eingliederungshilfe des SGB IX angepasst. Das bedeutet, dass die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach wie vor nicht als völlig „eigenständige“ Form der Eingliederungshilfe aufgefasst werden kann, sondern wie bisher Aufgabe und Ziele der Hilfe, sowie Art und Form der Leistung sich aus den Vorschriften ergeben, die für alle anderen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe gelten.

Aktuell leistet das Jugendamt in ca. 27 Fällen (stationär wie auch ambulant) Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII. Das Arbeitsvolumen (siehe oben) und die für Bedarfsdeckung aufgebrauchten Mittel nehmen jährlich zu. Von einer weiteren Steigerung durch das BTHG ist auszugehen.

Hinzukommend müssen die jeweiligen Standards der Bearbeitung angepasst werden. Die Fachkraft muss zukünftig in der Lage sein

- eine entsprechende Zuständigkeit zu klären,
- trägerübergreifenden Reha-Bedarfe im gesamten Behindertenrecht festzustellen,
- gutachterliche Stellungnahmen vorzunehmen und diese bewerten zu lernen,
- alle Leistungserbringer einzubeziehen,
- Leistungsziele festzulegen und diese fortzuschreiben,
- Teilhabepäne anzufertigen und bei Bedarf Teilhabekonferenzen durchzuführen.

Die „neuen“ Eingliederungshilfeanforderungen setzen somit ein umfassendes Wissen im gesamten Behinderungsbereich voraus.

Um die fachgerechte, qualifizierte und effiziente Ausgestaltung der Eingliederungshilfe (gem. BTHG) heute und zukünftig zu gewährleisten und im Sinne der Betroffenen zu handeln, erscheint es aus hiesiger Sicht unabdingbar, dafür speziell ausgebildetes, zusätzliches Personal vorzuhalten.

Schon Mitte Juni 2019 werden die Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe (§ 12 SGB IX) eingerichtet. Damit ist die Anforderung, vernetzter zu denken und zu handeln, schon ab Mitte diesen Jahres koordiniert durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Jugendamt angekommen (Anlage). Auch dies spricht für eine zügige Besetzung zum 01.08.2019.

### **Eingruppierung Stelle Eingliederungshilfe ASD**

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Stelle ist die Ausbildung zum Sozialarbeiter/zur Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung.

### **Auswirkungen auf die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“**

Die weitere Bearbeitung der Eingliederungshilfefälle in den Wirtschaftlichen Hilfen ist mit zu betrachten. Auf der Grundlage der Daten von 2012 steigt der Stellenbedarf in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aktuell durch die Zunahme der Fallzahlen Eingliederungshilfen von damals 0,68 VZÄ-Stellenanteile allein schon auf 0,75 VZÄ-

Stellenanteile.

Bis zur Aufstellung des Stellenplanes/Stellenverzeichnisses 2020 ist die Stelle Wirtschaftliche Hilfen im Jugendamt ebenfalls neu zu bemessen. Die allgemeine Fallzahlensteigerung und -entwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst wirkt sich unmittelbar auf die Stelle Wirtschaftliche Hilfen aus. Bei der Einrichtung des Jugendamtes 1999 wurden zur weiteren Bearbeitung der Hilfefälle in der Wirtschaftlichen Hilfe 0,5 Stellenanteile bei 2,5 VZÄ SozialarbeiterInnen bemessen. Das Verhältnis entsprach damals 1:5.

20 Jahre später sind zur Bearbeitung der Fälle im ASD aktuell und perspektivisch 5,5 bzw. 6 VZÄ (5 Stellen ASD, 0,5 Stellen AFH und 0,5 Stellen Eingliederungshilfe) erforderlich. Für die Wirtschaftlichen Hilfen sind aktuell 0,948 VZÄ im Stellenverzeichnis auf den Stellen Nr. 1.51.05 und 1.51.29 bemessen. Die Stelle 1.51.05 ist zu 100% der Wirtschaftlichen Hilfen zuzurechnen. Die Stelle 1.51.29 ist anteilig (Bemessung April 2017) mit einem Anteil von 0,284 VZÄ der Wirtschaftlichen Hilfe (hier Rechnungswesen) hinzuzurechnen. Insbesondere die Stelle 1.51.05 bedarf einer Neubemessung. Der Bearbeitungsmehraufwand, der im Zuge der Novellierung des BTHG auch in der Wirtschaftlichen Hilfe erwartet wird, wird in die neue Bemessung mit einfließen.

Die Auswirkungen der Bemessung werden im Stellenplanverzeichnis/Stellenplan 2020 dargestellt.

**Anlage:**

Erläuterungen zu Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe

Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Rehabilitation e.V.  
Solmsstraße 18  
Gebäude E  
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069.60 50 18-0  
Telefax 069.60 50 18-29  
info@bar-frankfurt.de  
www.bar-frankfurt.de

Jugendämter in Nordrhein-Westfalen

---

Frankfurt am Main, 24. Mai 2019

Ansprechpartner/in: Markus Twehues  
Christoph Gerullis

Tel.: 069/ 60 50 18 - 25 / - 15

E-Mail: markus.twehues@bar-frankfurt.de  
christoph.gerullis@bar-frankfurt.de

Az: 30-20-01-00

## **Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe**

*Bundesweites Online-Verzeichnis der nach § 12 SGB IX zu benennenden Ansprechstellen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) wurden Ende letzten Jahres die konzeptionellen Umsetzungsarbeiten zur Erstellung eines bundesweiten Online-Verzeichnisses der Ansprechstellen nach § 12 SGB IX aufgenommen. Die Arbeiten sind weit fortgeschritten und umfassen auch die technischen Möglichkeiten für die Online-Erfassung der jeweiligen Kontaktdaten der Ansprechstellen. Derzeit liegen bereits ca. 450 Eintragungen mit Kontaktdaten der Ansprechstellen aus den verschiedenen Trägerbereichen vor.

Die insgesamt in § 12 SGB IX genannten Sozialleistungsträger, und damit auch Sie als Träger der Jugendhilfe, sind jetzt aufgerufen und eingeladen sich unter <http://staging2.ansprechstellen.de> zu registrieren und ihre jeweilige Erreichbarkeit als Ansprechstelle einzustellen. Eine Hilfestellung gebende Anleitung für die Registrierung und Erfassung der Ansprechstelle(n) kann direkt auf dieser Webseite innerhalb der Kopfzeile unter „Service“ abgerufen werden.

Wesentliche Hintergründe und Informationen zu den Ansprechstellen zur Rehabilitation und Teilhabe können Sie der **Anlage** entnehmen.

Das Online-Verzeichnis der Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe wird unter [www.ansprechstellen.de](http://www.ansprechstellen.de) am 19. Juni 2019 online veröffentlicht. Um sicherzustellen, dass bereits mit diesem Tag auch Ihre Ansprechstelle nach § 12 SGB IX online abrufbar ist, nehmen Sie doch bitte nach Möglichkeit die Registrierung und Eintragung ihrer Kontaktdaten bis zum 14. Juni 2019 vor.

Wir danken den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen für ihre Unterstützung und für die Weitergabe dieser Informationen.

Für Anregungen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink that reads "B. Giraud". The signature is written in a cursive style with a large initial "B" and a horizontal line above the "i" in "Giraud".

i.V. Bernd Giraud

Fachbereichsleiter Programme und Produkte

Anlage

## Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe (§ 12 SGB IX)

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stellt den Menschen mit seinem individuellen Bedarf in den Mittelpunkt. Die notwendigen Unterstützungen sind hierzu an dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe auszurichten. Um mögliche Nachteile des weiterhin bestehenden gegliederten Sozialleistungssystems auszugleichen, hat der Gesetzgeber mit dem BTHG die Regelungen zur Zusammenarbeit der Träger geschärft. Leistungen und Services sollen „wie aus einer Hand“ erbracht werden. Die Neuregelungen beziehen sich hierzu u.a. auf

- die Erkennung von Hilfebedarfen auch außerhalb eigener Zuständigkeiten,
- eine schnelle Klärung von Zuständigkeiten,
- Entscheidungen innerhalb enger Fristen sowie
- die Koordinierung der Hilfen zwischen mehreren Leistungsträgern.

Hiernach ist es mehr denn je erforderlich, dass die Reha-Träger untereinander und auch mit allen weiteren am Reha-Prozess Beteiligten enger kooperieren als dies bisher der Fall war. Künftig heißt es vernetzter zu denken und auch zu handeln. Eine solche Zusammenarbeit basiert letztlich immer auf Kommunikation und diese benötigt wiederum eine gemeinsame Struktur der gegenseitigen Erreichbarkeit.

Nach § 12 SGB IX sind die Rehabilitationsträger sowie weitere Sozialleistungsträger, wie die Integrationsämter, die Jobcenter und Pflegekassen insgesamt und unmittelbar aufgefordert innerhalb ihrer Organisation Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe zu benennen. Damit nimmt der Gesetzgeber jeden einzelnen dieser Träger in die (Informations-) Pflicht. Es geht hierbei um die Vermittlung von Informationsangeboten, vor allem über

- Inhalt und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
- die Möglichkeit der Leistungsausführung auch als persönliches Budget,
- das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
- Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB.

Das webbasierte Verzeichnis der Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe ist ein Online-Serviceangebot der [Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation \(BAR e.V.\)](https://www.bundesarbeitsgemeinschaft.de). Unter [www.ansprechstellen.de](https://www.ansprechstellen.de) werden ab dem 19. Juni 2019 die jeweiligen Kontaktdaten online veröffentlicht. Von der Zusammenfassung und Systematisierung der jeweiligen Kontaktdatenprofile an einem Ort werden letztlich die genannten Zielgruppen des § 12 SGB IX insgesamt profitieren,

- Ratsuchenden wird der Zugang zu einem umfangreichen Informationsservice, einschließlich Informationen zu weitergehenden Beratungsangeboten erleichtert,
- Arbeitgeber werden dabei unterstützt den richtigen Ansprechpartner zu finden, der z.B. bei Fragen zu Maßnahmen der (Wieder-)Eingliederung am Arbeitsplatz Auskünfte erteilt
- den Leistungsträgern selbst bietet es den Service einen Ansprechpartner bei anderen Trägern für die Lösung konkreter Einzelfälle zu finden und andererseits auch selbst auffindbar zu sein.

Die Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe können somit einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Leistungsfähigkeit des gegliederten Sozialleistungssystems zu erhöhen.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Finanzservice

**VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom .... 2019**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	18.06.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die „VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) mit Wirkung vom 01.08.2019 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Wesentliche finanzielle Auswirkungen werden nicht erwartet, da schon alle, deren Jahreseinkommen unter 19.000 Euro liegt, von der Beitragspflicht befreit sind.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Der Beschluss hat keine unmittelbar feststellbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Die Änderung der Satzung bezieht sich auf eine Vereinfachung des Zugangs zur Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, in dem ganze Zielgruppen unter bestimmten Voraussetzungen von der Beitragspflicht befreit werden. Damit kann die Änderungssatzung ein wichtiger Beitrag zu mehr Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Kinder sein und unterstreicht die Familienfreundlichkeit Wipperfürths.

**Begründung:**

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) ist am 1.1.2019 in Kraft getreten. Das BMFSFJ definiert selbst zehn Handlungsfelder des Gesetzes, die in Vereinbarungen mit den Ländern zu konkretisieren sind. Die Handlungsfelder des Gesetzes werden im Anschluss an die Begründung zur Beschlussempfehlung dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben (siehe

unten).

Das Handlungsfeld, auf das sich die vorgeschlagene Änderung der Beitragssatzung stützt, ist das Handlungsfeld „Gut ist KiTa, wenn der Eintritt frei ist“. Unter dem Schlagwort „Weniger Gebühren“ eröffnet dieses Handlungsfeld Maßnahmen, um gleiche Chancen für alle Kinder herzustellen. Hohe Gebühren dürfen Kinder nicht von Tagespflege oder Kita ausschließen, in der der Grundstein für den weiteren Bildungsweg gelegt wird. Darum werden Familien mit dem Gute-KiTa-Gesetz bei den Gebühren entlastet.

Von diesem Grundsatz ausgehend ändert das Gute-KiTa-Gesetz in Artikel 2 die Regelungen des § 90 Achten Buches Sozialgesetzbuches.

Das Baukindergeld des Bundes bleibt bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht.

Weiterhin werden im zugefügten § 90 Abs. 4 SGB VIII Befreiungstatbestände bei der Bemessung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege vorgesehen. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge künftig allen Empfängern von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Der Elternbeitrag ist in diesen Fällen auf Antrag zwingend zu erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Die Elternbeitragsstelle im Jugendamt ist verpflichtet, die Eltern dahingehend zu beraten.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die oben aufgeführten Befreiungstatbestände in die Elternbeitragssatzung der Hansestadt Wipperfürth aufzunehmen und diese Fälle von der Beitragsveranlagung auszunehmen.

Die Elternbeitragsstelle im Jugendamt wird dadurch in die Lage versetzt, in diesen Fällen unmittelbar von der Beitragsbemessung abzusehen und gar keine Beitragsveranlagung vorzunehmen. Es erübrigt sich damit das verwaltungsaufwändige Erlassverfahren, das sich sonst an die Beitragsveranlagung anschließt. Die Auswirkungen auf die Stellenbemessung in der Elternbeitragsstelle im Jugendamt sind (noch) nicht quantifizierbar. Ebenfalls lässt sich der erwartete Beitragsausfall zu diesem Zeitpunkt nicht prognostizieren. Es wird allerdings kein hoher Beitragsausfall erwartet, da schon alle, deren Jahreseinkommen unter 19.000 € liegt, von der Beitragspflicht befreit sind.

Das Jugendamt der Stadt Wipperfürth schließt sich damit auch der vorgeschlagenen Praxis des Jugendamtes des Oberbergischen Kreises an.

Damit wird die nachstehende Anpassung der §§ 3 und 4 und die Neufassung des § 4a der Elternbeitragssatzung erforderlich.

Der Entwurf der 6. Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

### Allgemeine Erläuterungen der weiteren Handlungsfelder des Gute-KiTa-Gesetzes

„Gut ist KiTa, wenn sie zum Familienalltag passt“

Damit ist ein „bedarfsgerechtes Angebot“ anzustreben. Die Kinderbetreuung soll zum Alltag der Familien passen, auch wenn Eltern beispielsweise in Schichtdiensten arbeiten. Über dieses Handlungsfeld könnte die Betreuung besser auf die Bedürfnisse und Wünsche von Familien abgestimmt werden, indem Kitas erweiterte Öffnungszeiten anbieten.

„Gut ist KiTa, wenn für jedes Kind mehr Zeit da ist“

Damit ist ein guter Betreuungsschlüssel gemeint, um mehr Zeit für jedes Kind zu haben, zum Zuhören, zum Spielen, zum Fördern. An dieser Stellschraube könnte über das Gesetz gedreht werden.

„Gut ist KiTa, wenn sie großartige Fachkräfte hat“

Kitas sollen zukünftige Fachkräfte erhalten, die professionell begleitet werden und Wertschätzung erfahren. Kompetenz und Engagement unter den Fachkräften werden gebraucht für die Arbeitsplätze in den Kitas.

„Gut ist KiTa, wenn sie eine starke Leitung hat“

Die Schlüsselperson in der Kita ist die starke Leitung. Die Aus- und Fortbildung soll in diesem Handlungsfeld ausgebaut und genügend Zeit im Arbeitsalltag für die Leitungsarbeit festgelegt werden.

„Gut ist KiTa, wenn sie kreative Räume hat“

In diesem Handlungsfeld werden Möglichkeiten zur Gestaltung von Räumen und Außenflächen eröffnet, die zur Kreativität, Bewegung und Rückzug für die Entdeckungsreisen der Kleinsten eröffnen.

„Gut ist KiTa, wenn Gesundes auf den Tisch kommt“

Damit soll ausgewogene Ernährung, Bewegungsförderung und Gesundheitsbildung in Kitas unterstützt werden. (Obst- und Gemüseprogramm - Verweis auf Ratsbeschluss vom 18.12.2018 TOP 1.4.8, V/2018/954)

„Gut ist KiTa, wenn Sprache alle verbindet“

Damit sollen Maßnahmen zur sprachlichen Bildung als Schlüssel zur Bildung und zum Beginn von Freundschaften unterstützt werden.

„Gut ist KiTa, wenn Bildung bei den Kleinsten beginnt“

Meint eine starke Kindertagespflege. Die Kindertagespflege bietet gerade für die Kleinsten einen Ort der Geborgenheit und für die Eltern einen verlässlichen Rahmen im Alltag. Damit Tagesmütter oder –väter ihre Arbeit gut ausüben können, zielt dieses Handlungsfeld auf eine professionelle Qualifizierung und bessere Arbeitsbedingungen für die Tagesmütter und –väter ab.

„Gut ist KiTa, wenn alle Hand in Hand arbeiten“

Damit ist der qualitätsvolle Netzwerkerhalt und –ausbau gemeint. In diesem Handlungs-

feld können Kooperationen zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gestärkt werden. Schlagworte dabei sind effiziente Steuerung des Betreuungsangebotes und Weiterentwicklung der Qualität.

„Gut ist KiTa, wenn jedes Kind dazugehört“

In den Bereichen Inklusion, Beteiligung und Schutz von Kindern ist hier die Förderung der vielfältigen pädagogischen Arbeit gemeint, die passgenau auf die Bedürfnisse aller Kinder zugeschnitten ist.

„Gut ist KiTa, wenn der Eintritt frei ist“

Unter dem Schlagwort „Weniger Gebühren“ eröffnet dieses Handlungsfeld Maßnahmen, um gleiche Chancen für alle Kinder herzustellen. Hohe Gebühren dürfen Kinder nicht von Tagespflege oder Kita ausschließen, in der der Grundstein für den weiteren Bildungsweg gelegt wird. Darum werden Familien mit dem Gute-KiTa-Gesetz bei den Gebühren entlastet.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der 6. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung

Anlage 2: Gute-KiTa-Gesetz

**VI. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom . . 2019“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)-Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.06.2019 die nachstehende VI. Änderungssatzung beschlossen:

**„Artikel I**

§ 3 Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Mitwirkungspflichten – Einkommen**

(3) [...] Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. [...]

**Artikel II**

§ 4 Absatz 5 entfällt.

**Artikel III**

§ 4 a wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

**§ 4 a Beitragsbefreiung**

- (1) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz IV SGB VIII).
- (2) Empfänger von Leistungen
  - a. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zwölften Sozialgesetzbuch,
  - b. nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches,
  - c. nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - d. des Kinderzuschlages gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - e. des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt.

Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach Absatz 2 werden zurückerstattet.

#### **Artikel IV**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.8.2019 in Kraft.“

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)  
Bürgermeister

## Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Vom 19. Dezember 2018

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Gesetz  
zur Weiterentwicklung der  
Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in  
Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und  
-Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

### § 1

#### Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

(2) Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Schuleintritt. Maßnahmen nach § 2 dieses Gesetzes sind Maßnahmen, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 begonnen werden und

1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
2. Maßnahmen sind, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung hinausgehen.

(3) Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kin-

dertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt.

### § 2

#### Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
7. die sprachliche Bildung fördern,
8. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken,
9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder

10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sind von vorrangiger Bedeutung.

### § 3

#### Handlungskonzepte und Finanzierungskonzepte der Länder

(1) Die Länder analysieren anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren ihre jeweilige Ausgangslage in Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 und Maßnahmen nach § 2 Satz 2.

(2) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 ermitteln die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils

1. die Handlungsfelder nach § 2 Satz 1, die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 und konkreten Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen sowie
2. Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele nach Absatz 2 sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.

(4) Auf der Grundlage der Analyse der Ausgangssituation nach Absatz 1 und der Ermittlungen nach Absatz 2 stellen die Länder Handlungs- und Finanzierungskonzepte auf, in denen sie anhand der nach Absatz 2 Nummer 2 ermittelten Kriterien darstellen,

1. welche Fortschritte sie bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen wollen, um ihre Handlungsziele zu erreichen,
2. mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sie die in Absatz 4 Nummer 1 genannten Fortschritte erzielen wollen und
3. in welcher zeitlichen Abfolge sie diese Fortschritte erzielen wollen.

### § 4

#### Verträge zwischen Bund und Ländern

Jedes Land schließt mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, der als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation nach § 6 dient. Dieser Vertrag enthält:

1. das Handlungskonzept des Landes gemäß § 3 Absatz 4,
2. das Finanzierungskonzept des Landes gemäß § 3 Absatz 4,
3. die Verpflichtung des Landes, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß seinem nach § 3 Absatz 4 aufgestellten Handlungs- und Finanzierungskonzept darlegt (Fortschrittsbericht),
4. die Verpflichtung des Landes, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu treffen, insbesondere Qualitätsmanagementsysteme zu unterstützen,
5. die Verpflichtung des jeweiligen Landes, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 teilzunehmen, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Daten jährlich bis zum 15. Juli zu übermitteln und die Teilnahme am Monitoring insbesondere für eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen,
6. das Nähere zu der Unterstützung durch die Geschäftsstelle gemäß § 5.

### § 5

#### Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund richtet eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein, die

1. die Länder unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2,
  - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen,
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung koordiniert, sowie

3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 begleitet.

## § 6

### Monitoring und Evaluation

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Das Monitoring ist nach den zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 und Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 aufzuschlüsseln.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht jährlich einen Monitoringbericht. Dieser Monitoringbericht umfasst

1. einen allgemeinen Teil zur bundesweiten Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und
2. die von den Ländern gemäß § 4 Satz 2 Nummer 3 übermittelten Fortschrittsberichte.

(3) Die Bundesregierung evaluiert die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet erstmals zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation. In den Evaluationsbericht fließen die Ergebnisse des Monitorings nach den Absätzen 1 und 2 ein.

## Artikel 2

### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

2. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die

Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

## Artikel 3

### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach § 1 Satz 20 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird der folgende Satz eingefügt:

„Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) verringert sich der in Satz 5 genannte Betrag für das Jahr 2019 um 493 Millionen Euro.“

## Artikel 4

### Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 des Finanzausgleichsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro

und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro.“

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 abgeschlossen wurden. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Artikel 4 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 abgeschlossen wurden, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2020. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Dezember 2018

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Dr. Franziska Giffey

Der Bundesminister der Finanzen  
Olaf Scholz



BM - Ratsbüro

### **Änderung der Zuständigkeitsordnung**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	04.06.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

### **Beschlussentwurf:**

Die Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Wipperfürth vom 07.11.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2012, wird wie folgt geändert:

1) § 3 Ziffer 1.2.3 erhält folgende Fassung:

1.2 Der (Haupt- und Finanz)Ausschuss entscheidet über

....

„1.2.3 die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000€, soweit nicht nach § 4 der Bürgermeister hierzu ermächtigt ist.“

2) § 3 Ziffer 1.2.4 bis Ziffer 1.2.6 werden gestrichen.

3) § 3 Ziffer 1.2.7 bis Ziffer 1.2.12 werden zu Ziffer 1.2.4 bis Ziffer 1.2.9.

4) § 4 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:

.....

„3. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen zu entscheiden.

4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000 € zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahme-wettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen,

entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Haupt- und Finanzausschuss über die Auftragsvergaben im Wert von über 75.000 €.

Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungs-ausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000 € € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.“

- 5) § 4 Absatz 2 Ziffer 5 wird gestrichen.
- 6) § 4 Ziffer 6 bis Ziffer 18 werden zu Ziffer 5 bis Ziffer 17.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

keine

### **Begründung:**

#### **I. Änderung der Zuständigkeit für die Vergabe städtischer Aufträge**

Bei der Evaluation des RGM wurde durch das Büro BSL Managementberatung vorgeschlagen, dass die Entscheidung über Vergaben im Regelfall nicht durch den Rat/Ausschuss getroffen werden soll, sondern auf den Bürgermeister übertragen werden sollte. Hintergrund hierfür ist das starre Vergaberecht, das nach Abschluss der Vergabe im Regelfall nur eine Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter vorsieht. Ausnahmen hiervon sind nur in äußerst begrenztem Rahmen möglich. Dies führt dazu, dass die zuständigen Ausschüsse bisher praktisch keinen Entscheidungsspielraum hatten und nur das Ergebnis der Ausschreibung „abnicken“ mussten.

Durch die festen Fristen im Vergabeverfahren hat dies in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Ausschüsse das Ergebnis der Ausschreibungen oftmals nur per Nachtrag oder gar als Tischvorlage erhalten haben. Auch wurden viele Vergabeentscheidungen als Dringlichkeitsbeschluss gefasst. Die Verwaltung hat hier einen sehr geringen Spielraum um die Zuschlags- und Bindungsfristen im Vergabeverfahren einzuhalten. Die Vergaben genau zeitlich abpassen, damit sie mit den Sitzungsterminen zusammenpassen, ist kaum möglich.

Aus diesem Grund empfiehlt das Büro BSL Managementberatung grundsätzlich, die Entscheidung über Vergaben nicht durch die Ausschüsse treffen zu lassen, da hier ohnehin kein Entscheidungsspielraum mehr besteht. Vielmehr sollen die Ausschüsse bzw. der Rat die Durchführung der Maßnahme und die Rahmenbedingungen vor Beginn der Ausschreibung festlegen. Das anschließende Ausschreibungsverfahren kann dann im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durch die Verwaltung durchgeführt werden und bedarf keines Beschlusses durch ein Gremium mehr.

Dieses Verfahren wurde auch mit der Schloss-Stadt Hückeswagen abgestimmt. Insbesondere rät das Gutachten auch dazu, einheitliche Regelungen in beiden Städten herzustellen, um gerade für das RGM die Arbeit zu erleichtern. Die zuständigen Ausschüsse werden bei Vergaben, die durch die Verwaltung durchgeführt wurden, über das Ergebnis informiert.

Diese Regelungen wurden auch im Lenkungskreis RGM angesprochen und sollen mit gleichem Regelungsgehalt in Wipperfürth und Hückeswagen umgesetzt werden.

## II. Änderung der Zuständigkeit für Stundung, Niederschlagung und Erlass

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.06.2019 (TOP 1.9.2) wurde zur Änderung des bisherigen Verfahrens bei Stundung, Niederschlagung oder Erlass städtischer Forderungen berichtet und empfohlen, hier künftig aus Datenschutzgründen die Entscheidung abseits der bisherigen Wertgrenzen ausschließlich dem Bürgermeister zu übertragen.

Insofern sind im Entwurf der beigefügten Änderung zur Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Wipperfürth die entsprechenden Regelungen angepasst.

Im Übrigen ist eine zwischenzeitlich eingeholte Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten beim Oberbergischen Kreis zur Problematik beigefügt.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Synopse

Anlage 2 - Stellungnahme Kreis

Bisherige Fassung	Entwurf der Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Zuständigkeiten der Ausschüsse</b></p> <p>1. <b><u>Haupt- und Finanzausschuss</u></b></p> <p>1.1. Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 Abs. 2 GO).</p> <p>1.2. Der Ausschuss <u>entscheidet</u> über ...</p> <p>1.2.3. die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000 €,</p> <p>1.2.4. die Stundungen von Geldforderungen bei Beträgen über 25.000 €, soweit der Stundungszeitraum über 6 Monate hinausgeht; Stundungen sind nur befristet auszusprechen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung (§ 222) und Verzinsung (§§ 234, 238-239) entsprechend anzuwenden,</p> <p>1.2.5. die Niederschlagung von Geldforderungen bei Beträgen über 10.000 €,</p> <p>1.2.6. den Erlass von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 5.000 €,</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Bürgermeister</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Zuständigkeiten der Ausschüsse</b></p> <p>1. <b><u>Haupt- und Finanzausschuss</u></b></p> <p>1.1. Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 Abs. 2 GO).</p> <p>1.2. Der Ausschuss <u>entscheidet</u> über ...</p> <p>1.2.3. die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000 €, soweit nicht nach § 4 der Bürgermeister hierzu ermächtigt ist</p> <p>1.2.4 gestrichen</p> <p>1.2.5 gestrichen</p> <p>1.2.6 gestrichen</p> <p><b>§ 3 Ziffer 1.2.7 bis Ziffer 1.2.12 werden zu Ziffer 1.2.4 bis Ziffer 1.2.9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Bürgermeister</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p>

(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:

...

3. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen zu entscheiden, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,

4. Aufträge nach der VOB bis zur Höhe von 75.000 € zu erteilen und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung eines Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- die Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 % zu genehmigen.

Übersteigt im Rahmen der Durchführung eines Objekts die Summe der durch den Bürgermeister erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 75.000, so hat der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten.

Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000 € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.

5. Aufträge nach der VOL bis zu einer Auftragssumme von 75.000 € zu erteilen,

(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:

...

3. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen zu entscheiden.

4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000 € zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Haupt- und Finanzausschuss über die Auftragsvergaben im Wert von über 75.000 €.

Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000 € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.“

5. gestrichen

**§ 4 Ziffer 6 bis Ziffer 18 werden zu Ziffer 5 bis Ziffer 17**

**Willms, Herbert**

---

**Von:** Kaldeich, Uwe <Uwe.Kaldeich@obk.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. Juni 2019 16:03  
**An:** Willms, Herbert  
**Betreff:** Datenschutz, hier: Entscheidungen über Stundungen und Niederschlagungen und Kontrollrechte des Rates nach §§ 41,55 GO, 30 AO

Guten Tag Herr Willms,

im meiner Funktion als Datenschutzbeauftragter für die Stadt Wipperfürth kann ich mitteilen, dass **die Offenlegung durch Übermittlung eine Verarbeitung im Sinne von Artikel 4 der EU- Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) darstellt**, die einer Rechtsgrundlage bedarf.

Das OVG- Münster hat durch Urteil vom 06.11.2018 **als Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung, bzw. für die Akteneinsicht in die Gewerbesteuerakten die Vorschrift des § 55 Gemeindeordnung (GO) verneint**. Das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) steht dem Recht auf Akteneinsicht entgegen, da ein zwingendes Öffentliches Interesse des Rates als Kontrollgremium für die Kontrolle des BM und der Verwaltung nicht besteht.

**Die Leitsätze des OVG- Münster können nach meiner Auffassung auch entsprechend auf den Sachverhalt der Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassangelegenheiten der städtischen Forderungen übertragen werden**, da diese Sachverhalte die Beitrags-, Gebühren- und Steuerangelegenheiten betreffen.

Dies bedeutet **im Ergebnis, dass der Rat der Stadt Wipperfürth zur Vermeidung der Offenlegung der personenbezogenen Schuldnerdaten die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass auf den Bürgermeister übertragen kann.** (§ 41 Absatz 2 GO)

Nach meiner Auffassung werden hierdurch weder die Vorschriften des § 23 GemHVO, noch die Kontrollrechte des Rates nach § 55 GO verletzt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

gez.  
Uwe Kaldeich



Datenschutzbeauftragter  
Augustastr. 12  
51643 Gummersbach  
Tel: 02261/88-1287  
Fax: 02261/88-972 1288  
[uwe.kaldeich@obk.de](mailto:uwe.kaldeich@obk.de)  
<http://www.obk.de>



I - Schule

BM - Organisation  
III - Finanzservice

**Trägerschaft der schulischen Betreuungsmaßnahmen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	19.06.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe der Betreuungsmaßnahme offene Ganztagschule sowie der verlässlichen Grundschule (Schule von 8-1) am Städt. Kath. Grundschulverbund St. Antonius als auch an der Nikolausschule – Städt. Verbundschule unter Berücksichtigung der Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich (OGS) ab dem Schuljahr 2020/2021 EU-weit auszuschreiben. Das Verfahren ist zeitnah zu starten, so dass ein neuer Träger der Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2019 feststeht. Die finanziellen Mittel sind ab dem Haushaltsjahr 2020 bereitzustellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten, die bei einer EU-weiten Ausschreibung entstehen werden, können derzeit noch nicht genau beziffert werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Kosten im Vergleich zu den derzeitigen Kosten u. a. auf Grund von tariflichen Anpassungen erhöhen werden.

Zur Refinanzierung werden Landesmittel und Elternbeiträge in Höhe von derzeit ca. 500.000 € eingesetzt.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

-keine-

**Begründung:**

Wie bekannt, hat die Stiftung St. Josef die Trägerschaft der OGS Betreuung und verlässlichen Grundschule (Schule von 8-1) sowohl am Städt. Kath. Grundschulverbund

St. Antonius als auch an der Nikolausschule – Städt. Verbundschule zum Ende des Schuljahres 2019/2020 gekündigt.

Im Ausschuss für Schule und Soziales am 27.03.2019 wurde beschlossen, kurzfristig zu prüfen, ob die Betreuungsmaßnahmen Offene Ganztagschule sowie der verlässlichen Grundschule (Schule von 8-1) am Städt. Kath. Grundschulverbund St. Antonius als auch an der Nikolausschule – Städt. Verbundschule unter Berücksichtigung der Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über Maßnahmen der Schulkindebetreuung im Primarbereich (OGS) ab dem Schuljahr 2020/2021 in städtischer Trägerschaft zu führen möglich ist bzw. ob eine EU-weite Ausschreibung erfolgen soll.

Um den o. g. Sachverhalt zu klären, hat sich die Verwaltung hierzu anwaltliche Unterstützung geholt. Aus der Stellungnahme der Rechtsanwälte Lenz und Johlen geht hervor, dass eine Übernahme der beiden Betreuungsmaßnahmen durch die Hansestadt Wipperfürth, wenn überhaupt, nur durch eine Änderung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ möglich wäre.

Gem. § 1 Abs. 1 der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in Verbindung mit dem kommunalen Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) ist die Hansestadt Wipperfürth Träger der Offenen Ganztagschule. Auf Grundlage eines gemeinsam mit der Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner erstellten Konzepts werden Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule vorgehalten. Der Kooperationspartner führt diese Angebote auf der Grundlage dieses Konzepts in eigener Verantwortung durch. Das Konzept sieht unter 1.2 vor, dass sich die Hansestadt Wipperfürth zur Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Angebotes eines Trägers bedient.

Im Weiteren sind die Bestimmungen des § 4 II SGB VIII zu beachten, wonach die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, wenn die Einrichtungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe betrieben werden können. Dies ist zweifelsfrei bei der OGS Trägerschaft der Fall. Somit ist die Hansestadt Wipperfürth nicht ohne Weiteres berechtigt, die Aufgabe des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen der OGS an sich zu ziehen. Die Hansestadt Wipperfürth ist gehalten, eine Prüfung vorzunehmen, ob geeignete anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für die Übernahme des außerunterrichtlichen Angebotes zur Verfügung stehen. Dies läuft letztlich auf eine „Markterkundung“ hinaus. Diese Markterkundung wird ergeben, dass freie Träger bereitstehen, die die Aufgabe der OGS Trägerschaft sowie der verlässlichen Grundschule (Schule von 8-1) in einer qualifizierten Form erfüllen. Als Nachweis, dass freie Träger zur Verfügung stehen, ist die Vergabe der OGS Trägerschaft für den Städt. Ökumenischen Grundschulverbund, Teilstandort EGS Albert Schweitzer, zu nennen. Das im Rahmen einer freihändigen Vergabe durchgeführte Verfahren im Jahr 2018 hat gezeigt, dass mehrere freie Träger zur Verfügung stehen. Zudem haben bereits bekannte Träger der freien Jugendhilfe Interesse an der Übernahme der schulischen Betreuungsmaßnahmen bekundet.

*Unterstellt man, dass die Hansestadt Wipperfürth nachweisen kann, dass keine geeigneten Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung stehen, das außerunterrichtliche Angebot zu übernehmen, wäre eine Übernahme der Trägerschaft durch die Hansestadt Wipperfürth möglich. Dann würde ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB stattfinden bei dem Arbeitsverhältnisse zwischen den bisherigen Bediensteten und der Hansestadt Wipperfürth entstehen.*

*Die Personalkosten für das Personal der 8-1 Betreuung hätten zudem erhebliche Auswirkungen auf die Elternbeiträge für diese Betreuungsmaßnahme.*

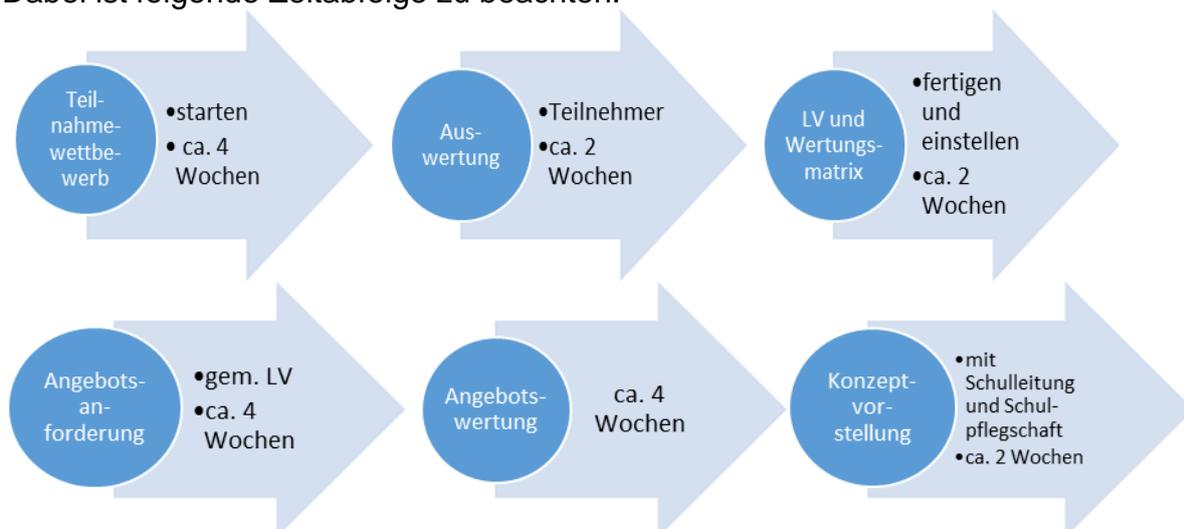
*Im Weiteren würden die Arbeitsverhältnisse bzw. die Personalübernahmen einen erhöhten Personalbedarf innerhalb der Verwaltung auslösen, der zusätzliche Personalkosten nach sich ziehen würde.*

*Im Vertretungsfall, z. B. auf Grund von Krankheit einer OGS Mitarbeiterin, kann nicht so schnell mit qualifiziertem Personal ausgeholfen werden, da der Hansestadt Wipperfürth hierfür kein Personalpool zur Verfügung steht.*

Aufgrund der oben aufgeführten rechtlichen und auch wirtschaftlichen Aspekte, beabsichtigt die Hansestadt Wipperfürth im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung die Vergabe des Auftrages an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, imstande zu sein, das qualitativ hochwertige Betreuungsangebot anhand der Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich für die Hansestadt Wipperfürth zu erbringen.

Das Verfahren soll mit einem Teilnahmewettbewerb gem. § 119 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) i.V.m. den §§ 14 und 17 VgV (Vergabeverordnung) ab 01.07.2019 gestartet werden. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs besteht so die Möglichkeit bereits im Vorfeld bestimmte Kriterien wie z. B. Referenzen, Erfahrungen in der Betreuungsarbeit im Primarbereich vorzugeben und in der anschließenden Auswertung zu prüfen und mögliche Anbieter auszuloten. Diese werden nachfolgend um Abgabe eines Angebotes unter Berücksichtigung des erstellten Leistungsverzeichnisses und der entsprechenden Wertungsmatrix aufgefordert. Nach Angebotswertung erfolgt die Konzeptvorstellung des Trägers.

Dabei ist folgende Zeitabfolge zu beachten:



Wie aus dem o. g. Zeitablauf ersichtlich, könnte demnach voraussichtlich eine Zuschlagserteilung im Haupt- und Finanzausschuss am 19. November 2019 erfolgen.

Das Leistungsverzeichnis sowie die Wertungsmatrix liegen im Entwurf vor. Im Leistungsverzeichnis finden die Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Maßnah-

men der Schulkindbetreuung im Primarbereich sowie das Kommunale Rahmenkonzept Berücksichtigung. Das Leistungsverzeichnis und die Bewertungsmatrix wurden auf Grund der OGS Ausschreibungserfahrungen anderer Kommunen in NRW gefertigt. Das Leistungsverzeichnis befindet sich derzeit noch in anwaltlicher Prüfung.

Auch die Ideen der Schulleitungen und der OGS Leitungen sollen im Nachgang zu dieser Ausschusssitzung noch eingebracht werden.

Eine Verpflichtung zur Personalübernahme als Betriebsübergang nach § 613 a BGB bei einem Ausschreibungsverfahren mit den vergaberechtlichen Bestimmungen nach Auskunft des Rechtsanwalts nicht vereinbar. Das Leistungsverzeichnis beinhaltet aber den Wunsch, das vorhandene Personal zu übernehmen. Auch müssen für alle OGS-MitarbeiterInnen sowie der MitarbeiterInnen der verlässlichen Grundschule (Schule von 8 – 1) neue Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Bereits interessierte Träger haben aber schon die Bereitschaft signalisiert, das vorhandene Personal zu übernehmen.



II - Fachbereich II (Planen, Bauen und Umwelt)

**Antrag zum „Integrierten Klimaschutzkonzept der Hansestadt Wipperfürth,, (IKSK) der Fraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen vom 10.06.2019**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Stellungnahme der Verwaltung:**

In Ihrem Antrag vom 10.06.2019 erklärt die Fraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen ihre Unzufriedenheit darüber, dass das im Jahr 2013 beschlossene Klimaschutzkonzept noch nicht umgesetzt worden ist. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, bis zum Jahresende in die Umsetzungsphase zu gelangen, notfalls auch ohne Klimaschutzmanager. Darüber hinaus sollen Einzelmaßnahmen sofort umgesetzt werden, gegebenenfalls auch unter Beauftragung Dritter.

Der Stadtverwaltung wie auch dem Rat der Hansestadt Wipperfürth ist sehr an einem aktiven und bestmöglichen Beitrag zum Klimaschutz gelegen. Dieser sollte primär durch die Umsetzung des städtischen Klimaschutzkonzeptes und der zugrundeliegenden Inhalte geleistet werden. Zugleich muss - vor dem Hintergrund des vorliegenden Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen - darauf hingewiesen werden, dass eine sofortige Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes ohne das hierfür erforderliche Personal - aufgrund fachlicher und arbeitskapazitiver Restriktionen - nicht leistbar ist. In den vergangenen zwei Jahren hatte die Stadtverwaltung die Stelle des Klimaschutzmanagers bereits zweimal besetzt. Allerdings haben beide Stelleninhaber die Hansestadt Wipperfürth nach wenigen Monaten wieder verlassen. Durch das letzte Ausschreibungsverfahren und die durchgeführten Vorstellungsgespräche ließ sich kein geeigneter Kandidat für die Stelle des Klimaschutzmanagers ermitteln, so dass derzeit die betreffende Stelle erneut ausgeschrieben worden ist. Die erneuten Auswahlgespräche sind für den 04.07.2019 angesetzt, so dass bis zur Sitzung des Stadtrates noch keine Informationen über eine Besetzung der Stelle des Klimaschutzmanagers gegeben werden können. Da die Ausschreibungsunterlagen im Rahmen der aktuellen Bewerbungsrunde zusätzlich auf diversen fachspezifischen Plattformen veröffentlicht worden sind, ist die Stadtverwaltung optimistisch, die Stelle zeitnah adäquat besetzen zu können.

Inhaltlich wurde das Integrierte Klimaschutzkonzept im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt behandelt. Da wie oben beschrieben eine Besetzung der Stelle bevorsteht, schlägt die Stadtverwaltung vor, diesen Antrag im nächsten Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.09.2019 zu behandeln.

**Beschlussentwurf:**

**Der Antrag wird gemäß § 16 Abs. 2 c) der Geschäftsordnung zur weiteren Beratung an den fachlich zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.**

**Anlagen:**

Antrag zum „Integrierten Klimaschutzkonzept der Hansestadt Wipperfürth“ (IKSK) der Fraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen vom 10.06.2019

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, WIPPERFÜRTH

## Bürgermeister

**Michael von Rekowski**

## BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN WIPPERFÜRTH

Sprecher der Fraktion  
Christoph Goller

Berghof 5a  
51688 Wipperfürth  
Tel: 02267-1346  
Mobil 0163-6141252  
christoph-goller@web.de

Wipperfürth, 10. Juni 2019

### **Antrag zum „Integrierten Klimaschutzkonzept der Hansestadt Wipperfürth“ (IKSK) zur Ratssitzung am 25. Juni 2019**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

hiermit beantragt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

1.) Der Rat der Stadt Wipperfürth besteht auf der Umsetzung des einstimmig beschlossenen Klimaschutzkonzepts von 2013 und fordert die Verwaltung auf, bis zum Ende des Jahres 2019 in die Umsetzung zu gelangen. **Notfalls auch ohne Klimaschutzmanager!**

2.) Der Rat der Stadt Wipperfürth beschließt aufgrund der Schwierigkeiten bezüglich der Besetzung der Stelle des Klimaschutzmanagers die **sofortige** Umsetzung folgender Teilmaßnahmen aus dem bereits beschlossenen Klimaschutzkonzept:

Maßnahme 1-06 Energieprojekte mit und für Schulen „Wipperfürther KlimaKids“  
Seite 60 und 61 im IKSK

Maßnahme 2-03 Stromsparinitiativen für öffentliche Liegenschaften  
Seite 65 im IKSK

Maßnahme 3-05 Solarenergie auf Wipperfürther Dächern  
Seite 73 und 74 im IKSK

Maßnahme 4-03 Mobilitätskonzept für Wipperfürth  
Seite 79 und 80 im IKSK

Begründung:

Der Rat der Stadt hat 2013 nach intensiver Vorarbeit mit vielen Akteuren das integrierte Klimaschutzkonzept für die Hansestadt Wipperfürth einstimmig beschlossen. Der Bürgermeister hat stets für die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen geworben. Auf die Umsetzung warten die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, beinahe ergebnislos, bis heute. Der Rat der Stadt erklärt seine Unzufriedenheit mit dieser Situation. Die Besetzung der Stelle des Klimaschutzmanagers ist in vielen Punkten wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der beschlossenen Handlungsfelder und Maßnahmen. Die davon betroffenen städtischen Pflichtaufgaben müssen endlich, unabhängig von der Besetzung einer neuen Stelle, abgearbeitet und durchgeführt werden. Fehlendes Knowhow ist einzukaufen. Der Vermögenserhalt und der effiziente Umgang mit Energie und den Ressourcen sind laufende Verpflichtung der Verwaltung!!

Die unter 2.) genannten Maßnahmen sind zum einen ohnehin Verpflichtung der Verwaltung (2-03 und 4-03) und in Teilen an anderer Stelle schon in den Focus genommen (4-03) worden. Die Stadt Wipperfürth hat eine besondere Verantwortung gegenüber ihren jungen Bürgerinnen und Bürgern. Die „Fridays for Future“ Bewegung ist laut uns fordernd. Daher müssen Schulen und ggfs. auch Kindergärten für das Thema Energie sensibilisiert und mitgenommen werden (1-06). Die Schulen haben eine Mitverantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern und der Bevölkerung insgesamt eine zukunftsfähige Gesellschaft zu bilden. Wirtschaftspolitisch ist die Nutzung der erneuerbaren Energien für Wipperfürth und die Region vorteilhaft. Kompetente Ansprechpartner sind vor Ort ansprechbar.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Goller



III - Finanzservice

**Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2019  
aufgrund von Fraktionsanträgen**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Kenntnisnahme

In der Anlage wird zum Umsetzungsstand der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 bis 2019 berichtet.

**Anlage:**

Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse des Rates

**Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2019**  
**aufgrund von Fraktionsanträgen**

Lfd. Nr. / HH-Jahr	<b>Beschlusstexte Haushaltsbeschlüsse</b>
<b>p/2013</b>	<b><u>Patenschaften für öffentliche Grünanlagen:</u></b>
	<i>Für die öffentlichen Grünanlagen werden Paten gesucht (Ausschreibung), die diese pflegen und gestalten dürfen / sollen. Den pflegenden Unternehmen, Vereinen etc. ist eine angemessene Werbung auf den Objekten zu ermöglichen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - verbleibt in der Beschlusskontrolle - Die Suche nach Grünflächenpaten ist laufende Aufgabe der Verwaltung. Aktuell bestehen weiter 29 aktive Patenschaften. Das Thema bleibt, wie in der Ratssitzung vom 11.12.2013 (TOP 1.8.2) zugesagt, weiter in der Haushaltsbeschlusskontrolle, da es sich um einen dauerhaften Prozess handelt. In den Sitzungen des Bauausschusses wird bei Bedarf berichtet.
<b>g/2016</b>	<b><u>Sanierungskonzept Gebäude</u></b>
	<i>Das Regionale Gebäudemanagement wird beauftragt, bis zur Sommerpause 2016 dem Fachausschuss ein Konzept zur Sanierung der städtischen Gebäude vorzustellen. Insbesondere sind in dem Konzept die Sanierungen nach Kurz-, Mittel- und Langfristigkeit aufzulisten, sowie die finanziellen Auswirkungen. Ebenso sollten die zukünftigen Einsparpotenziale, wie z.B. Energiekosten, aufgeführt werden. Auch ist dabei aufzuzeigen, wie Maßnahmen des gültigen Klimaschutzkonzeptes in die Umsetzung einbezogen werden können.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Das Thema wird im Rahmen der Umsetzung des inzwischen vorliegenden Gutachtens zum Regionalen Gebäudemanagement aufgegriffen und behandelt.
<b>r/2016</b>	<b><u>Erschließung Klingsiepen</u></b>
	<i>Position 5000095: Erschließung Gewerbeflächen Klingsiepen. Dieses Projekt soll vorgezogen und beschleunigt vorangetrieben werden. Es trägt dazu bei, die künftigen Steuererträge der Stadt zu verbessern und damit den Haushalt nachhaltig zu konsolidieren.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die Verwaltung befindet sich weiter in Sondierungsgesprächen mit den dortigen Grundstückseigentümern, sondiert aber fortlaufend auch andere mögliche Flächenausweisungen.

<b>b/2017</b>	<b><u>Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung</u></b>
	<p><i>Die Verwaltung stellt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vor, wie die derzeitige Verfügbarkeit für Gewerbeflächen und Flächen für Wohnungsbau ist. Ebenfalls wird die Verwaltung beauftragt, dem Ausschuss vorzustellen, wo Flächen für Gewerbe und Wohnungsbau zukünftig erschlossen und angeboten werden können.</i></p> <p><i>Perspektiven der Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung (mit Hilfe privater Investoren / hierzu könnte auch die WEG zählen) sind aufzuzeigen. Die Verwaltung legt in einem ersten Schritt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt einen Bericht vor, der die aktuellen real verfügbaren Bauflächen a) für Wohnungsbau b) für Gewerbe und Industrie dokumentiert.</i></p> <p><i>In einem weiteren Schritt sind im ASU Flächenpotentiale, die sich aus dem gültigen FNP ergeben und die Beschlusslage zur Gewerbeflächenkonferenz berücksichtigt, zu identifizieren (kurz-mittel-langfristig) und mit Lage und Größe (brutto und netto Baulandfläche) zunächst in nicht-öffentlicher Sitzung zu erläutern. Städtische Eigenflächen wie eventuell zu erwerbende Flächen sind zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Der beschlossene Auftrag zur Erstellung eines Konzeptes Sozialer Wohnungsbau in und für Wipperfürth ist in diesem Zusammenhang mit zu erarbeiten. Die Stadt ist hier in erster Linie als Koordinator, denn als Investor zu verstehen. Was kann mit wem, wo möglicherweise realisiert werden? Akteure des sozialen Wohnungsbaus (Banken, Baugenossenschaften etc.)</i></p> <p><i>Die unter 1.001.03 RGM 500048 Grundstücksverkäufe angedachten Veräußerungen von Immobilien sind in dieses Konzept einzubeziehen. (Ratsbeschluss 1 - 2016).</i></p> <p><i>Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für die systematische Bevorratung von Grundstücken zum Zweck der Gewerbe- und Wohnflächenentwicklung zu erarbeiten. Dabei sind auch Tausch- und Ausgleichsflächen zu berücksichtigen. Der Verwaltung wird aufgetragen, regelmäßig im Fachausschuss zu berichten. Dabei sollen konkrete Objekte vorgestellt und Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.</i></p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:  - noch nicht erledigt - Die städtische WEG mbH und der Fachbereich II (Planen, Bauen, Umwelt) sind intensiv mit dem Thema befasst und berichten in den zuständigen Gremien, Aufsichtsrat und Planungsausschuss.</p>
<b>g/2017</b>	<b><u>Regionales Gebäudemanagement</u></b>
	<p><i>Die Verwaltung wird beauftragt, das Auftragnehmer- und Auftraggeberverhältnis zwischen Hansestadt Wipperfürth und RGM als Dienstleister für die Stadt zu prüfen und konkretisieren.</i></p> <p><i>Ab sofort soll bei Großprojekten (Baumaßnahmen) ab 0,5 Mio. Euro Kosten eine Projektkoordination erfolgen, um die Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen durch das RGM für den Eigentümer und Bauherrn (also die Stadt) und den Nutzer des jeweiligen Objektes (z.B. Schule) zu verbessern bzw. erstmalig zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Bei kleineren Aufträgen (Reparaturen etc.) soll bis Sommer 2017 ein Auftragsverwaltungssystem durch das RGM etabliert werden, damit</i></p>

	<i>Eigentümer und Nutzer der Immobilien (Auftraggeber) zeitnah über den Stand der jeweiligen Maßnahme des RGM informiert sind.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Das Thema wird im Rahmen der Umsetzung des inzwischen vorliegenden Gutachtens zum Regionalen Gebäudemanagement aufgegriffen und behandelt.
<b>h/2018</b>	<b><u>Schnellbusverbindung Wipperfürth/Dellbrück/Bergisch Gladbach</u></b>
	<i>Der Rat der Stadt Wipperfürth sieht in der Regionale 2025 auch für die Stadt eine gute Möglichkeit die Mobilität für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zu verbessern. Als eine denkbare Mobilitätsmaßnahme wird Wipperfürth im „Regionaleprozeß“ eine Schnellbusverbindung von Wipperfürth zur S-Bahnverbindung von Dellbrück oder Bergisch-Gladbach nach Köln in 2018 erörtern und schriftlich einbringen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die Verwaltung steht diesbezüglich noch in der Abstimmung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Kosten sind ermittelt, Kontakt mit der Regionale-Agentur in Bergisch Gladbach zwecks Projekteinreichung für die Regionale ist aufgenommen.
<b>a/2019</b>	<b><u>Raumkonzept Verwaltung und Schulen</u></b>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Haupt- / Finanzausschuss und dem Rat bis zu seiner Sitzung am 25.06.2019 ein ganzheitliches Raumkonzept für die Verwaltung und die städtischen Schulen vorzulegen. Dieses beinhaltet folgende Aspekte: a.) Matrixübersicht aller städtisch genutzter Immobilien. b.) Darstellung der Mietobjekte inkl. Miete, Nutzung und Laufzeit bzw. frühestmöglichem Kündigungszeitpunkt. c.) Welchen Raumbedarf gibt es in den jeweiligen Fachbereichen? d.) Kostenübersicht inkl. Mieten, Sanierungskosten, Unterhalt, etc. e) Der Bedarf einer neuen Räumlichkeit für die Bücherei wird im beantragten Raumkonzept geprüft. f.) Das Gebäude „Alte Post“ in der Bahnstraße wird in das Konzept mit aufgenommen. g.) Aspekte der Digitalisierung, EGovernment, Home Office etc. sind dabei für die einzelnen Standorte der Verwaltung ebenso zu berücksichtigen, wie der Aspekt der Konzentration von Verwaltungsbereichen zum Beispiel in einem technischen Rathaus. h.) Aspekte des kurz- und mittelfristigen Sanierungsbedarfs (mit Kostenschätzungen) städtischer Immobilien sind in diesem Zusammenhang zu aktualisieren und zu berichten. i.) Es wird auch über den aktuellen Stand der Immobilie „ehemalige Schule in Ohl“ berichtet.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Im Haupt- und Finanzausschuss am 4. Juni 2019 (TOP 1.9.4) hat die Verwaltung umfangreiches Datenmaterial zu den städtischen Liegenschaften vorgelegt. Die assmann GmbH hat über die

	Erstellung eines ganzheitlichen Raumkonzeptes referiert. Es steht dazu die Beratung und Beschlussfassung in der heutigen Ratssitzung an.
<b>b/2019</b>	<b><u>Stellenbemessung Regionales Gebäudemanagement</u></b>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, darauf einzuwirken, dass die Stellen "Leiter des Regionalen Gebäudemanagements" und "stellvertretende Leitung des Regionalen Gebäudemanagement" zukünftig jeweils als 100%ige Stellen bemessen werden.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Das Thema wird im Rahmen der Umsetzung des inzwischen vorliegenden Gutachtens zum Regionalen Gebäudemanagement aufgegriffen und behandelt.
<b>c/2019</b>	<b><u>Breitbandausbau</u></b>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung und Umwelt am 12.06.2019 aufzuzeigen, wie die weiteren Schritte für den Breitbandausbau in Wipperfürth sein werden. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: a.) Wie ist die weitere kommunale Breitbandstrategie? b.) Was passiert nun mit den Anschlüssen zwischen 30 Mbit/s und 50 Mbit/s? c.) Wann erhält Wipperfürth ein flächendeckendes, breitbandiges Mobilfunknetz? Weiterhin wird die Verwaltung die größtmögliche Transparenz für die Wipperfürther Bürgerinnen und Bürger schaffen, damit jedermann sehen kann wann, was und wie angedacht und umgesetzt wird.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Es wird auf den Sachstandsbericht im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 12.06.2019 (TOP 1.9.6) verwiesen.
<b>d/2019</b>	<b><u>Maßnahmenplan Einzelhandelsgutachten</u></b>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Fachausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bis zu seiner Sitzung am 12.06.2019 einen Maßnahmenplan vorzustellen, wie das weitere Vorgehen mit den Ergebnissen aus dem Einzelhandelsgutachten aussieht: a. Was wurde, seit der Vorstellung des Gutachtens am 16.11.2018, seitens der Verwaltung unternommen? b. Gibt es bereits Ergebnisse oder eine konzeptionelle Zukunftsplanung?</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - In dem Einzelhandelskonzept von 2018 wurden einige Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Aufgrund der aktuellen, personellen Situation konnten diese erst zum Teil aufgenommen und bearbeitet werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sortimentsliste</li> </ul> Die aktualisierte Sortimentsliste wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 05.12.2018 verabschiedet. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebauungsplan Innenstadt</li> </ul>

	<p>Der B-Plan für die Innenstadt befindet sich in Aufstellung und wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 12.06.2019 vorgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gestaltungsleitfaden</b> Der Gestaltungsleitfaden wurde ebenfalls im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 12.06.2019 vorgestellt. Ziel ist es den Gestaltungsleitfaden im 3. Quartal 2019 zu verabschieden. An den Gestaltungsleitfaden ist das Haus- und Hofprogramm gekoppelt, das Fassadenverschönerungen bzw. -erneuerungen fördert. Dies trägt zur Attraktivität der Innenstadt bei. Die ersten Anfragen von Hauseigentümern liegen bereits vor.</li> <li>• <b>Organisierter Handel/ ESW</b> Der ESW hat bereits im Jahr 2018 seine Tätigkeit komplett eingestellt. Leider ist es nicht gelungen, eine Nachfolgeregelung für den aktuellen Vorstand zu finden. Seitens des ESW-Vorstandes gibt es auch keinerlei Signale, dass diese ihre Tätigkeit wiederaufnehmen. Aufgrund dieser unbefriedigten Situation hat die WEG / Wirtschaftsförderung im letzten Jahr die Organisation der verkaufsoffenen Sonntage, sowie der Weihnachtsbeleuchtung übernommen. Momentan zeichnet es sich ab, dass dies auch in 2019 der Fall sein wird. Aktuell finden Gespräche mit engagierten Händlern und Unternehmern statt, die eine neue Organisation, als Nachfolge für den ESW, auf den Weg bringen möchten. Hierbei soll es sich nicht alleine um eine neue Händlergemeinschaft handeln, sondern es sollen alle Akteure, wie Einzelhändler, Dienstleister, Gastronomen und Unternehmer eingebunden werden. Ziel ist es, die neue Organisationsform bis 01.01.2020 ins Leben gerufen zu haben. Die Mitarbeiter des Stadtmarketings stehen den Organisatoren beratend zur Seite. Nach Einführung der neuen Organisation wird die gemeinsame Umsetzung der weiteren Handlungsempfehlungen in Angriff genommen.</li> </ul>
<b>e/2019</b>	<b><u>Regionale 2025</u></b>
	<p><i>Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) am 28.3.2019 aufzuzeigen wie man mit dem Thema Regionale 2025 umgehen wird. Folgende Punkte sollten im ersten Schritt angezeigt werden:</i></p> <p><i>a) welche Themenbereiche hat die Verwaltung bereits zur Regionale 2025 angemeldet</i></p> <p><i>b) welche Themenbereiche hat die Verwaltung vorgesehen und wann werden diese Themen im Fachausschuss zur Beratung vorgelegt?</i></p> <p><i>Als konkretes Projekt soll die Stadt Wipperfürth die seit langem angedachte Weiterführung der S-Bahn Köln-Bergisch Gladbach, über Kürten nach Wipperfürth, aktiv unterstützen. Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Kommunen Bergisch Gladbach und Kürten sind hier bereits aktiv geworden. Die Verwaltung wird aufgefordert, kurzfristig die entsprechenden Kontakte aufzunehmen und hierüber zu berichten. Der Oberbergische Kreis muss ebenfalls eingebunden werden.</i></p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- erledigt - Siehe Mitteilung unter TOP 1.9.5 für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zur Sitzung am 28.03.2019.</p>

<b>f/2019</b>	<b><u>Nutzungs- / Wirtschaftskonzept Stadtbücherei, Ansatzsperre</u></b>
	<i>Die Mittel über 57.000,- werden zugunsten des Ausschuss Sport/Freizeit/Kultur und des Haupt- und Finanzausschuss gesperrt. Grundlage einer Entscheidung muss ein umfassendes Nutzungs-Wirtschaftskonzept der Bücherei an einem neuen Standort ebenso sein, wie die Darstellung sämtlicher Kosten, die mit einem Umzug (Miete / Betriebskosten, Umzug, Herrichtung, Mobiliar etc.) einhergehen würden. Zudem müssen die Überlegungen der Nachbarstadt Hückeswagen zur Interkommunalen Zusammenarbeit in die Beratungen einfließen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Dem Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur (SFK) wurde am 10.04.2019 der Entwurf des Bibliothekskonzeptes vorgestellt (TOP 1.6.1). Eine Beschlussempfehlung für den Stadtrat erfolgte nicht, da noch weiterer Beratungsbedarf bestand. Das Thema steht in der Sondersitzung des SFK am 03.07.2019 erneut auf der Tagesordnung.
<b>g/2019</b>	<b><u>mobile Geschwindigkeitsüberwachungsanlage</u></b>
	<i>Produktbereich Sicherheit und Ordnung - Straßenverkehrsangelegenheiten 3.000,- €. Beschaffung einer mobilen Geschwindigkeitsüberwachungsanlage (smiley). Finanzierung durch entsprechende Mittelreduzierung 1.02.02 Auf-Umrüstung Parkscheinautomaten.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Am 12.06.2019 wurde für rd. 2.500 EUR ein Gerät bestellt.
<b>h/2019</b>	<b><u>Bestuhlung E.v.B.-Gymnasium</u></b>
	<i>Regionales Gebäudemanagement - hier Bestuhlung EvB II-38. Der Ansatz von 160.000.- Euro wird zugunsten des Bauausschuss gesperrt. Darlegung des Vorhabens und Erläuterung von Varianten mit dem Ziel der Prüfung eventueller kostengünstigerer Möglichkeiten.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Zur Sitzung des Bauausschusses am 12.09.2019 wird das Regionale Gebäudemanagement eine Informationsvorlage erstellen.
<b>i/2019</b>	<b><u>Arbeitsprogramm Stadtplanung</u></b>
	<i>Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen des Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ihr Arbeitsprogramm für 2019 vorstellen. Hierbei sind sowohl die Standardaufgaben wie auch die angedachten (neuen) Projekte (möglichst mit Kosten- und Zeitlicher Zuordnung) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung auch darüber berichten, wie der Stand der Vorbereitungen zum Thema „Südumgehung“ nach den eindeutigen politischen Willensbekundungen und den Beratungen 2015,2016 und 2017 ist.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Siehe TOP 1.9.3. der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 12.06.2019.

<b>j/2019</b>	<b>Stadtmarketing</b>
	<p><i>Der Rat der Stadt Wipperfürth will eine Intensivierung der Stadtmarketingaktivitäten als in und durch die Stadt Wipperfürth. Stadtmarketing ist aktive Wirtschaftsförderung. Geschäftsführung und Aufsichtsrat der WEG sind aufgefordert entsprechende Maßnahmen als (erste weitere) Schritte zu beschließen und Finanzmittel zu budgetieren, die auch einen Fonds für Leerstandsmanagement vorsieht. Insbesondere ist eine Koordination der Beteiligten zu organisieren. Folgende Schritte werden unter anderem empfohlen:</i></p> <p><i>Die Stadt lädt alle Interessierten insbesondere Hauseigentümer und Händler (Dazu Banken, Öffentlichkeit) zu einem „Runden Tisch“ ein. Ziel muss sein den Handel wieder als organisierten als kompetenten Ansprechpartner dauerhaft zu haben. Die Entwicklung von Parallelorganisationen ist nicht das Ziel. Von den ESW Verantwortlichen werden verlässliche und verbindliche Aussagen erwartet, ob der ESW wieder Interessenvertreter des Handels sein will.</i></p> <p><i>Themen eines Runden Tisches müssen sein:</i></p> <p><i>Öffentlichkeitsarbeit, Standortfragen, Werbemaßnahmen Strategie gegen Leerstandsmanagement, Onlinehandel Wipperfürth, Flächenmanagement, InHK und auch dort fixierte Themen, Gestaltungssatzung etc. Aktives Leerstandsmanagement kann bedeuten, dass es (finanzielle) Anreize für neue kreative Ladenkonzepte wie auch Hauseigentümer für Mietreduzierungen etc. zeitlich befristet geben könnte. Aktives Leerstandsmanagement kann bedeuten, dass es personelle Beratungsunterstützung durch Banken, Architekten, Wirtschafts- / Steuerberatung) gibt. Die Stadt/WEG, Citymanagement, Händler, Hauseigentümer sind zudem aufgerufen, Erfahrungen in anderen Kommunen durch direkte Gespräche und Recherche auf die Übertragbarkeit für Wipperfürth zu überprüfen. Beispielsweise gibt es future City in Langenfeld (mit NRW Förderung) oder Wittlich in Rheinland-Pfalz, die neue Wege gegangen sind.</i></p> <p><i>Citymarketing und Management muss dauerhaft und kooperativ angelegt sein.</i></p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- noch nicht erledigt - Die gewünschte Intensivierung der Stadtmarketingaktivitäten konnte durch den kurzfristigen Ausfall einer Mitarbeiterin im Tourismusbereich noch nicht durchgeführt werden.</p> <p>Da diese Kollegin schwangerschaftsbedingt nicht auf den Arbeitsplatz zurückkehren wird, soll die Stelle kurzfristig nachbesetzt werden.</p>



III - Finanzservice

**Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2018**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Kenntnisnahme

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 29. Mai 2019 informiert die Kreissparkasse Köln über ihre Förderaktivitäten in der Hansestadt Wipperfürth.

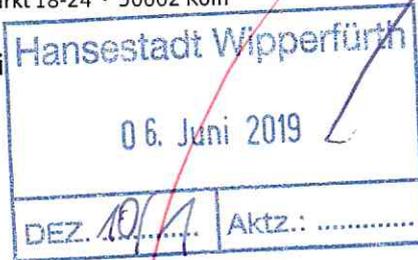
**Anlage:**

Schreiben der Kreissparkasse Köln vom 29.05.2019



Kreissparkasse Köln · Neumarkt 18-24 · 50602 Köln

Herrn Bürgermeister  
Michael von Rekowski  
Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth



## Vorstand

Kreissparkasse Köln  
Neumarkt 18 - 24  
50602 Köln  
Telefon 0221/227-2405  
Telefax 0221/227-3760  
vorstand@ksk-koeln.de

29. Mai 2019

Sehr geehrter Herr von Rekowski,

das Geschäftsjahr 2018 war für die Kreissparkasse Köln erneut erfolgreich.

Bei allen Herausforderungen am Markt gestatteten uns ein gutes Kundengeschäft sowie ein günstiges konjunkturelles Umfeld, mit einem insgesamt guten Jahresergebnis abzuschließen.

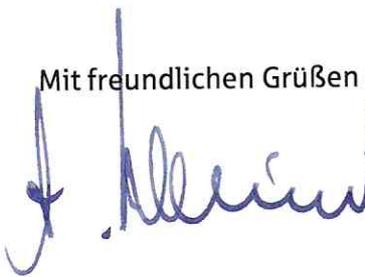
Dies ermöglichte über unsere Steuerzahlungen und Gewinnausschüttungen hinaus, wieder zahlreichen bürgerschaftlichen Einrichtungen, Projekten und Initiativen in unserer Region finanzielle Fördermittel zur Verfügung zu stellen. An diesem Engagement wollen wir auch in Zukunft festhalten.

Mit den beigefügten Übersichten informieren wir über unsere Förderaktivitäten in der Stadt Wipperfürth im Jahr 2018.

Gerne können Sie darüber in einer Ihrer Ratssitzungen berichten. !

Für Fragen oder ergänzende Informationen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen




### Anlagen

Vorstand:  
Alexander Würst (Vorsitzender),  
Wolfgang Schmitz, Dr. Klaus Tiedeken, Christian Bonnen,  
Udo Buschmann, Jutta Weidenfeller (stv. Mitglied)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Michael Kreuzberg

Bankleitzahl 370 502 99  
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33 XXX  
Ust-Id DE 122786759  
Internet [www.ksk-koeln.de](http://www.ksk-koeln.de)  
Amtsgericht Köln HRA 15033

## Stadt Wipperfürth

Gewinnausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2017	€	106.929,00
Gewerbsteuer auf Basis Jahresabschluss (vorläufig)	€	196.112,95
Mittel aus dem PS-Zweckertrag ( <u>Anlage 1</u> )	€	14.750,00
Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und kulturelle Einrichtungen ( <u>Anlage 2</u> )	€	3.900,00
Mittel aus den Stiftungen der Kreissparkasse Köln ( <u>Anlage 3</u> )	€	<u>9.590,00</u>
<b>Summe</b>	<b>€</b>	<b><u><u>331.281,95</u></u></b>

## Anlage 1

### Mittel aus dem PS-Zweckertrag

- Turnverein Wipperfürth 1861 e.V.	€	3.500,00
- SV Wipperfürth 1970 e.V.	€	2.750,00
- Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung	€	2.000,00
- Förderverein der GGS Kreuzberg e.V.	€	1.500,00
- St. Hubertus Schützenbruderschaft Kreuzberg e.V.	€	1.000,00
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft Wipperfeld 1921 e.V.	€	1.000,00
- Verein St. Georgshütte e.V.	€	1.000,00
- Bürgerverein Ohl-Klaswipper e.V.	€	500,00
- Förderverein der Hermann-Voss-Realschule der Stadt Wipperfürth e.V.	€	500,00
- Kanufreunde Wipperfürth Oberberg e.V.	€	500,00
- Partnerschaftskomitee Wipperfürth-Surgeres e.V.	€	500,00
	€	<u>14.750,00</u>

## Anlage 2

### **Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und kulturelle Einrichtungen ab Euro 150,00**

- Förderverein der Musikschule Wipperfürth e.V.	€	600,00
- 1. BC Wipperfeld 2011 e.V.	€	500,00
- Ev. Kirchenkreis für den Weltkindertag	€	500,00
- Stadtsportverband Wipperfürth e.V.	€	500,00
- VfR Wipperfürth 1914 e.V.	€	500,00
- AWO Kreisverband Rhein-Oberberg e.V. für da Ferienprogramm im Kunstabnhof	€	300,00
- Stadt Wipperfürth für die Ferienspaßaktion in den Sommerferien	€	300,00
- Bürgerverein Wipperfeld 1980 e.V.	€	250,00
- Fußballkreis Berg im Fußballverband Mittelrhein e.V.	€	250,00
- zusätzliche Spenden unter € 150,00 in einer Summe	€	200,00
	€	<u>3.900,00</u>

### Anlage 3

#### Mittel aus den "Stiftungen der Kreissparkasse Köln"

- Ökumenische Initiative e.V.	€	4.000,00
- Städt. Projekt "3. Wipperfürther Kinderstadt"	€	2.800,00
- Turnverein Wipperfürth 1861	€	1.200,00
- Konrad-Adenauer-Hauptschule	€	940,00
- Kath. KiTa St. Clemens	€	650,00
	€	<u>9.590,00</u>



I - Sport, Kultur, Touristik  
BM - Personalservice

**Einstellung einer/s Bundesfreiwilligendienstler/s (Bufdi) für die Stadtbücherei**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Kenntnisnahme

Das Büchereikonzept, welches in der Sitzung des Ausschusses für Sport, Freizeit und Kultur am 10.04.2019 lediglich zur Kenntnis genommen und nicht beschlossen wurde, befindet sich derzeit in der Überarbeitung.

Das Konzept sieht den Einsatz des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdis) für die Stadtbücherei vor.

Zum 01.09.2019 wird die Leitung der Stadtbücherei unbesetzt sein. Dies führt zu einem Personalengpass. Um den Personalengpass entgegenzuwirken, beabsichtigt die Verwaltung einen Bufdi für die Stadtbücherei zum 01.09.2019 einzustellen.

Eine Stellenplanänderung ist hierfür nicht erforderlich. Der Einsatz der Budis wird nachrichtlich im Stellenverzeichnis geführt und hier entsprechend ergänzt. Die benötigten Mittel sind im Gesamtpersonalhaushalt vorhanden und werden bereitgestellt.



III - Finanzservice

**Situation Kommunalfinanzen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Kenntnisnahme

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, die Verbandsvertretung der kreisangehörigen Kommunen in NRW, hat die Ergebnisse seiner traditionellen Umfrage zur Haushaltslage der 360 Mitgliedskommunen veröffentlicht.

„Die gute Konjunktur führt dazu, dass im Jahr 2019 immerhin 129 Mitglieder des Verbandes ihren Haushalt strukturell ausgleichen können“ teilt der Verband mit. Dies stelle zwar eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren dar, bedeute aber im Umkehrschluss, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur etwa jede dritte Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften trotz der guten Einnahmesituation den Haushaltsausgleich nur durch Rückgriff auf ihr Eigenkapital.

Redaktioneller Hinweis: Zum Zeitpunkt der Abfrage am 23.01.2019 beinhaltete der Haushaltsentwurf 2019 noch einen Hebesatz der Grundsteuer B von 590 v.H., der mit Beschluss des Stadtrates am 26.02.2019 dann unverändert zum Vorjahr auf 550 v.H. festgesetzt wurde.

**Anlage:**

Pressemitteilung StGB NRW



# Kommunalfinanzen noch lange nicht saniert

## Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW dokumentiert anhaltend große Kluft zwischen armen und reichen Kommunen

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zeigt bei einigen Kommunen eine leichte Entspannung, ist aber insgesamt nach wie vor kritisch. Dies belegt die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 360 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern beteiligt haben.

"Dank der erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen und der hohen Schlüsselzuweisungen können mehr Kommunen als bisher ihren Haushalt ausgleichen. Dennoch reicht dies noch lange nicht für eine Trendwende", erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, **Dr. Bernd Jürgen Schneider**, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse.

"Die gute Konjunktur führt dazu, dass im Jahr 2019 immerhin 129 Mitglieder des Verbandes ihren Haushalt strukturell ausgleichen können", machte Schneider deutlich. Dies stelle zwar eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren dar, bedeute aber im Umkehrschluss, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur etwa jede dritte StGB NRW-Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften trotz der guten Einnahmesituation den Haushaltsausgleich nur durch Rückgriff auf ihr Eigenkapital.

Den hohen Steuereinnahmen stehen weiter steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich gegenüber. Hinzu kommen Lasten durch die nach wie vor große Anzahl von Flüchtlingen und weiterer Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalkosten. Daher fordern die NRW-Kommunen:

- Bessere Dotierung und aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen gerechte Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs
- Weiterentwicklung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen
- Nachhaltige und kostenadäquate Unterstützung durch Bund und Land bei der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik
- Rasche Einigung von Bund und Ländern bei der Grundsteuerreform noch in diesem Jahr, um drohende Steuerausfälle in Milliardenhöhe abzuwenden

### *Eigenkapital-Abbau und Überschuldung*

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven

Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2019 werden 147 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2020 erwarten dies sechs Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal sieben Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 160 der 360 StGB NRW-Mitgliedskommunen - mehr als 44 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

16 Kommunen haben bereits jetzt das gesamte Eigenkapital vollständig aufgezehrt. "Allein diese Zahl belegt den dringenden Handlungsbedarf", sagte Schneider. Der Ende 2011 verabschiedete Stärkungspakt Stadtfinanzen sei alternativlos. In diesem Rahmen müsse nun aber mit zusätzlichen Landesmitteln auch Hilfe für diejenigen Kommunen bereitgestellt werden, die aus eigener Kraft einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht schaffen können. Die kommunale Familie sei wirtschaftlich nicht in der Lage, die finanziellen Lücken durch eigene Mittel zu schließen.

#### *Haushaltssicherung und Nothaushalt*

Eine Kommune muss ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn sie ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringert werden muss. In diesem Jahr werden immer noch 119 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr immerhin leicht gesunken.

Da - bis auf eine Ausnahme - voraussichtlich alle Haushaltssicherungskonzepte genehmigungsfähig sind, kommt das so genannte Nothaushaltsrecht in diesem Jahr bei den Mitgliedern des Verbandes zumeist nicht zum Tragen. "Spitzenreiter" bei Haushaltssicherungskonzepten sind im Jahr 2019 wiederum die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg:

	Haushalts-Sicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Regierungsbezirk						
Arnsberg	41	37	18	18	16	20
Detmold	10	8	26	27	31	32
Düsseldorf	13	12	16	19	25	23
Köln	52	50	21	28	21	16
Münster	13	12	26	20	31	38
<b>Gesamt</b>	<b>129</b>	<b>119</b>	<b>107</b>	<b>112</b>	<b>124</b>	<b>129</b>

#### *Rückgang bei Liquiditätskrediten*

Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind zum zweiten Mal die Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) in NRW gesunken, und zwar von 23,6 Mrd. Euro Ende 2017 auf 22,7 Mrd. Euro Ende 2018. Diese Zahlen sind allerdings nur bedingt aussagekräftig. Denn dabei wird die kommunale Wertpapierverschuldung nicht berücksichtigt, obwohl sie zumindest teilweise dieselbe Funktion erfüllt wie ein Kassenkredit.

### *Ertragsituation positiv*

Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei diese in den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In der Haushaltsplanung gehen die Kämmereien zwar von einem leichten Rückgang des Gewerbesteueraufkommens um 3,89 Prozent gegenüber 2018 auf rund 4,7 Mrd. Euro aus. "Die Gewerbesteuererträge zeigen dennoch klar, dass es verbandspolitisch eine gute Entscheidung war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen", machte Schneider deutlich.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2019 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 448 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer Anhebung von einem Punkt gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich auch mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz erklären. Deutlicher als bei der Gewerbesteuer zeigt sich der Konsolidierungsdruck in den Kommunalhaushalten bei der Grundsteuer B. Hier gibt es 2019 wieder einen Anstieg der durchschnittlichen Hebesätze um sieben Punkte auf 536 Prozentpunkte.

Ein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen Realsteuerhebesätzen und Gemeindegröße. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Gewerbesteuerhebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können.

### *Steigender Aufwand*

Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen - Sozialtransferauszahlungen - beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2018 auf gut 19,4 Mrd. Euro. "Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen hier weitere Entlastungsschritte folgen - neben den Flüchtlingskosten vor allem bei der Eingliederungshilfe", forderte Schneider. Die staatliche Entlastung müsse mit der realen Entwicklung Schritt halten.

### *Entwicklung der Umlagen*

Die Kreisumlage bildet auch 2019 einen wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen haben aber noch nicht zu einer Entspannung der kommunalen Finanzlage geführt.

*Eine Tabelle sowie Schaubilder zur Haushaltsumfrage sind als Anlage zu dieser Pressemitteilung im Internet unter [www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw), Rubrik "Presse / Pressemitteilungen / 2019" herunterzuladen*

Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW	Haushalt 2019		Aufzehung Ausgleichsrücklage		Aufzehung Eigenkapital		Gewerbesteuer (ohne Gewerbesteuerumlage)			Grundsteuer B		
	HSK/HSP 2019	genehmi- gungsfähig	ja/nein	im Jahr	ja/nein	im Jahr	Aufkommen in Euro		Hebesatz	Aufkommen in Euro		Hebesatz
							2018	2019		2018	2019	
							2018	2019	2019	2018	2019	2019
<b>Reg. Bez. Arnsberg</b>												
<b>Ennepe-Ruhr-Kreis</b>												
Breckerfeld	nein		ja	2018	nein		2.290.000	1.874.000	460	1.530.000	1.530.000	560
Ennepetal	ja	ja	nein		nein		33.000.000	39.150.000	495	8.170.000	8.600.000	740
Gevelsberg	nein		ja	2011	nein		17.758.736	18.691.400	490	7.255.513	7.160.000	695
Hattingen	ja	ja	ja	2009	ja	2010	19.525.000	19.715.000	515	14.880.000	14.970.000	875
Herdecke	ja	ja	ja	2010	nein		11.350.002	11.225.000	535	6.091.633	6.613.185	745
Schwelm	ja	ja	nein		nein		18.395.000	19.265.000	495	6.833.000	6.869.000	742
Sprockhövel	ja	ja	nein		nein		12.351.302	13.512.340	490	6.391.518	6.512.290	730
Wetter (Ruhr)	ja	ja	ja	2018	nein		16.430.559	15.214.285	490	5.382.737	5.425.440	540
<b>Hochsauerlandkreis</b>												
Arnsberg	ja	ja	nein		nein		41.687.300	45.610.000	459	13.230.000	13.442.000	523
Bestwig	ja	ja	ja	2019	nein		5.104.400	5.194.200	460	1.400.000	1.445.000	488
Brilon	nein		nein		nein		21.115.650	19.625.000	434	4.650.000	4.755.000	480
Eslohe	nein		nein		nein		1.676.398	3.531.189	445	1.231.276	1.230.953	449
Hallenberg	nein		ja	2020	nein		3.716.800	3.844.700	440	690.000	815.000	440
Marsberg	ja	ja	nein		nein		9.412.730	10.251.400	470	3.389.000	3.415.000	600
Medebach	nein		nein		nein		4.098.000	4.142.000	440	1.294.000	1.414.000	490
Meschede	ja	ja	ja	2017	nein		15.765.440	18.124.240	435	5.419.400	5.500.000	475
Olsberg	ja	ja	ja	2015	nein		12.868.000	12.466.500	492	2.409.000	2.400.000	520
Schmallenberg	nein		nein		nein		11.709.023	8.560.000	400	3.147.000	3.130.000	400
Sundern	ja	ja	ja	2010	nein		19.854.362	17.880.000	460	5.059.847	5.010.000	497
Winterberg	nein		nein		nein		4.154.111	4.975.108	450	2.950.000	3.000.000	490
<b>Märkischer Kreis</b>												
Altena (Westfalen)	ja	ja	ja	2008	ja	2013	7.629.890	7.528.963	480	5.318.300	5.371.500	910
Balve	nein		nein		nein		5.030.900	4.160.000	480	2.399.480	2.420.000	600
Halver	ja	ja	nein		nein		6.963.717	7.185.000	423	2.489.520	2.521.885	430
Hemer	nein		nein		nein		27.014.820	25.732.000	480	7.792.713	7.900.000	680
Herscheid	ja	ja	ja	2010	nein		2.531.000	2.872.000	440	1.215.000	1.225.000	550
Kierspe	ja	ja	ja	2012	nein		5.125.689	4.937.000	430	2.589.757	5.800.000	487
Meinerzhagen	nein		ja	2012	nein		14.624.000	15.526.000	450	4.509.155	4.550.000	575
Menden	ja	ja	nein		nein		34.813.435	30.941.000	460	11.370.455	11.413.000	595
Nachrodt-Wiblingwerde	ja	ja	ja	2008	nein		1.704.065	1.561.900	480	1.258.119	1.265.000	720
Neuenrade	nein		ja	2010	nein		6.911.273	6.604.700	450	2.336.617	2.340.000	600
Plettenberg	nein		ja	2014	nein		23.582.000	21.358.000	450	5.852.200	5.850.000	590
Schalkmühle	nein		nein		nein		14.500.000	14.940.000	441	2.400.000	2.114.000	480
Werdohl	ja	ja	ja	2009	nein		8.700.000	9.900.000	485	4.020.000	4.050.000	668
<b>Kreis Olpe</b>												
Attendorn	nein		nein		nein		39.556.591	31.428.000	395	3.056.733	3.000.000	315
Drolshagen	nein		nein		nein		6.253.317	6.322.736	466	2.127.743	2.152.700	547
Finnentrop	nein		nein		nein		8.530.227	7.885.000	423	2.577.526	2.612.000	472
Kirchhundem	nein		nein		nein		5.913.000	6.504.500	440	1.910.000	1.905.000	560
Lennestadt	nein		nein		nein		19.953.812	18.372.600	440	3.818.800	3.830.000	458
Olpe	nein		nein		nein		14.048.300	14.258.300	418	3.930.000	3.996.000	443
Wenden	nein		nein		nein		10.857.100	12.122.500	417	2.915.900	2.679.600	390
<b>Kreis Siegen-Wittgenstein</b>												
Bad Berleburg	nein		ja	2019	nein		13.300.000	10.556.000	495	3.008.000	3.000.000	495
Bad Laasphe	ja	ja	ja	2010	nein		5.765.300	5.097.100	495	2.405.000	3.900.000	795
Burbach	nein		nein		nein		21.646.752	22.394.800	430	2.300.000	2.368.000	443
Erndtebrück	ja	nein	ja	2014	nein		4.330.100	3.585.000	425	1.182.800	1.193.400	450
Freudenberg	nein		nein		nein		11.370.000	9.586.000	440	4.146.000	4.145.000	650
Hilchenbach	ja	ja	ja	2009	nein		5.490.900	4.272.600	440	2.661.000	2.700.000	490
Kreuztal	nein		ja	2019	nein		28.400.000	29.600.000	420	5.440.000	5.560.000	460
Netphen	ja	ja	ja	2014	nein		8.736.000	7.648.700	455	3.681.500	3.960.000	495
Neunkirchen	nein		nein		nein		12.224.080	12.224.000	435	2.425.103	2.450.000	525
Siegen	ja	ja	ja	2010	nein		59.470.000	59.000.000	485	19.350.000	19.500.000	525
Wilnsdorf	ja	ja	ja	2016	nein				475			475
<b>Kreis Soest</b>												
Anröchte	nein		nein		nein		6.995.506	5.763.680	448	1.749.603	1.760.000	520
Bad Sassendorf	nein		ja	2021	nein		2.871.712	2.300.000	417	1.938.223	1.960.000	495
Ense	nein		nein		nein		8.519.000	9.162.000	417	2.075.000	2.085.000	453
Erwitte	ja	ja	nein		nein		14.116.750	13.200.000	450	3.060.537	3.000.000	519
Geseke	nein		nein		nein		7.417.936	6.720.374	427	3.111.553	3.050.000	520
Lippetal	nein		nein		nein		2.521.076	2.500.000	418	1.466.766	1.500.000	443
Lippstadt	nein		nein		nein		35.870.000	32.010.000	440	10.800.000	10.900.000	460
Möhnesee	nein		ja	2019	nein		3.437.766	3.494.976	421	1.731.180	1.708.040	423
Rüthen	ja	ja	ja	2011	nein		4.871.496	3.319.197	445	1.700.433	1.650.000	450
Soest	nein		nein		nein		27.743.113	27.237.209	430	8.057.070	8.000.000	475
Warstein	ja	ja	ja	2019	nein		16.243.599	12.052.174	460	5.815.970	5.800.000	730
Welper	ja	ja	nein		nein		1.923.000	2.005.000	470	2.551.000	2.624.000	799

Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW	Haushalt 2019		Aufzehrung Ausgleichsrücklage		Aufzehrung Eigenkapital		Gewerbesteuer (ohne Gewerbesteuerumlage)			Grundsteuer B		
	HSK/HSP 2019	genehmi- gungsfähig	ja/nein	im Jahr	ja/nein	im Jahr	Aufkommen in Euro		Hebesatz	Aufkommen in Euro		Hebesatz
							2018	2019	2019	2018	2019	2019
Werl	ja	ja	nein		nein		12.452.183	11.643.160	437	8.707.291	8.600.000	800
Wickede	nein		nein		nein		9.938.000	9.603.000	477	2.291.956	2.430.000	580
<b>Kreis Unna</b>												
Bergkamen	nein		nein		nein		14.094.228	12.134.000	480	9.336.146	9.200.000	670
Bönen	ja	ja	nein		nein		17.531.815	11.986.947	475	6.443.358	6.277.358	940
Fröndenberg	nein		nein		nein		4.897.600	4.744.000	465	4.561.797	4.530.000	695
Holzwickede	nein		nein		nein		13.800.000	15.100.000	460	3.420.000	3.550.000	560
Kamen	ja	ja	ja	2007	nein		13.427.855	12.813.900	470	9.505.737	9.534.200	690
Lünen	ja	ja	ja	2010	ja	2015	51.421.458	34.221.528	490	20.183.838	19.101.018	760
Schwerte	ja	ja	ja	2009	ja	2011	20.409.800	22.279.800	490	12.300.000	13.180.000	880
Selm	ja	ja	ja	2012	ja	2012	9.814.249	9.796.445	485	5.838.933	5.880.000	825
Unna	ja	ja	ja	2010	nein		34.600.000	27.340.000	481	17.195.001	18.490.000	843
Werne	ja	ja	ja	2019	nein		17.077.251	14.747.901	445	7.285.891	7.188.448	665
<b>Reg. Bez. Detmold</b>												
<b>Kreis Gütersloh</b>												
Borgholzhausen	nein		nein		nein		7.700.000	7.900.000	418	1.360.000	1.410.000	443
Gütersloh	nein		nein		nein		70.671.500	88.190.600	411	15.859.000	15.450.000	381
Halle (Westf.)	nein		nein		nein		29.932.725	26.800.000	417	3.895.367	4.000.000	429
Harsewinkel	nein		nein		nein		24.706.638	24.445.945	370	2.528.017	2.550.000	260
Herzebrock-Clarholz	nein		nein		nein		12.008.499	9.530.000	397	2.471.115	2.500.000	380
Langenberg	nein		nein		nein		4.717.102	3.701.000	403	1.738.428	1.340.000	429
Rheda-Wiedenbrück	nein		nein		nein		36.106.000	36.506.000	403	7.830.000	7.920.000	423
Rietberg	nein		nein		nein		26.328.510	22.800.000	414	5.085.736	5.010.000	425
Schloß Holte-Stukenbrock	nein		nein		nein		14.494.454	14.019.400	370	2.757.495	2.700.000	280
Steinhagen	nein		nein		nein		20.962.040	18.030.935	417	3.278.615	3.308.000	380
Verl	nein		nein		nein		42.782.768	40.587.000	340	2.608.305	2.524.300	230
Versmold	nein		nein		nein		10.679.790	9.310.000	418	3.379.737	3.400.000	443
Werther (Westf.)	nein		ja	2020	nein		5.895.000	4.404.000	417	1.656.000	1.735.000	429
<b>Kreis Herford</b>												
Bünde	nein		nein		nein		23.991.295	25.136.616	425	6.791.542	6.780.000	445
Enger	ja	ja	ja	2007	nein		7.688.990	9.340.315	465	2.984.000	3.279.600	525
Hiddenhagen	nein		ja	2011	nein		6.605.400	7.472.900	435	2.756.500	2.791.200	450
Kirchlengern	nein		nein		nein		9.986.873	9.702.000	442	2.335.378	2.455.000	443
Löhne	ja	ja	ja	2017	nein		26.092.349	27.600.000	431	7.423.638	7.315.000	490
Rödinghausen	nein		nein		nein		20.562.000	17.720.000	443	1.716.000	1.626.000	443
Spenge	nein		ja	2009	nein		4.102.500	4.237.000	420	2.858.000	2.766.000	620
Vlotho	nein		nein		nein		7.939.876	9.338.342	430	2.830.000	2.850.000	443
<b>Kreis Höxter</b>												
Bad Driburg	nein		ja	2021	nein		4.676.000	4.646.000	440	3.063.000	2.975.000	445
Beverungen	nein		nein		nein		3.306.290	3.627.220	415	1.914.200	1.914.000	429
Borgentreich	nein		nein		nein		1.497.521	1.900.000	415	1.024.220	1.009.000	423
Brakel	nein		nein		nein		9.198.081	8.550.000	418	2.139.743	2.210.000	443
Höxter	nein		ja	2021	nein		7.549.000	11.576.000	427	4.247.000	4.194.000	442
Marienmünster	nein		nein		nein		1.402.000	1.366.500	415	600.000	600.000	422
Nieheim	nein		ja	2017	nein		1.700.000	1.700.000	417	910.000	878.000	495
Steinheim	nein		nein		nein		5.583.511	5.054.400	415	1.971.241	1.985.000	423
Warburg	nein		nein		nein		8.369.080	9.219.040	420	3.380.000	3.425.000	429
Willebadessen	nein		ja	2015	nein		1.534.000	1.475.000	418	870.300	885.000	443
<b>Kreis Lippe</b>												
Augustdorf	ja	ja	ja	2017	nein		3.664.000	3.850.000	430	1.370.000	1.589.000	494
Bad Salzuflen	nein		ja	2021	nein		23.780.000	24.120.000	445	13.650.000	13.850.000	620
Barntrup	ja	ja	ja	2013	nein		3.795.509	3.639.700	445	1.598.705	1.676.600	520
Blomberg	nein		ja	2021	nein		12.346.415	11.850.000	443	3.951.736	3.920.000	620
Detmold	nein		nein		nein		44.547.243	39.420.000	446	14.348.743	14.236.000	540
Dörentrup	nein		nein		nein		2.790.000	2.690.000	443	1.175.000	1.214.000	508
Extertal	nein		nein		nein		4.202.880	4.290.000	485	2.019.000	2.025.000	495
Horn-Bad Meinberg	nein		ja	2012	nein		3.439.700	3.871.400	450	4.135.000	4.162.000	580
Kalletal	ja	ja	ja	2011	nein		3.934.762	3.700.000	443	2.195.425	2.288.400	511
Lage	nein		nein		nein		8.363.000	8.974.000	418	4.950.000	5.150.000	443
Lemgo	nein		nein		nein		18.851.916	18.763.100	435	7.109.035	6.800.000	480
Leopoldshöhe	nein		ja	2011	nein		10.000.000	9.750.000	495	3.406.000	3.400.000	560
Lügde	nein		nein		nein		5.098.632	5.187.000	428	1.731.968	1.740.000	485
Oerlinghausen	nein		ja	2013	nein		5.107.966	5.054.417	445	3.065.300	3.292.029	545
Schieder-Schwalenberg	ja	ja	ja	2010	nein		2.536.587	2.007.800	418	1.767.951	1.785.000	580
Schlangen	ja	ja	ja	2012	nein		2.218.500	2.082.400	442	1.475.000	1.516.700	491
<b>Kreis Minden-Lübbecke</b>												
Bad Oeynhausen	nein		nein		nein		22.381.587	23.698.000	432	9.730.000	9.770.000	480
Espelkamp	nein		nein		nein		24.618.705	25.445.684	417	3.250.000	3.290.000	429
Hille	nein		nein		nein		4.297.300	4.383.000	434	2.593.000	2.673.000	499

Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW	Haushalt 2019		Aufzehrung Ausgleichsrücklage		Aufzehrung Eigenkapital		Gewerbesteuer (ohne Gewerbesteuerumlage)			Grundsteuer B		
	HSK/HSP 2019	genehmi- gungsfähig	ja/nein	im Jahr	ja/nein	im Jahr	Aufkommen in Euro		Hebesatz	Aufkommen in Euro		Hebesatz
							2018	2019	2019	2018	2019	2019
Hüllhorst	nein		nein		nein		8.004.800	8.701.400	434	1.933.000	1.956.100	497
Lübbecke	nein		nein		nein		19.027.708	17.800.000	417	3.976.665	4.030.000	429
Petershagen	nein		nein		nein		5.650.000	6.000.000	423	5.200.000	5.250.000	600
Porta Westfalica	ja	ja	ja	2009	ja	2010	23.829.800	24.682.000	460	7.980.000	7.980.000	590
Preußisch Oldendorf	nein		ja	2009	nein		3.073.237	3.890.000	418	2.416.356	2.415.000	630
Rahden	nein		nein		nein		8.135.411	6.500.000	415	2.374.724	2.350.000	470
Stemwede	nein		nein		nein		7.723.473	8.000.000	417	2.024.077	1.907.253	443
<b>Kreis Paderborn</b>												
Altenbeken	nein		ja	2014	nein		1.910.000	1.960.000	411	1.130.000	1.140.000	430
Bad Lippspringe	nein		ja	2015	nein		3.488.100	3.491.700	410	2.117.000	2.170.400	429
Bad Wünnenberg	nein		nein		nein		8.507.099	7.950.000	417	1.867.719	1.885.000	429
Borchen	nein		ja	2040	nein		3.921.414	3.920.800	419	1.622.192	1.728.200	443
Büren	nein		ja	2018	nein		8.632.377	9.522.032	418	3.107.672	3.214.518	460
Delbrück	nein		nein		nein		18.732.770	18.776.400	415	4.506.262	4.430.000	423
Hövelhof	nein		nein		nein		9.847.600	9.171.900	411	2.430.000	2.470.000	413
Lichtenau	nein		ja	2019	nein		3.968.400	4.310.000	431	1.460.000	1.480.000	463
Paderborn	nein		nein		nein		78.018.000	75.294.000		23.700.000	24.558.000	443
Salzkotten	nein		nein		nein		8.106.000	7.791.000	418	3.365.000	3.525.000	443
<b>Reg.Bez. Düsseldorf</b>												
<b>Kreis Kleve</b>												
Bedburg-Hau	nein		nein		nein		2.753.017	2.500.000	418	1.470.990	1.550.000	443
Emmerich	nein		nein		nein		19.997.558	19.400.000	425	5.082.228	5.190.000	443
Geldern	nein		ja	2019	nein		13.127.000	13.909.000	418	5.201.000	5.400.000	443
Goch	nein		nein		nein		16.423.989	13.725.200	420	5.531.758	5.481.000	498
Issum	nein		nein		nein		3.186.350	3.421.200	423	1.712.000	1.731.000	457
Kalkar	nein		ja	2023	nein		4.134.086	4.000.000	425	2.496.077	2.470.000	550
Kerken	nein		nein		nein		3.741.246	2.750.000	411	1.624.401	1.666.000	443
Kevelaer	nein		nein		nein		12.224.150	13.024.000	415	4.263.000	4.326.900	460
Kleve	nein		nein		nein		16.044.976	14.518.000	417	7.674.676	7.750.000	471
Kranenburg	nein		nein		nein		2.292.998	2.018.000	418	1.263.365	1.310.000	443
Rees	nein		nein		nein		4.556.000	5.312.000	418	2.525.000	2.620.000	443
Rheurdt	nein		nein		nein		1.303.400	1.010.000	418	796.100	835.000	443
Straelen	nein		nein		nein		13.520.000	12.150.000	370	2.720.000	2.770.000	429
Uedem	nein		nein		nein		3.753.938	3.542.000	415	1.042.026	1.025.000	429
Wachtendonk	nein		nein		nein		3.739.811	2.593.400	418	1.066.010	1.070.000	443
Weeze	nein		nein		nein		4.841.000	5.073.900	415	1.503.000	1.514.000	423
<b>Kreis Mettmann</b>												
Erkrath	nein		ja	2019	nein		29.548.697	29.244.400	420	9.702.050	9.700.000	520
Haan	ja	ja	nein		nein		22.785.000	25.065.000	421	6.325.000	6.425.000	433
Heiligenhaus	nein		ja	2018	nein		8.460.995	9.555.300	475	8.178.417	8.230.000	680
Hilden	nein		nein		nein		43.867.571	40.800.000	400	12.551.063	12.575.000	480
Langenfeld	nein		nein		nein		47.842.250	45.485.000	330	10.365.357	9.000.000	330
Mettmann	nein		ja	2011	nein		13.506.478	12.878.058	435	8.068.248	8.151.000	480
Monheim am Rhein	nein		nein		nein		228.690.000	177.870.000	250	4.400.000	4.650.000	250
Ratingen	nein		nein		nein		85.810.586	83.000.000	400	17.722.193	18.024.000	400
Velbert	ja	ja	ja	2008	nein		42.575.000	41.030.000	440	17.836.000	18.300.000	550
Wülfrath	ja	ja	ja	2010	nein		9.982.106	11.000.000	440	4.178.859	4.882.000	530
<b>Kreis Neuss</b>												
Dormagen	nein		nein		nein		32.082.000	31.950.000	450	10.463.000	10.100.000	435
Grevenbroich	ja	ja	ja	2014	nein		61.893.215	33.130.138	450	12.196.157	12.590.000	500
Jüchen	nein		nein		nein		5.001.650	5.857.000	450	3.818.054	3.550.000	440
Kaarst	nein		nein		nein		24.322.731	19.436.049	444	6.628.493	6.741.091	440
Korschenbroich	ja	ja	nein		nein		10.611.111	12.081.111	450	5.750.000	7.100.000	590
Meerbusch	nein		ja	2014	nein		23.960.000	26.847.000	450	10.400.000	10.400.000	440
Rommerskirchen	nein		ja	2010	nein		2.716.300	3.259.500	450	2.191.500	2.191.700	465
<b>Kreis Viersen</b>												
Brüggen	nein		nein		nein		6.200.000	6.000.000	417	2.600.000	2.600.000	443
Grefrath	nein		nein		nein		4.662.971	4.444.000	455	2.354.918	2.346.000	490
Kempen	nein		nein		nein		22.448.317	20.081.100	440	5.773.900	5.700.000	440
Nettetal	nein		nein		nein		13.112.169	14.746.400	410	6.679.852	6.700.000	450
Niederkrüchten	nein		ja	2017	nein		3.260.417	3.349.510	420	2.134.913	2.170.000	450
Schwalmtal	nein		ja	2012	nein		4.024.982	4.068.571	420	2.996.308	3.030.000	480
Tönisvorst	nein		ja	2010	nein		11.581.291	8.301.451	465	4.695.008	4.680.000	500
Willich	nein		nein		nein		35.975.760	33.778.000	439	9.622.295	10.000.000	495
<b>Kreis Wesel</b>												
Alpen	nein		nein		nein		5.071.516	7.819.000	418	1.959.261	2.019.000	443
Dinslaken	nein		ja	2012	nein		23.255.845	20.363.687	460	14.101.029	14.247.916	648
Hamminkeln	nein		ja	2017	nein		9.445.000	9.271.700	452	6.006.000	5.980.000	650
Hünxe	ja	ja	ja	2017	nein		5.895.000	6.035.000	510	3.100.000	3.245.000	325

Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW	Haushalt 2019		Aufzehrung Ausgleichsrücklage		Aufzehrung Eigenkapital		Gewerbesteuer (ohne Gewerbesteuerumlage)			Grundsteuer B		
	HSK/HSP 2019	genehmi- gungsfähig	ja/nein	im Jahr	ja/nein	im Jahr	Aufkommen in Euro		Hebesatz	Aufkommen in Euro		Hebesatz
							2018	2019	2019	2018	2019	2019
Kamp-Lintfort	ja	ja	nein		nein		15.443.168	14.629.926	490	9.026.437	8.970.000	765
Moers	ja	ja	ja	2010	ja	2014	39.003.988	39.746.699	480	26.196.884	25.200.000	740
Neukirchen-Vluyn	ja	ja	nein		nein		8.247.000	7.700.000	475	4.325.000	4.392.000	500
Rheinberg	ja	ja	ja	2012	nein				490			470
Schermbeck	ja	ja	ja	2016	nein		4.042.600	5.165.217	460	2.417.668	2.436.000	495
Sonsbeck	nein		nein		nein		5.852.664	3.918.953	411	1.265.708	1.280.000	413
Voerde	ja	ja	ja	2011	nein		10.692.055	8.785.200	470	8.184.567	8.231.880	690
Wesel	nein		nein		nein		36.880.048	34.285.714	448	10.300.000	10.350.000	448
Xanten	nein		ja	2020	nein		4.683.690	4.817.900	425	3.371.510	3.380.000	450
<b>Reg. Bez. Köln</b>												
<b>Kreis Aachen</b>												
Alsdorf	ja	ja	ja	2014	ja	2014	22.993.072	17.564.000	495	9.178.000	9.100.000	695
Baesweiler	nein		nein		nein		10.671.364	10.298.571	420	3.707.083	3.730.000	443
Eschweiler	nein		nein		nein		31.605.696	30.160.000	490	10.532.731	11.100.000	520
Herzogenrath	nein		ja	2019	nein		18.290.000	20.390.000	485	7.210.000	7.440.000	510
Monschau	ja	ja	ja	2010	nein		6.020.974	5.761.007	495	3.616.000	3.740.646	695
Roetgen	ja	ja	ja	2010	nein		2.938.000	3.153.000	510	2.075.000	2.120.000	620
Simmerath	nein		nein		nein		6.013.701	5.822.100	445	3.253.680	3.302.000	490
Stolberg	ja	ja	nein		nein		27.326.034	24.567.576	495	11.084.997	10.990.000	595
Würselen	ja	ja	nein		nein		19.716.500	22.256.000	495	7.870.000	7.900.000	575
<b>Kreis Düren</b>												
Aldenhoven	ja	ja	nein		nein		3.727.769	3.900.987	476	3.682.600	3.491.350	830
Heimbach	ja	ja	ja	2009	nein		997.600	1.193.900	550	1.103.500	1.139.700	700
Hürtgenwald	ja	ja	ja	2009	nein		311.363	229.000	510	3.008.000	3.038.000	950
Inden	ja	ja	ja	2011	nein		3.946.030	1.505.400	550	1.941.400	1.952.700	780
Jülich	ja	ja	ja	2010	nein		18.493.820	18.637.000	513	8.086.867	8.595.000	690
Kreuzau	ja	ja	ja	2011	nein		12.765.515	10.252.828	499	3.458.094	3.190.000	499
Langerwehe	ja	ja	ja	2010	nein		297.850	3.002.800	510	3.197.636	3.255.000	700
Linnich	ja	ja	ja	2018	nein		10.185.979	9.622.600	540	2.392.311	2.563.000	600
Merzenich	nein		ja	2017	nein		3.040.960	2.853.676	441	1.674.949	1.827.363	549
Nideggen	ja	ja	nein		nein		1.695.562	1.878.812	450	3.148.856	3.126.600	850
Niederzier	nein		nein		nein		8.846.996	4.196.385	495	2.664.646	2.690.000	520
Nörvenich	nein		nein		nein		2.641.292	2.536.450	550	2.823.278	2.862.470	910
Titz	nein		ja	2019	nein		2.257.574	2.762.002	499	1.427.658	1.504.000	690
Vettweiss	ja	ja	ja	2011	nein		2.106.249	1.340.328	449	1.517.459	1.572.274	579
<b>Erftkreis</b>												
Bedburg	ja	ja	ja	2012	nein		7.074.000	6.034.000	495	5.494.000	5.495.000	630
Bergheim	nein		ja	2019	nein		18.180.000	20.039.000	500	12.950.000	13.207.000	600
Brühl	nein		ja	2018	nein		17.462.573	23.325.981	460	8.900.000	9.150.000	600
Elsdorf	ja	ja	ja	2019	nein		9.948.119	4.178.000	520	5.027.330	5.110.000	715
Erfstadt	ja	ja	ja	2012	nein		16.412.070	16.620.000	565	10.224.402	10.620.000	650
Frechen	nein		ja	2019	nein		33.045.000	32.649.000	490	11.135.000	11.800.000	520
Hürth	nein		nein		nein		62.415.709	51.300.000	480	11.190.594	11.374.000	480
Kerpen	ja	ja	ja		nein		24.753.000	28.776.000	500	15.038.000	15.631.000	620
Pulheim	nein		nein		nein		25.324.290	26.462.000	485	11.379.240	11.600.000	565
Wesseling	nein		nein		nein		57.085.236	55.746.100	460	6.841.986	7.065.300	495
<b>Kreis Euskirchen</b>												
Bad Münstereifel	ja	ja	ja	2009	nein		4.598.859	4.773.100	505	4.188.260	4.460.243	635
Blankenheim	nein		ja	2009	nein		2.177.175	2.500.000	450	1.455.778	1.572.000	600
Dahlem	nein		ja	2009	nein		1.536.741	2.359.022	445	684.722	722.141	495
Euskirchen	nein		nein		nein		21.884.460	24.660.000	475	10.490.000	10.615.000	496
Hellenthal	ja	ja	ja	2009	nein		5.226.870	4.488.000	470	1.520.000	1.563.000	540
Kall	nein		ja	2019	nein		5.378.226	4.955.470	515	2.242.393	2.250.000	555
Mechernich	nein		nein		nein		9.411.936	8.700.000	498	5.104.715	5.150.000	595
Nettersheim	nein		nein		nein		1.807.967	1.684.500	433	1.165.285	1.165.000	470
Schleiden	nein		nein		nein		3.724.100	4.339.000	490	3.016.100	3.064.400	695
Weilerswist	ja	ja	ja	2019	nein		5.974.400	5.029.700	490	3.060.300	3.552.500	530
Zülpich	nein		nein		nein		9.249.347	7.350.000	475	4.806.075	4.900.000	690
<b>Kreis Heinsberg</b>												
Erkelenz	nein		nein		nein		16.600.620	16.968.180	420	6.775.000	6.820.000	420
Gangelt	nein		nein		nein		3.194.600	3.928.200	416	1.750.000	1.775.000	440
Geilenkirchen	nein		ja	2019	nein		9.498.533	8.462.031	418	4.689.631	4.764.030	486
Heinsberg	nein		nein		nein		18.490.000	20.190.000	431	7.194.000	7.254.000	500
Hückelhoven	nein		ja	2014	nein		12.173.264	11.359.000	417	5.999.763	6.000.000	429
Selfkant	nein		ja	2016	nein		2.561.075	1.500.000	420	1.994.261	1.994.000	530
Übach-Palenberg	ja	ja	nein		nein		20.976.402	18.276.943	475	5.348.050	5.609.090	695
Waldfeucht	nein		nein		nein		1.590.800	1.616.600	421	1.476.500	1.490.000	520
Wassenberg	nein		nein		nein		2.958.804	2.971.800	411	2.247.451	2.268.000	413
Wegberg	ja	ja	ja	2020	nein		7.954.731	7.745.633	433	4.920.000	5.090.000	491

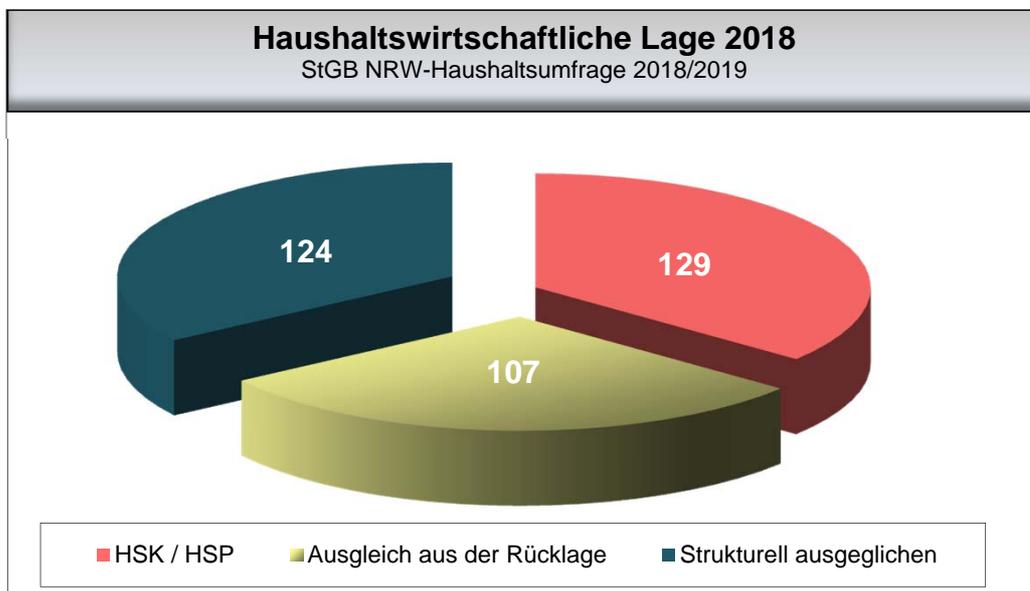
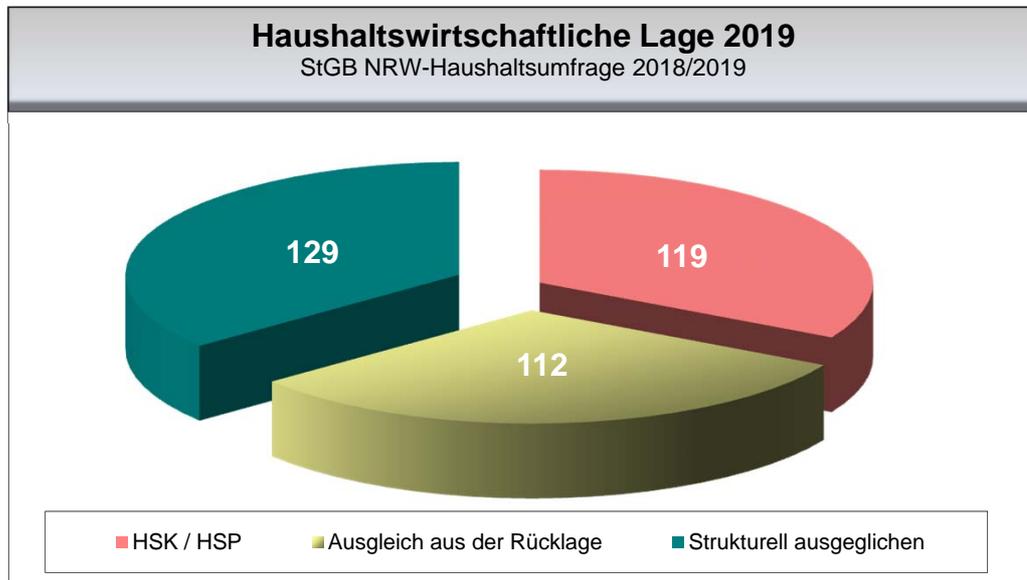
Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW	Haushalt 2019		Aufzehung Ausgleichsrücklage		Aufzehung Eigenkapital		Gewerbesteuer (ohne Gewerbesteuerumlage)			Grundsteuer B		
	HSK/HSP 2019	genehmi- gungsfähig	ja/nein	im Jahr	ja/nein	im Jahr	Aufkommen in Euro		Hebesatz	Aufkommen in Euro		Hebesatz
							2018	2019		2018	2019	
							2018	2019	2019	2018	2019	2019
<b>Oberbergischer Kreis</b>												
Bergneustadt	ja	ja	ja	2009	ja	2013	5.242.000	5.385.500	475	5.575.000	5.605.000	959
Engelskirchen	ja	ja	nein		nein		14.615.525	12.424.333	503	3.934.441	3.970.729	650
Gummersbach	ja	ja	nein		nein		34.135.000	30.476.000	475	9.750.000	10.040.000	570
Hückeswagen	ja	ja	ja	2014	nein		5.421.376	5.811.000	470	3.479.516	3.530.000	695
Lindlar	ja	ja	ja	2009	nein		8.828.000	9.293.000	495	4.660.000	4.710.000	595
Marienheide	ja	ja	nein		nein		7.041.353	5.765.996	490	2.723.091	2.805.905	699
Morsbach	nein		ja	2018	nein		7.346.595	7.179.290	470	1.743.000	1.816.000	535
Nümbrecht	ja	ja	ja	2011	ja	2011	10.005.908	9.860.600	489	2.462.400	2.461.500	465
Radevormwald	ja	ja	ja	2009	nein		16.767.463	15.784.500	480	3.983.624	4.038.200	490
Reichshof	ja	ja	nein		nein		14.993.608	12.294.800	475	3.654.348	3.668.300	570
Waldbrol	nein		ja	2009	nein		6.609.130	6.971.817	575	4.538.100	4.570.000	765
Wiehl	nein		nein		nein		22.300.000	20.000.000	430	4.220.000	4.368.000	443
Wipperfürth	ja	ja	nein		nein		14.303.385	13.674.894	470	4.043.249	4.275.000	590
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>												
Alfter	ja	ja	ja	2012	nein		3.977.944	4.260.000	510	4.704.130	5.090.000	650
Bad Honnef	nein		nein		nein		10.667.749	8.907.000	428	7.563.189	7.500.000	730
Bornheim	nein		ja	2010	nein		18.059.034	15.960.456	490	10.463.767	11.312.371	695
Eitorf	ja	ja	ja	2012	nein		5.977.714	6.707.941	502	3.779.555	3.858.303	574
Hennef	ja	ja	ja	2013	nein		17.850.958	18.894.000	490	10.221.880	11.000.000	640
Königswinter	nein		ja	2014	nein		16.226.000	13.815.000	470	8.213.000	8.440.000	530
Lohmar	nein		ja	2020	nein		12.634.828	11.450.000	485	7.062.525	7.410.000	620
Meckenheim	ja	ja	ja	2014	nein		16.110.106	14.755.400	490	5.640.933	5.859.800	531
Much	ja	ja	ja	2011	nein				450			530
Neunkirchen-Seelscheid	ja	ja	ja	2010	nein		5.734.451	5.170.107	511	4.623.769	4.738.128	650
Niederkassel	nein		ja	2017	nein		8.651.000	9.606.000	450	7.590.000	7.950.000	600
Rheinbach	ja	ja	ja	2010	nein		17.745.928	16.014.727	519	6.331.014	6.954.327	641
Ruppichteroth	ja	ja	ja	2009	nein		3.053.250	3.173.800	450	1.684.700	1.768.000	525
Sankt Augustin	ja	ja	ja	2011	nein		17.441.249	17.387.755	490	9.837.313	11.017.000	550
Siegburg	nein		nein		nein		20.988.833	20.141.600	515	12.850.000	12.900.000	790
Swisttal	ja	ja	ja	2017	nein		4.230.147	3.239.000	490	3.886.818	4.140.000	610
Troisdorf	nein		ja	2020	nein		45.513.000	51.448.000	500	16.480.000	16.800.000	590
Wachtberg	nein		nein		nein		4.454.685	4.392.818	440	3.773.419	4.561.000	580
Windeck	ja	ja	ja	2010	ja	2014	2.805.010	3.022.902	460	3.731.875	3.924.174	660
<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>												
Bergisch Gladbach	ja	ja	ja	2011	nein		44.737.221	40.564.159	460	24.941.781	24.968.326	570
Burscheid	ja	ja	nein		nein		7.773.478	4.728.211	445	3.271.407	3.301.018	480
Kürten	ja	ja	nein		nein		5.940.482	5.536.780	480	4.020.735	4.062.000	600
Leichlingen	nein		ja	2018	nein		6.400.963	5.836.414	445	5.593.524	5.520.000	550
Odenthal	nein		ja	2019	nein		3.954.000	4.180.000	424	3.200.000	3.250.000	540
Overath	nein		ja	2010	nein		11.800.000	11.700.000	465	8.700.000	8.900.000	850
Rösrath	ja	ja	nein		nein		6.615.000	6.820.000	490	7.511.000	7.499.000	690
Wermelskirchen	ja	ja	ja	2010	nein		20.555.162	20.042.000	465	6.762.726	8.040.000	600
<b>Reg. Bez. Münster</b>												
<b>Kreis Borken</b>												
Ahaus	nein		nein		nein		25.374.000	21.173.000	418	6.384.000	6.500.000	443
Borken	nein		nein		nein		21.142.500	22.270.000	418	6.700.000	6.950.000	466
Gescher	nein		nein		nein		7.526.900	9.414.300	444	2.850.000	2.890.000	550
Gronau	nein		nein		nein		44.208.871	45.155.300	417	6.956.626	7.133.500	429
Heek	nein		nein		nein		2.865.000	3.893.000	418	1.200.000	1.260.000	443
Heiden	nein		nein		nein		2.420.000	2.299.500	417	1.113.600	1.127.100	429
Isselburg	nein		ja	2019	nein		3.850.000	3.940.000	440	1.652.000	1.652.000	453
Legden	nein		ja	2021	nein		3.527.592	3.214.300	448	982.204	1.014.500	458
Raesfeld	ja	ja	nein		nein		4.818.776	3.940.300	418	1.539.382	1.543.700	443
Reken	nein		nein		nein		4.540.000	4.763.000	390	1.555.000	1.600.000	350
Rhede	nein		nein		nein		7.900.000	8.340.000	430	4.350.000	4.300.000	625
Schöppingen	nein		nein		nein		4.627.116	3.615.000	411	862.563	840.000	413
Stadtlohn	nein		nein		nein		11.055.600	11.402.700	418	3.160.000	3.220.000	443
Südlohn	nein		nein		nein		4.254.641	4.155.540	417	1.630.964	1.606.800	490
Velen	nein		nein		nein		3.872.492	4.939.000	411	1.982.941	2.002.001	463
Vreden	nein		nein		nein		10.944.000	12.097.000	418	3.471.792	3.545.000	443
<b>Kreis Coesfeld</b>												
Ascheberg	nein		nein		nein		9.000.000	9.245.000	415	1.945.000	1.970.000	423
Billerbeck	nein		nein		nein		5.192.000	5.756.000	440	1.719.000	1.723.000	420
Coesfeld	nein		nein		nein		12.716.300	14.153.000	450	7.700.000	7.700.000	550
Dülmen	nein		nein		nein		17.702.759	19.616.092	435	7.550.000	7.600.000	495
Havixbeck	nein		nein		nein		2.387.964	2.259.651	435	2.320.000	2.357.120	581
Lüdinghausen	nein		nein		nein		9.362.000	9.900.000	460	3.685.000	3.750.000	460
Nordkirchen	nein		nein		nein		2.836.435	2.277.000	450	1.739.905	1.710.000	540

Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW	Haushalt 2019		Aufzehrung Ausgleichsrücklage		Aufzehrung Eigenkapital		Gewerbesteuer (ohne Gewerbesteuerumlage)			Grundsteuer B		
	HSK/HSP 2019	genehmi- gungsfähig	ja/nein	im Jahr	ja/nein	im Jahr	Aufkommen in Euro		Hebesatz	Aufkommen in Euro		Hebesatz
							2018	2019	2019	2018	2019	2019
Nottuln	nein		ja	2018	nein		6.412.082	6.561.069	430	4.118.001	4.150.000	590
Olfen	nein		nein		nein		3.689.325	3.538.000	410	1.483.398	1.470.000	410
Rosendahl	nein		nein		nein		6.061.499	5.005.500	460	1.815.788	1.776.000	495
Senden	nein		nein		nein		6.561.100	6.477.000	430	3.050.000	3.050.000	460
<b>Kreis Recklinghausen</b>												
Datteln	ja	ja	ja	2008	ja	2013	7.670.111	8.597.282	480	8.800.000	9.000.000	825
Dorsten	ja	ja	ja	2014	nein		24.000.000	24.360.000	495	18.520.000	18.710.000	780
Haltern	ja	ja	ja	2010	nein		14.994.304	14.550.000	500	10.501.663	10.703.500	825
Herten	ja	ja	ja	2013	ja	2016	18.190.975	20.516.383	480	12.455.119	12.200.000	790
Oer-Erkenschwick	ja	ja	ja	2011	ja	2011	4.461.072	4.817.143	490	6.314.279	6.400.000	825
Waltrip	ja	ja	ja	2010	ja	2011	7.690.306	7.546.954	495	5.918.536	5.979.562	700
<b>Kreis Steinfurt</b>												
Altenberge	nein		nein		nein		8.318.212	8.101.460	411	1.532.837	1.585.069	413
Emsdetten	nein		nein		nein		20.346.000	19.901.000	450	6.173.000	6.459.000	443
Greven	nein		nein		nein		17.385.363	16.327.473	455	8.563.749	8.550.000	580
Hopsten	nein		nein		nein		2.690.256	2.200.910	417	978.508	980.000	435
Hörstel	nein		nein		nein		12.319.804	10.571.000	415	2.935.056	2.950.000	423
Horstmar	ja	ja	ja	2019	nein		1.205.428	2.202.500	452	1.304.194	1.326.000	640
Ibbenbüren	nein		nein		nein		31.732.755	27.685.300	438	9.170.759	9.200.000	529
Ladbergen	nein		nein		nein		2.636.461	2.973.000	425	989.963	1.020.000	443
Laer	ja	ja	ja	2010	ja	2014	3.117.845	2.238.000	523	1.779.774	1.755.000	790
Lengerich	nein		nein		nein		16.422.200	16.866.200	434	3.900.000	4.000.000	497
Lienen	ja	ja	ja	2012	nein		1.253.400	1.738.100	440	938.000	1.085.800	495
Lotte	nein		nein		nein		4.763.699	17.111.000	420	1.919.882	1.920.000	413
Metelen	nein		nein		nein		2.212.900	1.600.000	442	1.063.800	1.050.000	495
Mettingen	nein		nein		nein		4.905.859	4.821.100	425	2.028.395	2.050.000	485
Neuenkirchen	nein		nein		nein		6.797.695	6.210.000	400	1.828.309	1.820.000	380
Nordwalde	ja	ja	nein		nein		4.624.107	4.000.000	425	1.561.386	1.575.000	475
Ochtrup	nein		ja	2017	nein		10.825.000	10.970.000	410	2.930.000	2.975.000	412
Recke	nein		nein		nein		2.530.737	1.912.000	422	1.595.582	1.641.000	488
Rheine	nein		nein		nein		34.780.000	39.546.000	430	16.817.000	17.002.000	600
Saerbeck	nein		nein		nein		5.001.143	5.290.200	435	1.302.995	1.284.000	460
Steinfurt	ja	ja	nein		nein		14.949.055	13.003.000	450	7.014.166	7.360.000	638
Tecklenburg	nein		nein		nein		2.089.680	2.630.420	485	1.585.980	1.666.000	595
Westerkappeln	nein		nein		nein		5.046.951	3.954.000	425	1.596.216	1.629.000	445
Wettringen	nein		nein		nein		3.179.248	3.000.000	375	914.096	920.000	340
<b>Kreis Warendorf</b>												
Ahlen	nein		nein		nein		23.952.766	24.422.000	445	9.768.049	9.903.000	550
Beckum	nein		ja	2011	nein		12.162.850	13.590.550	425	5.720.000	5.760.000	435
Beelen	nein		ja	2018	nein		1.715.401	2.197.360	418	904.429	945.000	429
Drensteinfurt	nein		nein		nein		3.701.249	3.188.700	425	2.263.928	2.232.600	500
Ennigerloh	nein		ja	2017	nein		4.832.020	6.515.700	427	3.704.395	3.700.000	529
Everswinkel	nein		ja	2015	nein		5.213.598	4.576.000	420	1.351.692	1.668.900	510
Oelde	nein		nein		nein		21.668.101	19.511.000	412	5.386.374	5.450.000	474
Ostbevern	nein		ja	2013	nein		6.723.000	6.200.000	417	1.444.000	1.450.000	429
Sassenberg	nein		nein		nein		5.024.000	5.868.000	418	2.140.000	2.280.000	460
Sendenhorst	nein		nein		nein		5.264.000	5.163.000	418	1.971.000	2.007.000	450
Telgte	nein		ja	2019	nein		13.738.900	9.100.000	428	3.398.400	3.439.000	470
Wadersloh	nein		ja	2017	nein		2.940.000	3.360.000	428	1.800.000	1.840.000	465
Warendorf	nein		nein		nein		19.489.977	19.380.000	427	5.842.096	5.900.000	480

Die Angaben in der Tabelle beruhen teilweise auf Haushaltsplanentwürfen, da die Haushaltspläne z. T. noch nicht verabschiedet sind.

# Haushaltswirtschaftliche Lage der 360 StGB NRW-Mitgliedskommunen nach der Haushaltsumfrage 2018/2019 des StGB NRW

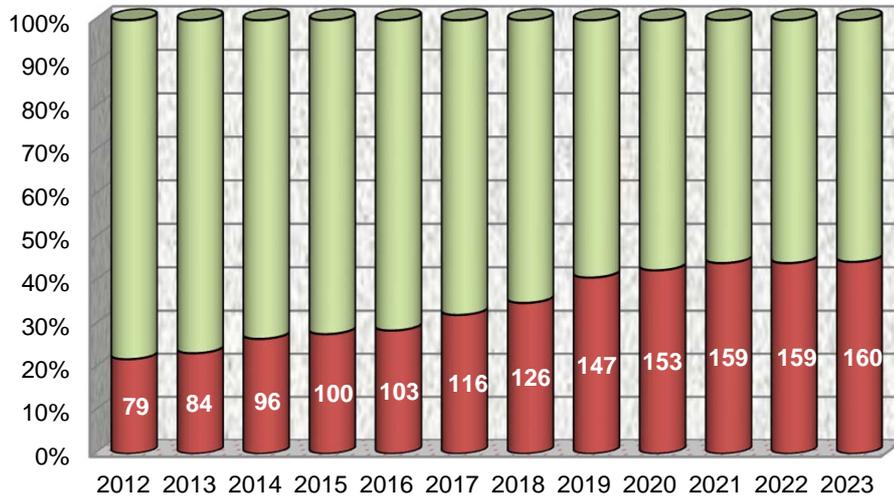
- Stand 01.06.2019 -



## Vollständiger Verzehr der Ausgleichsrücklage

StGB NRW-Haushaltsumfrage 2018/2019

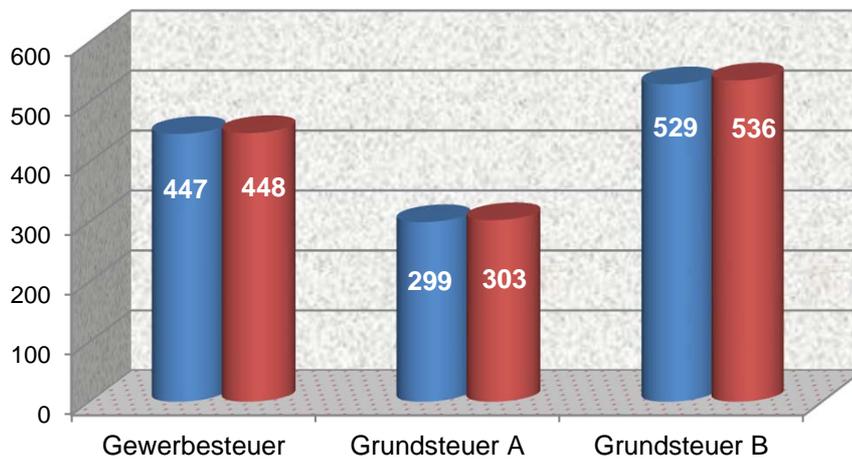
- Anteil der Kommunen mit Ausgleichsrücklage (oder Rücklagerest)
- Anzahl der Kommunen ohne Ausgleichsrücklage



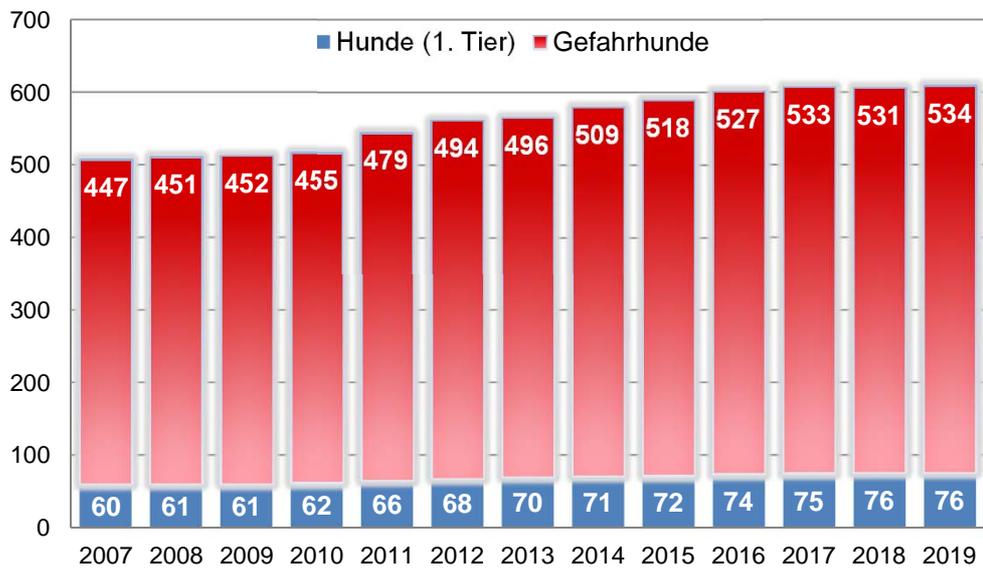
## Durchschnittliche Realsteuerhebesätze

StGB NRW-Haushaltsumfrage 2018/2019

■ 2018 ■ 2019



**Entwicklung der durchschnittlichen Steuersätze pro Hund und Jahr  
in kreisangehörigen NRW-Kommunen 2007-2019**  
StGB NRW-Haushaltsumfrage 2018/2019



**Neue örtliche Aufwandsteuern - Anzahl der Kommunen**  
StGB NRW-Haushaltsumfrage 2018/2019

